



Mat'a / Winkelbauer (Hg.) · Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740



Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740

Leistungen und Grenzen
des Absolutismusparadigmas

Herausgegeben von
Petr Mat'a und
Thomas Winkelbauer



Franz Steiner Verlag Stuttgart

Die Habsburgermonarchie
1620 bis 1740

GEISTESWISSENSCHAFTLICHES ZENTRUM
GESCHICHTE UND KULTUR OSTMITTELEUROPAS E.V.
AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

Forschungen zur Geschichte und Kultur
des östlichen Mitteleuropa

Herausgegeben von

Winfried Eberhard

Adam Labuda

Heinrich Olschowsky

Hannes Siegrist

Petr Sommer

Stefan Troebst

Band 24

Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740

Leistungen und Grenzen
des Absolutismusparadigmas

Herausgegeben von
Petr Mat' a und
Thomas Winkelbauer



Franz Steiner Verlag Stuttgart 2006

Umschlagabbildung: Fürsten-Spiegel/ Oder Monarchia Deß Hochlöblichen
Ertz-Hauses Oesterreich

Redaktion und Layout: Madlen Benthin

Gedruckt mit Unterstützung des Geisteswissenschaftlichen Zentrums Geschichte
und Kultur Ostmitteleuropas e.V.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

ISBN-10: 3-515-08766-4

ISBN-13: 978-3-515-08766-7



ISO 9706

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mi-
kroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenver-
arbeitungsanlagen. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

© 2006 by Franz Steiner Verlag GmbH Stuttgart.

Druck: Rhein Hessische Druckwerkstätte, Alzey.

Printed in Germany

Inhalt

Petr Maťa und Thomas Winkelbauer

Einleitung: Das Absolutismuskonzept, die Neubewertung der frühneuzeitlichen Monarchie und der zusammengesetzte Staat der österreichischen Habsburger im 17. und frühen 18. Jahrhundert 7

Jeroen Duindam

Die Habsburgermonarchie und Frankreich: Chancen und Grenzen des Strukturvergleichs 43

Jaroslav Pánek

Ferdinand I. – der Schöpfer des politischen Programms der österreichischen Habsburger? 63

Karin J. MacHardy

Staatsbildung in den habsburgischen Ländern in der Frühen Neuzeit. Konzepte zur Überwindung des Absolutismusparadigmas 73

Tomáš Knoz

Die Konfiskationen nach 1620 in (erb)länderübergreifender Perspektive. Thesen zu Wirkungen, Aspekten und Prinzipien des Konfiskationsprozesses 99

Katrin Keller

Das Frauenzimmer. Zur integrativen Wirkung des Wiener Hofes am Beispiel der Hofstaaten von Kaiserinnen und Erzherzoginnen zwischen 1611 und 1657 131

Mark Hengerer

Die Hofbewilligungen der niederösterreichischen Stände im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts. Zur Frage der Leistungsfähigkeit des Absolutismusbegriffs aus der Perspektive der Hofforschung zur Habsburgermonarchie 159

Thomas Winkelbauer

Nervus rerum Austriacarum. Zur Finanzgeschichte der Habsburgermonarchie um 1700 179

<i>Michael Hochedlinger</i>	
Der gewaffnete Doppeladler. Ständische Landesdefension, Stehendes Heer und „Staatsverdichtung“ in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie	217
<i>Stefan Samerski</i>	
Hausheilige statt Staatspatrone. Der mißlungene Absolutismus in Österreichs Heiligenhimmel	251
<i>Géza Pálffy</i>	
Zentralisierung und Lokalverwaltung. Die Schwierigkeiten des Absolutismus in Ungarn von 1526 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts	279
<i>Joachim Bahlcke</i>	
Hungaria eliberata? Zum Zusammenstoß von altständischer Libertät und monarchischer Autorität in Ungarn an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert	301
<i>Alessandro Catalano</i>	
„Das temporale wird schon so weith extendiret, daß der Spiritualität nichts als die arme Seel überbleibet.“ Kirche und Staat in Böhmen (1620-1740)	317
<i>Petr Mařa</i>	
Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620-1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Inter- aktionsanalyse	345
<i>Péter Dominkovits</i>	
Das ungarische Komitat im 17. Jahrhundert. Verfechter der Stän- derechte oder Ausführungsorgan zentraler Anordnungen?	401
<i>Eduard Maur</i>	
Der Staat und die lokalen Grundobrigkeiten. Das Beispiel Böhmen und Mähren	443
Abkürzungen	455
Autorenverzeichnis	457
Personenregister	459
Ortsregister	469

Petr Mat'a

Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620-1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse¹

Wenn man versucht, die Habsburgermonarchie in der Absolutismusdebatte zu verorten, kommt die Rede unweigerlich auf die Landstände. Gleichzeitig ist es merkwürdig, wie widersprüchlich mit ihnen umgegangen wird. Für die einen ist ihre Entmachtung und Verdrängung im Zuge der Zwangskatholisierung und der Bestrafung der Rebellen nach 1620, in Böhmen und Mähren zusätzlich durch die oktroyierten Verneuertten Landesordnungen, ein *fait accompli*, andere glauben an die Fortdauer kompetenzstarker und widerstandsfähiger ständischer Einrichtungen bis tief ins 18. Jahrhundert. Die Präsenz der ständischen Elemente in der Habsburgermonarchie zwischen Ferdinand II. und Karl VI. wird damit zugleich unterschätzt und überschätzt. Diese Unstimmigkeit hat tiefe historische Wurzeln, und sie hat ihren festen Platz im tschechischen nicht weniger als im österreichischen und deutschen Geschichtsdiskurs. Paradoxerweise fußen beide Deutungen auf sehr unsicherem Boden. Die tatsächliche Rolle der Stände und ihrer Versammlungen gerade im Zeitraum zwischen dem Ständeaufstand und der maria-theresianischen Reformzeit ist nach wie vor wenig bekannt, und die einschlägigen, seit dem 19. Jahrhundert angehäuften Forschungsergebnisse leiden zumeist an gravierenden Mängeln: Sie argumentieren kaum vergleichend, bleiben einem engen regional- oder nationalgeschichtlichen Rahmen verhaftet und klammern zentrale Fragen aus.

Außerdem büßte der Forschungsbereich in den letzten Jahrzehnten seine Anziehungskraft fast vollständig ein. In Österreich schloß die Ständeforschung im Hinblick auf diese Periode seit den 1970er Jahren praktisch ein, und die neuen Untersuchungen zum Kaiserhof und zum Adel griffen sie bisher noch nicht wieder auf.² Die tschechische und bohemistische Forschung zur ständischen Partizipation

¹ Für zahlreiche Hinweise danke ich Alessandro Catalano, William Godsey, Georg Heilingsetzer, Shuichi Iwasaki, Katrin Keller, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer.

² HASSINGER, Herbert: Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.-18. Jahrhundert. In: JbLkNÖ N.F. 36 (1964), 989-1035; STRADAL, Helmuth: Die Prälatenkurie der österreichischen Landstände. In: Anciens Pays et assemblées d'états 53 (1970), 119-180; DERS.: Die Prälaten – Grundlagen und Ausbildung der geistlichen Landstandschaft. In: Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen. Hg. v. Alfred HOFFMANN und Michael MITTERAUER, Bd. 3, Wien-München 1973, 53-114; PUTSCHÖGL, Gerhard: Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte. Linz 1978 (FGOÖ 14). – Spätere Arbeiten sind knappe Übersichten oder Einleitungen zu Texten über die maria-theresianischen Reformen: PETRIN, Silvia: Die Stände des Landes Niederösterreich. St. Pölten-Wien 1982 (Wis-

legte zwar seit den 1970er Jahren schlüssige Ergebnisse vor, sie konzentrierte sich aber exklusiv auf die Hochzeit des Ständetums vom Spätmittelalter bis 1620 und betrachtete die spätere Entwicklung nur als schematische Negativfolie.³ Wie in keinem anderen Land der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie wurde das Landtags- und Steuerwesen in Schlesien in den Arbeiten von Kazimierz Orzechowski in beträchtlicher Tiefe erschlossen, was allerdings wegen der Sprache und der meist als peripher aufgefaßten Stellung schlesischer Themen in der Habsburgerforschung kaum Resonanz fand.⁴ Ein tiefgreifender Vergleich mit der Entwicklung korporativer Strukturen in anderen Staaten Europas, der eine Aufwertung oder Bagatellisierung der Rolle der Stände in der Habsburgermonarchie nach 1620 eigentlich erst rechtfertigen könnte, bleibt in absehbarer Zukunft ein schwer zu realisierender Wunschtraum.

senschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 64); BURKERT, Günther R.: The Österreichischen Erblände in the Time of the Glorious Revolution. In: PER 12 (1992), 15-24; SCHULZE, Winfried: Das Ständewesen in den Erbländen der Habsburger Monarchie bis 1740: Vom dualistischen Ständestaat zum organisch-föderativen Absolutismus. In: Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Hg. v. Peter BAUMGART, Berlin-New York 1983, 263-279; MUELLER, Christine L.: The Styrian Estates 1740-1848. A Century of Transition. New York-London 1987, hier 1-33; WALLAS, Armin A.: Stände und Staat in Innerösterreich im 18. Jahrhundert. Die Auseinandersetzung um die Gerichts- und Verwaltungsorganisationen zwischen den Kärntner Landständen und der zentralistischen Reformpolitik Wiens. Klagenfurt 1989, hier 17-44. – Insgesamt basieren neuere Publikationen auf einer veralteten und in sehr unterschiedlichen politischen und sozialen Kontexten entstandenen Literatur und bringen keine empirische Vertiefung. – Eine nützliche Übersicht des Forschungsstandes bietet HEILINGSETZER, Georg: Die oberösterreichischen Stände nach dem Dreißigjährigen Krieg. In: Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereines 137 (1992), 91-102.

³ VÁLKA, Josef: Moravia and the Crisis of the Estates' System in the Lands of the Bohemian Crown. In: Crown, Church and Estates. Central European Politics in the Sixteenth and Seventeenth Centuries. Hg. v. R(ober) J. W. EVANS und T. V. THOMAS, London 1991, 149-157; DERS.: Der Übergang von der Lehensmentalität zur Standesmentalität am Beispiel der Markgrafschaft Mähren. In: Stände und Landesherrschaft in Ostmitteleuropa in der Frühen Neuzeit. Hg. v. Hugo WECZERKA, Marburg 1995, 111-120; DERS.: Die „Politiques“: Konfessionelle Orientierung und politische Landesinteressen in Böhmen und Mähren (bis 1630). In: Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.-18. Jahrhundert. Hg. v. Joachim BAHLCKE, Hans-Jürgen BÖMELBURG und Norbert KERSKEN, Leipzig 1996, 229-241; PÁNEK, Jaroslav: Stavovská opozice a její zápas s Habsburky 1547-1577. K politické krizi feudální třídy v předbělohorském českém státě [Die ständische Opposition und deren Kampf gegen die Habsburger 1547-1577. Zur politischen Krise der Feudalklasse im böhmischen Staat vor der Schlacht am Weißen Berg]. Praha 1982; DERS.: Das Ständewesen und die Gesellschaft in den Böhmischem Ländern in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg (1526-1620). In: Historica 25 (1985), 73-120; DERS.: Das politische System des böhmischen Staates im ersten Jahrhundert der habsburgischen Herrschaft (1526-1620). In: MIÖG 97 (1989), 53-82; BAHLCKE, Joachim: Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der böhmischen Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526-1619). München 1994. – HASSENPLUG-ELZHOLZ, Eila: Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus. Eine Strukturanalyse der böhmischen Adelsnation um die Mitte des 18. Jahrhunderts. München-Wien 1982, brachte mit ihrer Analyse des Huldigungsverfahrens und der adeligen Gesellschaft Böhmens ebenfalls viel Neues. Ihre Aussagen zum Zeitraum vor 1740 basieren allerdings auf der älteren Literatur und sind nicht immer zuverlässig.

⁴ Vgl. seine in den Anm. 30, 36, 40, 48, 64, 91, 95, 97, 120, 130, 156 und 170 zitierten Arbeiten.

Ich verzichte also von vornherein auf die Absicht, endgültige Aussagen zu formulieren. Eine derartige Zielsetzung müßte wegen der spärlichen und qualitativ heterogenen Literatur über die Stände und das Landtagswesen in der Habsburgermonarchie der Untersuchungszeit scheitern. Zu viele fundamentale Fragen sind offen, die sich weder aufgrund der Literatur noch intuitiv beantworten lassen. Vielmehr möchte ich die Relevanz des Themas neu bewerten und einige Forschungsmöglichkeiten andeuten. Die Vorschläge sind nicht nur empirischer, sondern auch konzeptueller Art, denn die Wiederbelebung der Ständeforschung sollte – das ist das zentrale Argument dieses Beitrags – mit deren „Aggiornamento“ verbunden werden. Das setzt konzeptuell eine Auseinandersetzung mit alten Paradigmen und methodisch das Heranziehen einer vergleichenden und auf die zeitgenössische Sprache und Wahrnehmung orientierten Perspektive voraus.

Stände und Staatswerdung – Zur Neubewertung des Verhältnisses zwischen den Ständen und der Krone im europäischen Vergleich

Der unbefriedigende Stand der Forschung über die Stände im monarchischen Länderverband der österreichischen Habsburger im Untersuchungszeitraum kontrastiert mit der ergiebigen Beachtung, welche den korporativen Strukturen in anderen Monarchien des frühneuzeitlichen Europas gerade in den letzten Jahrzehnten gewidmet wurde. Dies betrifft nicht nur die Formen des Protoparlamentarismus in England und in der polnischen Adelsrepublik, die sich dank der nie bestrittenen Stärke und Bedeutung des englischen *parliament* und des polnischen *sejm* einer fortwährenden Aufmerksamkeit erfreuten. Für uns ist vielmehr die Eröffnung der Debatten über die Bedeutung der ständischen Institutionen in jenen zusammengesetzten Staaten beachtenswert, die gemeinhin mit der Etikette „absolutistisch“ apostrophiert wurden und in denen Existenz und Gewicht der Stände im Zeitraum seit dem 17. Jahrhundert traditionellerweise negiert, ignoriert oder als unbedeutend deklariert wurden.

So wurde nach dem Ende des Franco-Regimes in Spanien, mit Unterstützung der parlamentarischen Institutionen und unter Beteiligung englischsprachiger Forscher, das Desinteresse für die korporativen Instanzen auf der *Iberischen Halbinsel* in der Habsburgerzeit von einer intensiven Wißbegierde abgelöst. Zunächst die Cortes von Kastilien, später auch die von Aragon, Katalonien, Navarra, Valencia und Portugal rückten in den Fokus einer Gruppe von Forschern, deren einer Teil seine Aufgabe in der kritischen Revision der klischeehaften Darstellungen eines Niedergangs der Cortes sah und eine Aufwertung ihrer Rolle als bedeutendes Element des Staates proklamierte und deren anderer Teil die Ablösung der korporativen Macht der Cortes durch empirische Forschungen zu belegen versuchte.

Der Konfliktstoff wurde Anfang der 1980er Jahre durch I.A.A. Thompson and Charles Jago in konzentrierter Form vorgelegt. Beide setzten sich mit der herkömmlichen Auffassung der Cortes in Kastilien als einer degenerierten Reliktform

einer vorher kräftigen protoparlamentarischen Einrichtung auseinander. Sie lehnten es ab, die modernen Ideen der Legislative und der Repräsentativität als Parameter für die Bewertung heranzuziehen. Statt dessen suchten sie die Bedeutung der Cortes im Bereich der Fiskalpolitik der Krone. Dadurch kamen sie zu der Schlußfolgerung, die Cortes, in denen 18 Städte Kastiliens von je zwei korrupten *procuradores* vertreten wurden, hätten seit dem späten 16. Jahrhundert, als dem König außerordentliche Subsidien gewährt und durch die Cortes administriert wurden, eine starke finanzpolitische und finanztechnische Stellung eingenommen. Das Ende der Cortes 1664 sei eine Konsequenz dieser Kompetenzverstärkung und nicht, wie behauptet, ihrer Schwäche gewesen: Die Cortes erwiesen sich als für die Krone allzu schwierig manipulierbar und das politische System destabilisierend, so daß das nach dem Tod Philipps IV. geschwächte Königtum lieber eine Dezentralisierung des Steuersystems mittels direkter Verhandlungen mit den Städten unternahm, als sich weiterhin auf die Cortes zu verlassen.⁵

Die Cortes waren in dieser Auffassung sowohl ein notwendiges Instrument, das der Krone den Zugriff auf Steuern ermöglichte, als auch ein Hindernis, das königliche Versuche um eine fiskalische Reform längerfristig unterminierte. Diese merkwürdige Doppelposition macht auf den charakteristischen Zug der Mobilisierung von Ressourcen in den frühneuzeitlichen Staaten aufmerksam – Steuererhöhungen, die auf Kosten der privilegierten Schichten erfolgten, wurden oft durch eine Verstärkung von deren Partizipation am Staatsbetrieb ausbalanciert; das Ergebnis war nicht immer eine Unterwerfung, sondern eine Interdependenz, die keine Schwarz-Weiß-Behandlung erlaubt. Steuererhöhungen hatten nicht unbedingt eine Stärkung der Zentralgewalt zur Folge – ein Argument, das in der Diskussion über die spanischen Cortes immer wieder auftauchte.⁶

Es war das Verdienst der englischsprachigen Forschung, daß seit den 1970er Jahren eine Diskussion über die ständische Partizipation in *Frankreich* eröffnet wurde. In das Zentrum der Forschung gerieten vorwiegend die korporativ starken *pays d'état*. Erwähnung verdient vor allem William Beiks bahnbrechende Analyse der Machtverhältnisse im Languedoc im 17. Jahrhundert. Beik ist weit entfernt von einer Betrachtungsweise, welche die Dimension des Konflikts in den früh-

⁵ JAGO, Charles: Habsburg Absolutism and the Cortes of Castile. In: *The American Historical Review* 86 (1981), 307-326; DERS.: Parliament, Subsidies and Constitutional Change in Castile, 1601-1621. In: *PER* 13 (1993), 123-137; THOMPSON, I.A.A.: Crown and Cortes in Castile, 1590-1665. In: *PER* 2 (1982), 29-45; DERS.: The End of the Cortes of Castile. In: *PER* 4 (1984), 125-133; FORTEA PÉREZ, José I.: The Cortes of Castile and Philip II's Fiscal Policy. In: *PER* 11 (1991), 117-138.

⁶ JAGO, Charles: Review Essay. Crown and Cortes in Early-Modern Spain. In: *PER* 12 (1992), 177-192, hier bes. 185. – Vgl. weiterhin GIL, Xavier: Crown and Cortes in Early Modern Aragon: Reassessing Revisionism. In: *PER* 13 (1993), 109-122; ARTAZA, Manuel M. de: Regional political representation in the Spanish Monarchy during the Ancien Regime: the Junta General of the Kingdom of Galicia. In: *PER* 18 (1998), 15-26. – Ein anderer Impuls der Debatte war der Hinweis auf die Bedeutung der Cortes als Legitimierungsort und auf die Rolle des Rituals: CARDIM, Pedro: Ceremonial and Ritual in the Cortes of Portugal (1581-1698). In: *PER* 12 (1992), 1-14; DERS.: Politics and Power Relations in Portugal (Sixteenth-Eighteenth Centuries). In: *PER* 13 (1993), 95-108.

neuzeitlichen Staatswerdungsprozessen mit Hilfe eines Modells einer harmonischen *société d'ordres* (wie Roland Mousnier) oder durch eine überproportionale Betonung konsensueller Elemente (wie einige englischsprachige revisionistische Historiker) ausblendet. Zugleich wendet er sich entschieden gegen das „repression model“, das den Staat wie eine autonom handelnde ‚above‘ society mit von der Gesellschaft unabhängigen Zielen versteht. Dem Verständnis vom Staat als einem triumphierenden Organisator der Gesellschaft, von der er selbst nicht wesentlich abhängt, stellt Beik eine komplexe Betrachtung der politischen, sozialen und ökonomischen Interaktionen im provinziellen Innenleben entgegen. Eine bloße Deskription ist allerdings nicht das Ziel. Beik zielt, aus der Perspektive eines undogmatischen Marxismus, auf längerfristige Prozesse, versucht jedoch reduktionistische Schemata dadurch zu vermeiden, daß er das Verhältnis von Königtum und provinziellen Autoritäten in seiner Ambivalenz darstellt und sowohl Reibungsflächen als auch Partizipation in einer dynamischen Perspektive miteinander verbindet. Das Regime, das sich im Languedoc des 17. Jahrhundert etablierte, habe prinzipiell die Interessen sowohl des Königtums als auch der provinziellen Machthaber gewahrt, habe ihnen aufgrund ihrer privilegierten sozialen Stellung und ihrer Ressourcen die Herrschaft über die Mehrheit der Bevölkerung gesichert und habe – trotz aller Konflikte – Problemlösungen durch gegenseitige Interessenausgleiche gefördert. Allerdings hätten die Stände in dieser Zusammenarbeit die Rolle des schwächeren Partners innegehabt. Die königliche Gewalt habe die Stellung der provinziellen Eliten dadurch unterminiert, daß sie sie von ihr abhängig machte. Dies sei aber ein langsamer Prozeß gewesen, und es sei nicht gerechtfertigt, allzu früh ‚ein Kreuz über die Stände zu machen‘.

Die Versammlungen der Stände des Languedoc („one of the most important consultative assemblies in Europe“) unter Ludwig XIII. und XIV. stellen für Beik einen kardinalen „point of interaction“ dar, den „central bargaining place“, wo die Interessen beider Seiten im Rahmen einer sich wiederholenden ritualisierten Auseinandersetzung verhandelt wurden. Die Tatsache, daß die Kompetenz der Stände praktisch nur Steuerfragen betraf, ist für Beik kein Argument für ihre Unterschätzung: Steuerbewilligung und -verwaltung – wiewohl sie 1632 durch das angeordnete Steuerminimum beschränkt wurden – seien sogar unter Ludwig XIV. die Basis einer nicht zu unterschätzenden „bargaining power“ der Eliten gewesen, mit der sich die Krone immerwährend auseinandersetzen mußte. Die finanzielle Folgsamkeit des Languedoc habe einen geschickten Umgang mit den Ständen erfordert, die andernfalls Widerstandsmechanismen zu entwickeln mußten. In diesem „Ständemanagement“ erweisen sich zahlreiche Aspekte als bedeutend: die ständische Hierarchie und die aus ihr abgeleitete Art der Konsensfindung, der gewählte Tagungsort oder konkrete Techniken der Manipulation.

Immerhin kam es im Verlauf des 17. Jahrhunderts zu Veränderungen im ständisch-monarchischen Verhältnis. Dies war allerdings keine geradlinige Entwicklung: Die autoritäre Regierungsweise Richelieus wurde von einer Stärkung der ständischen Verhandlungsposition abgelöst, und erst die persönliche Regierung Ludwigs XIV. disziplinierte die Stände erneut. Aber selbst dann blieb die Ständeversammlung ein wichtiger Verhandlungsort. Sie produzierte nun aber einen

anderen Diskurs, der sich nicht mehr um Widerstand, sondern um Zusammenarbeit mit der Krone im Steuerwesen und in der Ökonomie drehte. Schließlich war dies ein nützlicher Kompromiß zwischen der Königsgewalt und den Eliten, denn „[i]t is not entirely clear that the monarchy would not have been better off with Estates everywhere providing regular, negotiable sums instead of having to fight tax rebellions with troops and having to use royal commissioners to counteract royal officers“.⁷

Jüngere Forscher versuchten anhand anderer Konzepte, diese Schlußfolgerungen am Beispiel anderer *pays d'état* zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Ohne hier diese Diskussion resümieren zu können, sei doch auf die facettenreichen Analysen der Provinzialstände in Artois, Cambrésis und Flandern zwischen Ludwig XIV. und Ludwig XVI. von Marie-Laure Legay und der burgundischen *Etats provinciaux* im selben Zeitraum von Julian Swann hingewiesen. Beide betonen die große Anpassungsfähigkeit der ständischen Einrichtungen und unterstreichen deren unaufhörliche Aktivität, beide verlassen das Konfliktmodell zugunsten der Feststellung, in der Beziehung zwischen der Krone und den Ständen hätten Aspekte der Zusammenarbeit überwogen, und beide versuchen, anstatt einer Niedergangsgeschichte die Entwicklung als einen strukturellen Wandel zu begreifen. Eine Disharmonie entstand um die Deutung der Zählung der ständischen Institutionen. Laut Legay entwickelten sich die Provinzialstände schrittweise zu einer despotischen Exekutive der Zentralgewalt – sie hörten auf, als *corps intermédiaire* zu wirken. Als Beleg dafür führt Legay die Bereitschaft der Krone im 18. Jahrhundert an, ihre Kompetenzen auszubauen. Swann hingegen relativiert die Zentralisierungs- und Modernisierungsmission des frühneuzeitlichen Staates und unterstreicht den Pragmatismus der Krone bei der Mobilisierung der Ressourcen und bei der Behandlung der Stände.⁸

Schließlich wurde über das „Nichtabsolutistische im Absolutismus“⁹ auch in (West-)Deutschland seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs diskutiert. Schon Carstens vergleichende Studie über „parliaments“ im *Heiligen Römischen Reich*, die sich gegen die einseitige Aufwertung des fürstlichen Machtstaats in der deutschen Historiographie wandte, nahm Fragestellung und Argumente der späteren revisionistischen Forschung zu Frankreich und Spanien vorweg. Es ging ihm um die Hervorhebung der Stärke der Landstände in der Finanz- und Steuerverwal-

⁷ BEIK, William: *Absolutism and Society in Seventeenth-Century France. State Power and Provincial Aristocracy in Languedoc*. Cambridge 1985, Zitate: 117, 119, 128, 143, 146. – Die markante Aufwertung der Relevanz der Stände kann für die Habsburgerforschung vor allem deswegen von Bedeutung zu sein, weil Beiks Analyse sich mit einem Terrain auseinandersetzt, wo ständische Versammlungen – anders als in den ostmitteleuropäischen Königreichen – nie eine grundsätzliche Beschränkung der monarchischen Gewalt, etwa in Fragen der Thronfolge und der Gesetzgebung, beanspruchten und wo eine dualistische Betrachtungsweise selbst für das Spätmittelalter und das 16. Jahrhundert nur mit kontraproduktiven Effekten aufgepfropft werden könnte.

⁸ LEGAY, Marie-Laure: *Les états provinciaux dans la construction de l'état moderne aux XVII^e et XVIII^e siècles*. Genève 2001, bes. 325f.; SWANN, Julian: *Provincial Power and Absolute Monarchy. The Estates General of Burgundy, 1661-1790*. Cambridge 2003, bes. 24, 331, 363f., 409.

⁹ OESTREICH, Gerhard: *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*. In: *VSWG* 55 (1968), 329-347.

tung. Er legte den Nachdruck auf die Einbettung der Stände in die Gesellschaft und auf soziale Diskrepanzen innerhalb der Stände und betonte die Vielfalt der Erscheinungsformen in den von ihm untersuchten Territorien.¹⁰ Die dadurch provozierte Debatte, welche sich der Suche nach einer parlamentarischen Vergangenheit Deutschlands verdankte,¹¹ trug zu einer Aufwertung der Rolle der Landstände im Staatsbildungsprozeß bei. Allerdings betraf dies vor allem den Zeitraum vor dem Dreißigjährigen Krieg. Sie popularisierte zugleich auch die – bei Otto von Gierke und Otto Hintze bereits voll entwickelte, aber am stärksten mit Werner Näf assoziierte – Denkfigur des Dualismus, die das Verständnis eines überzeitlichen Antagonismus zwischen „den Landständen“ und „dem absoluten Monarchen“ zementierte. Damit wurde dem adäquaten Verständnis der Stände in den deutschen Territorialstaaten des 17. und 18. Jahrhunderts nicht unbedingt geholfen.¹²

Einen Schritt weiter ging Volker Press, der die Denkfigur des Dualismus als einen der Verfassungsdiskussion des 19. Jahrhunderts verpflichteten und schließlich erkenntnishemmend wirkenden Zugang desavouierte und damit die Grundlagen zu einem radikaleren Umdenken des Verhältnisses zwischen den korporativen Kräften und der fürstlichen Gewalt legte. Seiner Auffassung nach sind die Landstände der deutschen Territorien nicht als Vorkämpfer eines konstitutionellen Politikverständnisses zu betrachten, sondern vielmehr als ein fürstliches Mittel zur Gewährleistung der Herrschaft, ein Instrument des Ausgleichs zwischen den privilegierten Gruppen und dem Landesfürsten, sowie ein Geldbeschaffer, in dessen finanzieller Kompetenz bereits „der Keim des Niedergangs“ steckte. Dieses Modell akzentuiert noch stärker die Labilität der Stände als eines politischen Körpers, betont die Affinität zwischen dem Adel und dem Monarchen und wendet die etatistische Perspektive in sozialgeschichtliche Richtung um.¹³

Wie weit die Umwertung reichen kann, kann an einem Aufruf zur Revision des Bildes der Landstände demonstriert werden, der vor einiger Zeit aus Bayern kam, also aus einem Raum, dessen politische Struktur eindeutig überschaubarer

¹⁰ CARSTEN, Francis L.: Princes and Parliaments in Germany. From the Fifteenth to the Eighteenth Century. Oxford 1959.

¹¹ STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches. Berlin 1999, bes. 1-21.

¹² Immerhin fand die Präsenz der Landstände in den Monarchien des „Zeitalters des Absolutismus“ spätestens in den 1980er Jahren als ein zu beachtendes Faktum den Weg in die Handbücher: VIERHAUS, Rudolf: Deutschland im Zeitalter des Absolutismus (1648-1763). Göttingen ²1984, 116-119, 128-135; KUNISCH, Johannes: Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime. Göttingen 1986, 54-63; DUCHHARDT, Heinz: Das Zeitalter des Absolutismus. München ²1992, 169. – Vgl. auch den vielzitierten Aufsatz von OESTREICH (wie Anm. 9), in dem das Sozialdisziplinierungskonzept als Vermittlung zwischen einer auf die Erfolge des „absolutistischen Staates“ und einer auf dessen Defizite gerichteten Forschungsperspektive vorgeschlagen wurde.

¹³ PRESS, Volker: Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Ständetum und Staatsbildung (wie Anm. 2), 280-318; DERS.: Vom „Ständestaat“ zum Absolutismus. 50 Thesen zur Entwicklung des Ständewesens in Deutschland. In: Ebd., 319-326; DERS.: The System of Estates in the Austrian Hereditary Lands and in the Holy Roman Empire: A Comparison. In: Crown, Church and Estates (wie Anm. 3), 1-22.

war als in den großen Monarchien und wo die Fürstengewalt sich gegen die Stände früher und eindeutiger als anderswo durchzusetzen wußte. Die Autoren eines die Geschichte des bayerischen Landtags quer durch die Jahrhunderte mapierenden Sammelbandes signalisieren die Bereitschaft, der Relevanz der Stände im 16. bis 18. Jahrhundert mehr Raum als bisher zu gewähren. Sie proklamieren zugleich einen Paradigmenwechsel im Zugang zum Thema. Laut Maximilian Lanzinner ist das herkömmliche „Bild des Zerfalles“ zu verlassen. Vielmehr sei die ständisch-landesherrliche Beziehung seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts in den Begriffen einer „Neuverteilung von Macht“ und einer „Herrschafts- und Funktionsdifferenzierung“ zu erfassen. Noch entschiedener wendet sich Ferdinand Kramer gegen die Annahme, die Stände hätten in einem Geschichtsbild Bayerns im „Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung“ kaum Anspruch auf eine prominente Position: Bisherige Ansätze hätten konkurrierende Elemente des Zusammenlebens von Fürst und Ständen unverhältnismäßig stark akzentuiert, die künftige Forschung sollte kooperative Aspekte stärker in den Blick rücken. Anlaß zur Revision geben gemeinsame Interessen, gegenseitige Abhängigkeiten und personelle Verflechtungen zwischen der fürstlichen Zentralverwaltung und den Ständen. Über diese Seite der Beziehung sei aber wenig bekannt, und große Forschungsdefizite seien zu beklagen. Die vorherrschende dualistische Betrachtungsweise sei dafür verantwortlich, daß die Forschung sich bloß auf die Funktion der Stände gegenüber dem Fürsten konzentrierte und die Deutung auf der Denkfigur eines Niedergangs der Stände verharrete. Es bleibt nur zu hoffen, daß dies nicht nur ein rhetorisches Verharmlosungsmanöver ist, sondern daß die neue Ansicht sich empirisch aufschlüsseln läßt.¹⁴

Rekapitulierend können wir das Gemeinsame in diesen Ansätzen in fünf Punkten zusammenfassen:

1. Selbst in jenen zusammengesetzten Monarchien, wo sich eine starke fürstliche Gewalt durchsetzte, gab es im 17. oder sogar im 18. Jahrhundert eine Vielfalt von heterogenen korporativen Einrichtungen, die am Staatsbetrieb partizipierten.
2. Deren Tätigkeit darf allerdings nicht am Maßstab des neuzeitlichen Parlamentarismus gemessen werden. Ebenso wenig darf ihre zeitgenössische Bedeutung von der Tatsache abgeleitet werden, inwiefern sie fähig waren, sich im 19. Jahrhundert in parlamentarische Vertretungsorgane zu transformieren. Trotzdem handelte es sich oft um lebensfähige Instanzen, die auf die Formen der Staatswerdung einen beträchtlichen Einfluß ausüben konnten.
3. Der konstitutionelle Diskurs des 19. Jahrhunderts, der Begriffe und Denkfiguren bereitstellte, mit denen die Geschichtswissenschaft Theorien des Staatsbil-

¹⁴ LANZINNER, Maximilian: Bayerische Landstände und der Aufbau des frühmodernen Staates im 16. Jahrhundert. In: Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart: Probleme und Desiderate historischer Forschung. Hg. v. Walter ZIEGLER, München 1995, 81-95; KRAMER, Ferdinand: Die bayerischen Landstände im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung. In: Ebd., 97-125.

ungsprozesses entwickelte, ist dafür verantwortlich, daß die Bedeutung der ständischen Körperschaften in der Frühen Neuzeit mißverstanden wurde. Das dualistische Modell der ständisch-monarchischen Beziehung ist bei der Erforschung der Stände in Staaten mit großer fürstlicher Autorität wenig hilfreich, denn es setzt die Existenz klarer Frontlinien voraus und provoziert die einseitige Suche nach Konfliktspekten. Einer solchen Betrachtungsweise ist die Analyse komplexerer Interaktionen vorzuziehen, die sowohl Aspekte der Zusammenarbeit als auch die Heterogenität der Stände berücksichtigt.

4. Statt die Rolle der Stände in den Monarchien des 17. und 18. Jahrhunderts anhand unzeitgemäßer Parameter zu beurteilen, ist ihre Stärke in der Sphäre der administrativen Macht zu suchen. Hier scheint die Verflechtung mit den sich rasant entwickelnden Steuersystemen von wesentlicher Bedeutung zu sein.¹⁵
5. Die Debatte über die Partizipation der korporativen Kräfte am Staatsbetrieb wirkt forschungsleitend. Es ist zum großen Teil ihr Verdienst, daß man sich heutzutage bei der Erforschung der Staatswerdung in Frankreich oder Spanien im 17. und 18. Jahrhundert auf einem Niveau bewegt, welches für die Habsburgermonarchie noch lange nicht erreicht sein wird.

Zwischen Degenerierung und Anpassung: Die Stände in den Kernländern der Habsburgermonarchie

Weder die Interpretationen noch die Debatten, wie inspirativ sie auch sein mögen, können auf das Forschungsterrain der Habsburgermonarchie mechanisch übertragen werden. Denn soziale Strukturen, Verwaltung und rechtliche Traditionen waren hier von den erwähnten Staaten zutiefst verschieden. Selbst ein Vergleich der ständischen Versammlungen – denkt man an ihre Zusammensetzung, Ausbreitung, Frequenz, Kompetenz, Verhandlungsart und Entwicklung – bringt erhebliche Unterschiede zutage. In der Habsburgermonarchie gab es kaum eine Region, in der nicht regelmäßig eine Ständeversammlung zur Beratung der Steuerpostulate zusammenberufen wurde. Sogar kleinräumige Regionen wie die Grafschaften Glatz an der böhmisch-schlesischen Grenze¹⁶ und Görz und Gradisca an der adria-

¹⁵ „The real strength the Cortes derived from the contracts, however, was not political, but administrative. It was not so much the ability to reject or reduce the substance of the king's demands [...]; it was the ability to translate the royal demands into forms it was prepared to accept. To have refused the king's money would have required a degree of ideological opposition to the purposes of the Crown, that, despite some doubts about the wisdom of Spain's foreign policies, did not exist in Castile [...].“ THOMPSON, *Crown and Cortes* (wie Anm. 5), 36, vgl. 44.

¹⁶ HERZIG, Arno: *Reformatatorische Bewegungen und Konfessionalisierung. Die habsburgische Rekatholisierungspolitik in der Grafschaft Glatz*. Hamburg 1996, 122f., 126-129. – Zu den ständischen Zusammenkünften im Egerland REZEK, Antonín: *Dějiny Čechy a Moravy nové doby [Geschichte Böhmens und Mährens in der Neuzeit]*, Bd. 1: *Od míru Westfálského až do smrti císaře Ferdinanda III. [Vom Westfälischen Frieden bis zum Tod Kaiser Ferdinands III.]*. 1648-1657. Praha 1892, 343f., 386-388, 448f., 488-490; Bd. 2/1: *Vladaření císaře a krále Leopolda I.*

tischen Küste¹⁷ verfügten über Stände und Ständeversammlungen. In Frankreich dagegen gab es viele Provinzen ohne *Etats provinciaux*, in manchen wurden sie im Verlauf des 17. Jahrhunderts abgeschafft. Nicht alle *Reinos* der spanischen Monarchie besaßen im 17. Jahrhundert *Cortes* und in manchen wurden sie mit abnehmender Frequenz einberufen. In Kastilien traten die über eine enorme Steuerlast entscheidenden *Cortes* alle drei Jahre zusammen, und sie bestanden ausschließlich aus Delegierten der Städte. Sie sind schon deswegen schwer mit den Landtagen in den böhmischen und österreichischen Ländern zu vergleichen, in denen der Hochadel und der Prälatenstand auf Kosten der königlichen Städte dominierten.

Große Unterschiede warnen vor einfachen Vergleichen zwischen entfernten Territorien Europas. Die korporativen Organisationsformen in den frühneuzeitlichen Staaten waren allzu vielfältig. Unterschiedlich war auch ihre Vitalität, und man sollte wahrscheinlich distinkte Modelle der Anpassung der ständischen Körperschaften an den werdenden fürstlichen Steuer- und Militärstaat differenzieren – von abrupter Abschaffung über schrittweise erfolgte Marginalisierung bis zum progressiven Einbau in den Staatsapparat. Was im konkreten Fall entschied – das Machtstreben des Fürsten, die Traditionen der Region, sozio-ökonomische Bedingungen oder die Anpassungsfähigkeit der Stände – muß dahingestellt bleiben. Dennoch geben die erwähnten Diskussionen Anregungen zur Wiederaufnahme der Forschung über die Stände in der Habsburgermonarchie, denn sie machen auf Aspekte aufmerksam, die hier selten und unzulänglich berücksichtigt wurden, und sie stellen die auf diesem Gebiet dominierende Perspektive in Frage.

Diese Perspektive ist wesentlich durch die Forschung über die konfessionspolitischen Auseinandersetzungen zwischen der ständischen und der fürstlichen Macht im ersten Jahrhundert der Habsburgermonarchie bestimmt. Sie ist charakterisiert durch eine hohe Bewertung des ständischen Integrationspotentials, eine dualistische Betrachtungsweise und einen ausgesprochen politisch konnotierten, auf dem Widerstand basierenden Ständebegriff. Paradoxaerweise ergeben sich wohl die größten Schwierigkeiten für eine adäquate Würdigung der Rolle der Stände nach 1620 gerade aus dem impliziten Vergleich mit dem früheren Zustand. Obwohl die Forschung unlängst überzeugend darlegt hat, daß die ständischen Strukturen in Ostmitteleuropa sich seit dem 15. Jahrhundert in einem europaweit einmaligen Ausmaß entfalteten, so daß die Stände neben dem Landesherrn, ja sogar gegen ihn die Staatsintegration forcierten,¹⁸ wurden aus dieser Feststellung

[Die Regierung Kaiser und König Leopolds I.]. Praha 1893, 114-118.

¹⁷ CZOERNIG, Carl Freiherr von: Das Land Görz und Gradisca (mit Einschluß von Aquileja). Wien 1873, 747, 755-792, 941f.; CALDINI, Paola: Gli Stati Provinciali goriziani. In: *Memorie storiche forogiuliesi* 26 (1930), 75-150; PORCEDDA, Donatella: Gli Stati Provinciali goriziani all'epoca della Guerra dei Trent'Anni. In: *Controriforma e monarchia assoluta nelle provincie austriache. Gli Asburgo, l'Europa Centrale e Gorizia all'epoca della Guerra dei Trent'Anni*. Hg. v. Silvano CAVAZZA, Gorizia 1997, 137-155.

¹⁸ Crown, Church and Estates (wie Anm. 3); Ständefreiheit und Staatsgestaltung (wie Anm. 3); BÄHLCKE, Joachim: Die böhmische Krone zwischen staatsrechtlicher Integrität, monarchischer Union und ständischem Föderalismus. Politische Entwicklungslinien im böhmischen Länderverband vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. In: *Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über*

keine Schlußfolgerungen in bezug auf die böhmischen und österreichischen Länder in der Periode nach 1620 gezogen. Hier beruft man sich zumeist auf generalisierende Schablonen (Absolutismus, Zentralisierung, Bürokratisierung, Befehlsstaat), die gewaltige Vereinfachungen mit sich bringen.¹⁹

Ohne die Leistung der sich mit der älteren Periode befassenden Ständeforschung leugnen zu wollen, sei darauf hingewiesen, daß sie einen Ständebegriff entwickelte, der sich hauptsächlich über den Widerstand gegen den Monarchen definiert: Stände werden als politisch aktive und Widerstand leistende Stände verstanden. Ein derartiger Begriff mag in der Zeit der Glaubenspaltung und der konfessionspolitischen Frontenbildung nützlich sein, für die Erforschung der Rolle der Stände in einem konfessionell vereinheitlichten Staatsgebilde mit der Dominanz der fürstlichen Gewalt bereitet jedoch dessen implizite oder explizite Verwendung als Maßstab Schwierigkeiten. Stände, die sich prinzipiell herrschaftskonform verhalten, passen einfach nicht in das Bild. Wenn man die Rolle der Stände in den böhmischen und österreichischen Ländern im späten 17. Jahrhundert nach ihren Ambitionen aus der Zeit der religiösen Konzessionen und der Konföderationsbewegung bewertet, dann verzeichnet man freilich allenthalben Verfall und Verlust, aber man wird ihre Bedeutung nie verstehen können.

Um diese differenzierter auffassen zu können, ist es notwendig, ein anderes Verständnis des Ständebegriffs zu entwickeln – eines, das sich nicht einseitig von einer dualistischen Sicht der Dinge ableitet, eines, das erlaubt, sowohl kooperative Elemente in den monarchisch-ständischen Beziehungen als auch Fragmentierungen innerhalb der Stände zu berücksichtigen, und eines, das auch in einem unterschiedlich strukturierten Kräftefeld operationalisierbar ist. Es ist ja eine unbestreitbare Tatsache, daß die Stände in den österreichischen und böhmischen Ländern sich seit den Umwälzungen der 1620er Jahre prinzipiell herrschaftskonform verhielten, und zugleich, daß ihre Beteiligung am Staatsbetrieb nicht nur aus der Repression erklärt und als erzwungene Partizipation gedeutet werden kann. Sicher haben Restriktionen – einmalige (z.B. Bestrafung der Rebellen, Ausweisung der evangelischen Eliten) und längerfristige (z.B. rechtliche Veränderungen) – die Partizipationsräume der Stände verengt. Zugleich ist aber nicht zu leugnen, daß das neue Regime zumindest bei einem großen Teil der „neuen“, d.h. rekatholisierten und personal gewandelten, Stände eine grundsätzliche Akzeptanz fand. Bestimmte Gruppen waren an den Veränderungen sogar direkt interessiert, seien es Adelige, die sich durch den Kauf von Rebellengütern bereicherten, seien es

Staatenverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert. Hg. v. Thomas FRÖSCHL, Wien-München 1994, 83-103; DERS.: Modernization and state-building in an east-central European Estates' system: the example of the Confoederatio Bohemica of 1619. In: PER 17 (1997), 61-73; DERS.: Unionsstrukturen und Föderationsmodelle im Osten des ständischen Europa. Anmerkungen zu vergleichenden Ansätzen über das frühneuzeitliche Ostmitteleuropa. In: Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas in vergleichender Absicht. Hg. v. Frank HADLER, Leipzig 1998 (Comparativ 8 [1998]), 57-73.

¹⁹ Prinzipiell wird zwar die Anwesenheit und die Bedeutung der ständischen Strukturen in der Habsburgermonarchie nach 1620 nicht geleugnet. Eine andere Frage ist, wie man mit dieser Tatsache umgeht, inwiefern man ihr in der Darstellung Rechnung trägt und inwiefern sie Forschungen provoziert. Hier liegen meiner Meinung nach große Defizite.

Geistliche, deren gesellschaftliche Stellung ohne den fürstlichen Rückhalt kaum wiederhergestellt worden wäre. Sicherung des Besitzes und Abwehr äußerer Gefahren (Schweden, Osmanen) waren gewiß hinreichende Motive für ein herrschaftskonformes Verhalten. Seitens Ferdinands II. und seiner Nachfolger bis Maria Theresia wurde die prinzipielle Anerkennung einer – wiewohl eingeschränkten – Partizipation der Stände auch nicht in Frage gestellt.

Landesherr und Stände waren ja nicht „Erbfeinde“,²⁰ wie das dualistische Modell suggeriert. Deswegen darf der Blick nicht nur auf die Repression gerichtet werden, sondern es müssen auch Fragen nach Interessenkonvergenz, Kompromissen, Rollenüberlappungen und beiderseitigen Anpassungen gestellt werden. Wenn man nur Begriffe wie Entmachtung, Niederlage oder Sieg als Grundlage der Konzeptualisierung nimmt, dann ist dies ebenso problematisch wie die einseitige Akzentuierung von Konsens, Kompromiß, Kooperation und Harmonie, die unter einigen *revisionist historians* üblich geworden ist. Keines dieser scheinbaren Zauberwörter kann die Wirkungsweise der frühneuzeitlichen Staaten erklären – da werden nur in die Tiefe gehende Analysen behilflich sein. Frühneuzeitliche Monarchien basierten weder auf einseitiger Unterdrückung noch auf machtneutraler Konsensualität. Das sollte allerdings Fragen nach Herrschaftsakzeptanz, Kompromißlösungen und deren Voraussetzungen nicht ausschalten. Gewiß hatten sie auch eine diskursive Dimension, in der nicht nur der ständische Widerstand und der autoritäre Impetus des Herrschers, sondern auch das ständisch-fürstliche Neben- und Miteinander über Jahrzehnte ideologisch bzw. theoretisch legitimiert wurden, so daß ein monarchisches, jedoch mit der ständischen Partizipation rechnendes Herrschaftssystem für die Zeitgenossen realistisch vorstellbar war, Identifizierungen ermöglichte und in Konkurrenz mit anderen Modellen verteidigt werden konnte. Der monarchische Diskurs, welcher die Idee der unteilbaren fürstlichen Souveränität mit privatrechtlichen Garantien und grundsätzlicher Anerkennung der ständischen Partizipation zu verbinden vermochte, scheint dafür genügend Raum geboten zu haben – jedenfalls mehr Raum, als der spätere stände-feindlichere Diskurs der Kameralisten.²¹

Sieht man in der Machtverteilung nach 1620 nicht nur einseitige Bekämpfung, sondern auch wechselseitige Akzeptanz der fürstlichen Erbherrschaft und der ständischen Partizipation, dann eröffnet sich ein langer Katalog von Fragen über Grundlagen, Modalitäten, Wandlungen und Dauerhaftigkeit dieses Verhältnisses. Der Fragenkatalog reicht von der finanztechnischen Problematik, z.B. inwiefern die Stände in der Lage waren, die labyrinthischen Steuersysteme der Länder zu

²⁰ „Neither the cities, nor the Cortes were by their nature oppositional. Both accepted the obligation to provide financial assistance to the Crown as long as the cause was justifiable and the financial demands appropriate.“ JAGO (wie Anm. 6), 186.

²¹ MAŘA, Petr: ‚Monarchia / Monarchy / da einer allein herrschet.‘ The Making of State Power and Reflection on the State in Bohemia and Moravia between the Estates Rebellion and Enlightenment Reforms. In: Political Culture in Central Europe (10th-20th Century), Part I: Middle Ages and Early Modern Era. Hg. v. Halina MANIKOWSKA und Jaroslav PÁNEK, Prague 2005, 349-367; PARKER, David: Law, Society and the State in the Thought of Jean Bodin. In: History of Political Thought 2 (1981), 253-285.

ihrem Nutzen zu beherrschen, bis zu herrschaftsstabilisierenden Konsensvorstellungen. Viele Aspekte der fürstlich-ständischen Beziehung werden durch diesen Perspektivenwechsel forschungsfähig – so z.B. das herrschaftskonforme Handeln der Stände, das im dualistischen Modell nur mit Begriffen der Entmachtung erfaßt wird, indem die Stände zu Marionetten werden, die von der fürstlichen Steuerpolitik im Puppentheater der Landtage zum Tanzen gebracht werden.²² Läßt man einmal zu, daß die geschichtliche Relevanz der Stände nicht nur an ihrer Fähigkeit, sich als effektive Opposition dem Landesfürsten gegenüber zu organisieren, gemessen werden darf, und daß sie an der Staatswerdung nicht nur *unabhängig vom* und *gegen* den Landesherrn, sondern auch *mit* ihm und bei prinzipiellem Respekt gegenüber seinen Prärogativen Anteil haben konnten, dann ist das Überleben der Stände in den böhmischen und österreichischen Ländern bis tief in das 18. Jahrhundert als ein bedeutendes Strukturmerkmal aufzufassen, das die Gestalt der Habsburgermonarchie wesentlich mitprägen mußte.

Denn die Stände waren nicht nur die Instanz, die den fürstlichen Zugriff auf Steuermittel komplizierte, sondern sie eröffneten ihn erst und entschieden über seine Modalitäten mit. Die Steuersysteme der Länder wurden durch die Stände in Wechselwirkung mit der fürstlichen Gewalt aufgebaut, reformiert und perfektioniert und sie konnten den rasant wachsenden Steuerforderungen lange Zeit angepaßt werden. Die Zählung der Stände in den 1620er Jahren ist treffender als Entpolitisierung statt als Funktionsverlust zu bezeichnen. Die Landtage spielten nämlich auch danach eine wichtige Rolle, indem sie die fürstlichen Steuerforderungen in ein beiderseits akzeptables Übereinkommen transformierten. Eine effektive Fürsteherrschaft bedurfte des Einflusses auf regionaler und lokaler Ebene, den nur die Grundherren sichern konnten.

In der Folge möchte ich einige aus dem Vergleich zwischen den Provinzen gewonnene Beobachtungen herausarbeiten. Die Aussagen beziehen sich auf acht Territorien – die drei Länder der böhmischen Krone (Böhmen, Mähren, Schlesien) und die fünf nieder- und innerösterreichischen Länder (Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain) – die als der Kern der Habsburgermonarchie des 17. Jahrhunderts betrachtet werden können und im ersten Fall durch die Böhmisches Hofkanzlei, im zweiten durch die 1620 errichtete Österreichische Hofkanzlei regiert wurden.²³

²² Man kann auch umgekehrt argumentieren und die Abhängigkeit des Staates von den grundherrschaftlichen Strukturen betonen, wie es Eduard Maur in diesem Band tut („im Prinzip war aber der Staat von den grundherrschaftlichen Strukturen völlig abhängig“).

²³ Die Provinzen der innerösterreichischen Ländergruppe befanden sich in einer Sonderstellung, da sie durch die Österreichische Hofkanzlei nicht direkt, sondern über die Vermittlungsinstanz der „in Graz hinterlassenen Geheimen Räte“ (Grazer Geheimstelle) und die ihnen unterstellten innerösterreichischen Zentralstellen verwaltet wurden. Die letztgenannten tendierten bis ins frühe 18. Jahrhundert dazu, eine Autonomie an der Hofkanzlei und den direkten Bezug zum Kaiser zu gewinnen. BIDERMAN, Herm(ann) I.: Geschichte der österreichischen Gesamt-Staats-Idee 1526-1804. Abt. I-II. Innsbruck 1867-1889, hier Abt. II, 9-18; THIEL, Viktor: Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564-1749. In: AÖG 105 (1916), 1-210; 111 (1930), 497-670, hier 500, 517, 528, 557-559.

In allen acht Ländern erfolgte in den 1620er Jahren eine dezidierte Wende in der Position der Stände. Da aber die Auswirkungen dieser Umwälzungen herkömmlich nur aus der Perspektive der Einzelterritorien erörtert werden, bleibt es äußerst schwierig, sie im Vergleich abzuschätzen.²⁴ Die Veränderungen verliefen gewiß unterschiedlich rasant. Die Stände Böhmens wurden für die „abscheuliche Rebellion“ exemplarisch hart bestraft, aber auch in Mähren und Österreich ob der Enns kam es zu vergleichbaren Umwälzungen: Die Rechtsverhältnisse wurden auf Jahre suspendiert, ständische Privilegien widerrufen, neue Gesetze oktroyiert, Rebllengüter konfisziert und protestantische Ständemitglieder zur Konversion gezwungen oder ins Exil getrieben. Obwohl die Auswirkungen im Land ob der Enns, das sich bis 1628 in der Pfandherrschaft des Herzogs von Bayern befand, milder als in Mähren und dort etwas milder als in Böhmen gewesen zu sein scheinen, unterschied sich die dortige Entwicklung deutlich von dem Vorgang in anderen fünf Ländern, wo die rechtliche Kontinuität nicht angezweifelt wurde.²⁵ In Kärnten, Krain und der Steiermark, deren Stände schon seit den späten 1590er Jahren im Zuge einer rücksichtslosen Gegenreformationspolitik Erzherzog Ferdinands systematisch diszipliniert worden waren und sich während des Ständeaufstands loyal verhalten hatten, wurde der Adel 1627/28 demselben Rekatholisierungszwang wie in Böhmen, Mähren und dem Land ob der Enns ausgesetzt, aber es kam hier zu keiner erheblichen Abschaffung ständischer Rechte.²⁶ Ähnliches gilt für Österreich unter der Enns, wo die Mehrheit der Stände dem Landesfürsten ebenfalls treu geblieben war und wo dem nicht-katholischen Adel sogar einige Freiräume gewährt wurden.²⁷ Die schlesischen „Fürsten und Stände“ vermochten

²⁴ Ansätze dazu bei HASSINGER (wie Anm. 2), 994, 1006; STURMBERGER, Hans: Vom Weißen Berg zur Pragmatischen Sanktion. Der Staat Österreich von 1620 bis 1740. In: DERS.: Land ob der Enns. Aufsätze und Vorträge. Linz 1979, 211-249, hier 216f.; DERS.: Der absolutistische Staat und die Länder in Österreich. In: Ebd., 273-310, hier 283f.; HEILINGSETZER, Georg: Das Jahr 1620 als Zäsur? Der oberösterreichische Adel im Vergleich mit dem Adel der böhmischen Länder. In: Aristokratické rezidence a dvory v raném novověku. Hg. v. Václav BŮŽEK, České Budějovice 1999 (OH 7), 115-137; WINKELBAUER, Thomas: Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Wien 2003 (Österreichische Geschichte 1522-1699), 2 Teile, hier Teil 1, 73-78.

²⁵ Für Böhmen GINDELY, Anton: Geschichte der Gegenreformation in Böhmen. Leipzig 1894. – Für Mähren VÁLKA, Josef: Morava reformace, renesance a baroka [Mähren in der Reformation, in der Renaissance und im Barock]. Brno 1996, 98-107; KNOZ, Tomáš: Državy Karla staršího ze Žerotína po Bílé hoře. Osoby, příběhy, struktury [Die Besitzungen Karls d.Ä. von Zierotin nach der Schlacht am Weißen Berg. Personen, Ereignisse, Strukturen]. Brno 2001; DERS.: Konfiskationen nach 1620 als politischer und juristischer Prozeß. In: Frühneuzeit-Info 12/1 (2001), 40-52. – Für Österreich ob der Enns STURMBERGER, Hans: Adam Graf Herberstorff. Herrschaft und Freiheit im konfessionellen Zeitalter. Wien 1976, bes. 91-148, 186-198, 320-340, 376-409; HEILINGSETZER (wie Anm. 24), 115-126; KALB, Herbert: Aspekte der Verfassungsstruktur in den österreichischen Erbländern im 16. und 17. Jahrhundert (Österreich ob der Enns). In: Vladislavské zřízení zemské a počátky ústavního zřízení v českých zemích (1500-1619). Hg. v. Karel MALÝ und Jaroslav PÁNEK, Praha 2001, 333-345.

²⁶ PÖRTNER, Regina: The Counter-Reformation in Central Europe. Styria 1580-1630. Oxford 2003, 134-143.

²⁷ REINGRABNER, Gustav: Adel und Reformation. Beiträge zur Geschichte des protestantischen Adels im Lande unter der Enns während des 16. und 17. Jahrhunderts. Wien 1976; WINKELBAUER

schließlich einen Vergleich mit dem Kaiser auszuhandeln, in dem sie die Anerkennung Ferdinands II. als Landesherrn gegen die Anerkennung ihrer Privilegien austauschten. Damit wurde die Grundlage für die konfessionelle Sonderentwicklung dieses Landes in der Habsburgermonarchie gelegt.²⁸

Wie können wir nun auf die Position der Stände in den einzelnen Provinzen schließen? Wurde der Einfluß der Stände in einigen Ländern tatsächlich deutlicher beschnitten als in anderen, oder wurde durch die Umwälzung eine Angleichung erreicht? Und falls sich die Positionen der Stände nach 1620 von Land zu Land unterschieden, blieb dieser Zustand bis zu den maria-theresianischen und josephinischen Reformen erhalten oder unterlagen die verschonten Provinzen einer langsamen Angleichung an das Beispiel der härter betroffenen Musterländer?

Diese Fragen lassen sich einstweilen nicht eindeutig beantworten, denn zentrale Probleme sind noch unerforscht. So sind etwa die Veränderungen im Verhalten der Stände auf den Landtagen in Innerösterreich und im Land unter der Enns für die 1620er Jahre kaum untersucht. Auch die auf einzelne Provinzen beschränkten Aufsätze und Monographien helfen wenig. Kärnten mit einem seit dem 16. Jahrhundert stark ausgebauten ständischen Verwaltungsapparat, mit großer geographischer Entfernung von den landesfürstlichen, in Graz und Wien residierenden Zentralbehörden und mit einer Landeshauptstadt im Besitz der Stände erscheint bis tief ins 18. Jahrhundert wie eine Hochburg der Stände.²⁹ Schlesien hingegen, wo nach 1620 nur minimale Verfassungsänderungen vorgenommen wurden, wo es zwei Ebenen der ständischen Mitwirkung gab und wo sogar die Bikonfessionalität durch den Westfälischen Frieden garantiert wurde, verwandelte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts in eine gehorsame Steuermaschine.³⁰ Ob diese Beurteilungen in ihrer Schärfe berechtigt sind, kann erst aufgrund eines Vergleichs entschieden werden. In diesem Beitrag ziele ich allerdings nicht so weit. Vielmehr versuche ich, die Länge des durch die vergleichende Perspektive geöffneten Fragenkatalogs anzudeuten.

(wie Anm. 24), Teil 1, 74.

²⁸ GRÜNHAGEN, C(olmar): Geschichte Schlesiens, Bd. 1-2, Gotha 1884-1886, hier Bd. 2, 182-200; PETRY, Ludwig/MENZEL, Josef Joachim: Geschichte Schlesiens, Bd. 2, Sigmaringen 1988, 54-57; Schlesien. Hg. v. Norbert CONRADS, Berlin 1994, 271f.

²⁹ WALLAS (wie Anm. 2), 19-44; MANHART, Ilse: Das Burggrafnamt in Kärnten. In: Carinthia I 131 (1941), 41-85.

³⁰ ORZECZOWSKI, Kazimierz: Fürstentags-Erinnerungen. Z praktyki śląskiego sejmowania w XVIII w. [Fürstentags-Erinnerungen. Aus der Praxis des schlesischen Landtagswesens im 18. Jahrhundert]. In: Czasopismo prawno-historyczne 43 (1991), 11-34, hier 11 („maszyna do uchwalania podatków“); vgl. DIMITZ, August: Geschichte Krains von der ältesten Zeit bis auf das Jahr 1813. Mit besonderer Rücksicht auf die Kulturentwicklung, Bd. 1-4, Laibach 1874-1876, hier Bd. 2, 410 („Geldbewilligungsmaschinen“). – Schlesien wird aus der Literatur über die Habsburgermonarchie im Jahrhundert vor dem Regierungsantritt Maria Theresias zu Unrecht ausgeschlossen: Es ist ein gutes Beispiel dafür, daß die Habsburger es vermochten, eine große Steuerdisziplin sogar in einer Region durchzusetzen, in der die Gegenreformation nicht triumphierte, die rechtliche Entwicklung nicht unterbrochen wurde und die Stände sogar auf mehreren Ebenen organisiert waren.

Zusammensetzung, Rechte, Kompetenzen

Betrachten wir die Stände der genannten Länder näher, dann beobachten wir sowohl Ähnlichkeiten als auch markante Unterschiede. Das kann schon an ihrer Zusammensetzung demonstriert werden: Das *Vier-Stände-Modell* herrschte in dieser Region seit dem Spätmittelalter vor, und die Art der Vertretung der Stände am Landtag folgte zumeist einem einheitlichen Muster. Die Habsburgerherrschaft forcierte die Konvergenzen weiter.³¹ In den fünf österreichischen Ländern setzten sich die Stände aus den landtagsberechtigten Prälaten, dem Herrenstand, dem Ritterstand und den landesfürstlichen Städten und Märkten (in dieser hierarchischen Abfolge) zusammen. In Mähren wurde der Prälatenstand nach 1620 dem Herren- und dem Ritterstand vorangestellt und in Böhmen wurde er neu errichtet, denn die böhmischen Prälaten waren im Hussitismus ihres Eigentums und ihrer ständischen Partizipationsrechte beraubt worden.³² Die Anpassung an das Modell ist sogar in der an Böhmen angegliederten Grafschaft Glatz zu beobachten, wo 1629 ein Privileg den bisher gemeinsamen Adelsstand in einen Herren- und einen Ritterstand teilte und den Stand der bäuerlichen Freirichter abschaffte.³³ In Innerösterreich war die Trennung des Herren- und des Ritterstands allerdings nicht vollständig: Im Kärntner Landtag saßen Herren und Ritter nicht voneinander getrennt, und in der Steiermark war es lange umstritten, ob die Stände eigentlich drei oder vier sind.³⁴ Überall bestand der landtagsberechtigte geistliche Stand aus den Bischöfen, Vertretern der Domkapitel und den infulierten Äbten, Pröpsten, Prioren und Komturen.³⁵ Mitglieder der adeligen Stände erschienen am Landtag in eigener Person, Städte waren durch Vertreter präsent.

Anders war die Situation in dem der böhmischen Krone inkorporierten „Nebenland“ Schlesien, denn die landes- und ständebildenden Prozesse verliefen hier seit dem Hochmittelalter äußerst unterschiedlich. Schlesien war an sich kein

³¹ PRESS, Volker: Adel in den österreichisch-böhmischen Erblanden und im Reich zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert. In: Adel im Wandel. Politik, Kultur, Konfession 1500-1700. Katalog der Niederösterreichischen Landesausstellung auf der Rosenberg 1990. Wien 1990, 26-31.

³² HASSINGER (wie Anm. 2), 995-1015; PÁNEK: Das politische System (wie Anm. 3), 53-82.

³³ Ein geistlicher Stand wurde hier nicht eingeführt, denn in der Grafschaft befanden sich keine Prälaten, die die Landtagsfähigkeit in Anspruch nehmen konnten, HERZIG (wie Anm. 16), 121f., 186.

³⁴ MELL, Anton: Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark. Graz-Wien-Leipzig 1929, 321-323, 325, 238; HASSINGER (wie Anm. 2), 995. – In der Grafschaft Görz und der 1647 abgetrennten Grafschaft Gradisca gab es im 17. Jahrhundert nur zwei Stände: einen Adels- und einen Prälatenstand. Zur Trennung des Adelsstandes in Herren und Ritter kam es erst unter Maria Theresia, CZOERNIG (wie Anm. 17), 756f., 761; SPESSOT, Francesco: Le Convocazioni di Gorizia e Gradisca. In: Studi goriziani 16/2 (1954), 65-93, hier 67, 81f.; PORCEDDA (wie Anm. 17), 139.

³⁵ STRADAL (wie Anm. 2) zeigte überzeugend, daß nicht alle diese Würden besitzenden Prälaten, die in einem Land Besitz hatten, *eo ipso* landtagsberechtigt waren. – In den Grafschaften Görz und Gradisca rangierte der Prälatenstand hinter den Adeligen und er umfaßte seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch einige Pfarrer, die wohl dem Einfluß der anderen, an Venedig orientierten Prälaten die Waage halten sollten, CZOERNIG (wie Anm. 17), 779; CALDINI (wie Anm. 17), 81f.; PORCEDDA (wie Anm. 17), 140f.

Land, sondern ein Verband kleinerer Territorien unterschiedlicher Größe und rechtlicher Stellung gegenüber dem böhmischen König. Im Rahmen dieser Territorien – der Fürstentümer und der engen, sich seit dem späten 15. Jahrhundert absondernden „freien Standesherrschaften“ – entstanden zwar Varianten des Vier-Stände-Modells. In funktionaler Perspektive sind jedoch nicht diese kleinräumig organisierten Landstände und ihre Zusammenkünfte, sondern eher die gesamtschlesischen ständischen Einrichtungen mit jenen in den anderen Ländern vergleichbar. Diese bildeten sich allerdings erst seit dem späten 15. Jahrhundert als ein koordinierender Überbau der bestehenden ständischen Strukturen der Fürstentümer heraus. Der gesamtschlesische „Fürstentag“ war eine komplizierte Dreikurien-Versammlung, in der sich die Prinzipien persönlicher Teilnahme der schlesischen Fürsten mit der Vertretung des Adels und der Städte der unter der direkten Herrschaft der Dynastie stehenden „Erbfürstentümer“ durch Abgesandte mischten.³⁶

Weitere Gemeinsamkeiten und Unterschiede stellen wir im Bereich der ständischen *Rechte und Kompetenzen* fest. Gemeinsam war den Landtagen eine breite *Steuerkompetenz*. In allen Ländern besaßen die Stände das Recht, die Höhe der Steuer, die Art der Besteuerung und die Verteilung der Steuerlast auf dem Landtag zu bestimmen und die Steuererhebung durch einen eigenen Apparat – zumindest zum großen Teil – umzusetzen. Diese wichtige Kompetenz war sogar in Böhmen, Mähren und Österreich ob der Enns, wo der Landesherr in den 1620er Jahren die Privilegien der Stände deutlich reduzierte, explizit garantiert.³⁷ Die durch die Stände bewilligten und verwalteten Steuern bildeten zwar nur einen Teil des Steuersystems der Monarchie, doch war gerade dieser Teil der umfangreichste

³⁶ ORZECZOWSKI, Kazimierz: Ogólnośląskie zgromadzenia stanowe [Die gesamtschlesischen Ständeversammlungen]. Warszawa-Wrocław 1979. – Vgl. die zahlreichen in AUW, Prawo seit den 1990er Jahren publizierten Aufsätze von Marian Ptak über die Landstände in den einzelnen schlesischen Territorien.

³⁷ In der *Verneuertten Landesordnung* (erlassen 1627 für Böhmen, 1628 für Mähren) steht: „Betreffend aber die Contributiones, haben Wir für Uns und die Nachkommende Könige und Erben zum Königreich, Uns dahin auß Gnaden resolvirt, daß Wir dieselbigen auff denen Land-Tägen, und anders nicht, dann gegen gewöhnlichen Reversen, von denen Ständen begehren lassen wollen [...]“, Obnovené právo a zřízení zemské dědičného království Českého – Verneuerte Landes-Ordnung des Erb-Königreichs Böhmen 1627. Hg. v. Hermenegild JIREČEK, Praha 1888, 15; Constitutiones Margraviatus Moraviae anno 1628 reformatae. Hg. v. Hermenegildus JIREČEK, Pragae-Vindobonae-Lipsiae 1890, 8, 10. – Explizit weist die Bestätigung der ständischen Privilegien vom 29. Mai 1627 auf diese Bestimmung hin, KALOUSEK, Jos(ef): České státní právo [Das böhmische Staatsrecht]. Praha 1871, 451. – Ein mündliches Versprechen seitens des Kaisers ist bereits 1624 belegt, GINDELY (wie Anm. 25), 467. – Eine ähnlich formulierte, doch mit einer wichtigen Einschränkung versehene Bestimmung finden wir in der am 28. Januar 1628 erlassenen Resolution Ferdinands II. für die Stände in Österreich ob der Enns: „So erclären wir unns hiemit gnedigist, daß wier, unsere erben und nachkoben die contributiones (wann nicht, wie oben verstanden, dem vatterlandt und gemainen wesen nottwendig und eillende hülffen von nötten) allain auf denen lanndtügen begeren wöllen [...]“. OÖLA, Ständische Handschriften, Bd. 79, fol. 981a-b; STURMBERGER, Hans: Kaiser Ferdinand II. und das Problem des Absolutismus. Wien 1957, 24-31; vgl. die Äußerung Ferdinands II. in einem Schreiben an den bayerischen Pfandherrn, DERS. (wie Anm. 25), 321. – In allen diesen Äußerungen wird zugleich festgesetzt, daß die Stände dieses Recht nicht zur Erpressung der Privilegien mißbrauchen dürfen.

und für das Budget des werdenden Staats kaum entbehrlich.³⁸ Die Art und Höhe der Besteuerung und die Steuererhebung waren sowohl vor als auch nach der Schlacht am Weißen Berg das Hauptthema der Landtage und bildeten den größten Teil ihrer Agenda. Mit der Steuerverwaltung war eine eigene Wirtschafts- und Rechnungsführung verbunden, was aus den ständischen Kassen Distributionsorte von Verehrungen, Gnadengaben, Hochzeitspräsen, Pensionen und Almosen an ständische und andere Privatpersonen machte.³⁹ Die Aufsicht über die ständische „Hauswirtschaft“ wird spätestens seit Leopold I. zu einem wichtigen Streitpunkt zwischen den Ständen und dem Fürsten.⁴⁰

Andere Rechte wurden nicht allgemein geteilt. Die Stände von Böhmen und Mähren wurden beispielsweise der *Erteilung der Landstandschaft* beraubt. Seit den Verneuertten Landesordnungen durfte nur die Böhmische Hofkanzlei Standeserhebungen und Inkolate für Böhmen und Mähren erteilen, die Stände verfügten über kein Mitspracherecht mehr – eine Neuerung, die den immensen Zuzug des ausländischen Adels in diese Länder förderte.⁴¹ Dagegen besaßen die adeligen Stände der österreichischen Länder auch nach 1620 das Recht der freien Standesaufnahme: Sie entschieden darüber, ob sie einen Bewerber aufnehmen bzw. in welche Standesklasse er eingegliedert sein und ob ihm die Taxe nachgelassen werden sollte. Der Landesfürst mußte also mit den Ständen verhandeln, wenn er einer Person durch Interventionen zur Landstandschaft verhelfen wollte. Als Karl VI. 1724 versuchte, die Entscheidungen der Österreichischen Hofkanzlei in dieser Sache richtunggebend zu machen, stieß er auf den energischen Widerstand der Stände des Landes unter der Enns.⁴² Allerdings waren die Stände wohl nicht

³⁸ Dazu Thomas Winkelbauer in diesem Band.

³⁹ Dieser Kompetenzbereich, der in den österreichischen Ländern wohl stärker als in den böhmischen ausgebaut war, ist leider nicht bearbeitet, vgl. DIMITZ (wie Anm. 30), Bd. 2, 430, 445-447; Bd. 3, 17, 26, 71-73; MELL (wie Anm. 34), 383, 566; BÉRENGER, Jean: *Finances et absolutisme autrichien dans la seconde moitié du XVII^e siècle*. Paris 1975, 153f. – Aussagen Maria Theresias aus den 1750er Jahren über die Mißwirtschaft der innerösterreichischen Stände lassen vermuten, daß sie gerade hier einen bedeutenden Freiraum aufrechterhalten konnten, KALLBRUNNER, Josef: *Kaiserin Maria Theresias politisches Testament*. Wien 1952, 61-64, 85, 97.

⁴⁰ HASSINGER (wie Anm. 2), 1033. – Für die Steiermark MELL (wie Anm. 34), 565f.; WASTLER, Josef: *Das Landhaus in Graz*. Wien 1890, 53. – Für Schlesien WOLF, Jürgen R.: *Steuerpolitik im schlesischen Ständestaat. Untersuchungen zur Sozial- und Wirtschaftsstruktur Schlesiens im 17. und 18. Jahrhundert*. Marburg/Lahn 1978, 157; ORZECOWSKI, Kazimierz: *Na marginesie reskryptu cesarza Leopolda z 15. czerwca 1694 r.* [In margine des Reskripts Kaiser Leopolds vom 15. Juni 1694]. In: *Śląski kwartalnik historyczny Sobótka* 46 (1991), 345-355. – Für Böhmen PEKAŘ, Josef: *České katastry 1654-1789* [Die böhmischen Kataster 1654-1789]. Praha ²1932, 63-66.

⁴¹ GINDELY, Anton: *Die Entwicklung des böhmischen Adels und der Inkolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrhundert*. Prag 1886 (Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften VII/1; Philosophisch-historische Classe 3). Dazu die einschlägigen Passagen der Verneuertten Landesordnungen, *Obnovené právo* (wie Anm. 37), 29, 31.

⁴² SCHOPF, Dagmar: *Die im Zeitraum von 1620-1740 erfolgten Neuaufnahmen in den NÖ Herrenstand*. Diss., Wien 1966, überschätzt eventuell die ständische Widerstandsfähigkeit in dieser Frage. – Für die Steiermark MELL (wie Anm. 34), 562, 593, der die Frage nicht gänzlich klärt. – Für Krain VALVASOR, Johann W.: *Die Ehre des Herzogthums Crain*, Bd. I-IV, Laibach-Nürnberg 1689, hier Bd. III, 97, der freilich den ständischen Standpunkt einnimmt: „Es muß aber derjenige,

im Stande, die Aufnahme der Günstlinge des Kaisers dauerhaft zu bremsen: Die Relativierung dieses Rechts seitens der Erzherzöge Karl und Ferdinand in Innerösterreich in den Jahrzehnten vor dem Ständeaufstand macht dies deutlich.⁴³

Der Umgang mit der Landstandschaft in Schlesien ist aufgrund der Literatur unübersichtlich. Die rechtliche Situation in den Erbfürstentümern mag sich noch vor dem Ende des Dreißigjährigen Krieges den Verhältnissen in den österreichischen Ländern genähert haben, freilich mit dem Unterschied, daß die Landstandschaft nicht auf der gesamtschlesischen Ebene, sondern in den Einzelterritorien erteilt wurde. In den beiden großen Doppelfürstentümern Oppeln-Ratibor und Schweidnitz-Jauer beanspruchten die Landtage um 1650 die Erteilung der Landsmannschaft. Die Frage, ob es sich hierbei um ein landesfürstliches Regal oder um ein ständisches Recht handelte, gewann hier mehr als anderswo an Bedeutung, denn die Ansässigmachung von Katholiken war ein wichtiges Instrument der Bestrebungen, eine habsburgertreue adelige Amtsträgerschicht in Schlesien zu konsolidieren. In Schweidnitz-Jauer, wo die Stände in der Absicht, den Zuzug von Fremdlingen zu erschweren, 1625 eine Landesmatrikel aufrichteten, kam es in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwischen ihnen und der Böhmisches Hofkanzlei hinsichtlich des Inkolatsrechts zu einem Ringen, in dem schließlich die Kompetenzen der Krone verstärkt wurden.⁴⁴

welcher unter die Landleute gerechnet seyn will, solches bey den löblichen Land-Ständen suchen und auf dem Land-Tage erlangen.“ – Vgl. DIMITZ (wie Anm. 30), Bd. 2, 442f.; Bd. 3, 69; GLOBOČNIK, Anton v(on): Uebersicht der Verwaltungs- und Rechtsgeschichte des Landes Krain. Laibach 1893, 129-131. – Der böhmische Oberstkanzler Wilhelm Slawata muß 1644 ein schriftliches Begehren und einen Revers an die Stände des Landes ob der Enns einreichen, um in den dortigen Herrenstand aufgenommen zu werden, OÖLA, Landschaftsakten, Kart. 265. – „[...] fehrner daß die obere zwey politische herren stände vom herren und ritter stand nach belieben neue lands mitglieder selbe annehmen [...]“⁴³, undatiertes, kurz nach 1736 entstandenes, handschriftlich überlieferter Bericht „Kurzer entwurf des politischen zustands des Erzherzogthum Österreich ob der Ennß“, OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg, Weinberger Archivalien, Bd. 1; STURMBERGER (wie Anm. 25), 405. – Verleihungen der Landsmannschaft durch die Landstände in Kärnten in KLA, Ständisches Archiv, Akten, Kart. 447-448. – Zu Görz und Gradisca CZOERNIG (wie Anm. 17), 763-765, 942; CALDINI (wie Anm. 17), 84; PORCEDDA (wie Anm. 17), 141, 146.

⁴³ Zur Steiermark LUSCHIN v(ON) EBENGREUTH, (Arnold): Inkolat, Indigenat. In: Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Hg. v. Ernst MISCHLER und Josef ULBRICH, Bd. 2, Wien 1906, 886-897, hier 893f.; MELL (wie Anm. 34), 308, 562. – Als Erzherzog Ferdinand 1602 seinen Günstling Hans Ulrich von Eggenberg aus eigener Autorität zum Landmann von Krain deklarierte, kam es zwar zu Protesten, aber Eggenbergs Landstandschaft wurde schließlich anerkannt, RADICS, P(eter) v(on): Die krainische Landschaft und das krainische Landtagswesen (bis 1748). In: Österreichisch-Ungarische Revue. Monatsschrift für die gesamten Kulturinteressen Österreich-Ungarns 29 (1897), 86-104, 160-187, hier 170. – Zu Österreich unter der Enns MACHARDY, Karin J.: War, Religion and Court Patronage in Habsburg Austria. The Social and Cultural Dimensions of Political Interaction, 1521-1622. Hampshire-New York 2003, 139-150.

⁴⁴ Zu Oppeln-Ratibor Archiwum państwowe we Wrocławiu [Staatsarchiv Breslau], Księstwo Opolsko-Raciborskie [Fürstentum Oppeln-Ratibor], Sign. 25 (Akten des Landtags und des Landesausschusses, 1653-1657); HATAŁSKA, Marta: Sejmik księstwa opolsko-raciborskiego w latach 1564-1742 [Der Landtag des Fürstentums Oppeln-Ratibor in den Jahren 1564-1742]. Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1979, 42f. – 1668 dekretierte die Böhmisches Hofkanzlei, landesfürstliche Adelsdiplome seien für den Güterkauf in Schweidnitz-Jauer hinreichende rechtliche Voraus-

Was das *Beschwerderecht* betrifft, erlaubt der Kenntnisstand ebenfalls nur beschränkte und unsichere Aussagen. Die Stände von Österreich unter der Enns übten unter Leopold I. ein aktives Beschwerderecht aus, dessen Spielarten nicht näher erforscht sind.⁴⁵ In der Steiermark sind Gravamina ebenfalls belegt,⁴⁶ die während des Landtags thematisiert wurden, oder aber es wurden Beschwerdeschriften dem Landesherrn bei der Erbhuldigung feierlich übergeben.⁴⁷ Besonders rege entfaltete sich die Praxis der Beschwerden und Bittschriften in Schlesien. Delegationen mit Gravamina – die Konfession wurde hier besonders oft zum Thema – erschienen am Kaiserhof im Auftrag der einzelnen Fürstentümer und mehrerer Territorien.⁴⁸

In Böhmen und Mähren ist die Lage konfus: Ein Beschwerderecht wurde in den Verneuertem Landesordnungen nicht erwähnt, d.h. weder gestattet, noch verboten, das Antragsrecht der Stände im Landtag jedoch wesentlich beschränkt. In Mähren durften sie außer der landesfürstlichen Proposition bloß über „andern geringen sachen [...] die da Unser Person, Hochheit, Autoritet und Regalien nit antreffen“ verhandeln, vorausgesetzt allerdings, die Materie wurde vorher durch die Landtagskommissare genehmigt. Den Böhmen wurde das Antragsrecht zeitweilig völlig bestritten. Ob dies absichtlich oder nur versehentlich (wie der Oberstkanzler Wilhelm Graf Slawata später behauptete) geschah, muß dahingestellt bleiben. Erst 1638 erwirkten die Stände die Gleichberechtigung mit jenen Mährens.⁴⁹ Auf der anderen Seite setzten beide Landesordnungen ein schriftlich

setzung, CROON, Gustav: Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. Zur Geschichte des Ständewesens in Schlesien. Breslau 1912, 42f., 256f., 284f.

⁴⁵ PRIBRAM, A(lfred) F.: Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold I. In: *MIÖG* 14 (1893), 589-652, hier 597, 634-645, der darauf hinweist, daß die ständischen Gravamina keineswegs nur die zwischen den Ständen und dem Landesfürsten kontroversen Fragen betrafen und daß sie oft den Anstoß zu landesfürstlichen Gesetzgebungsakten gaben.

⁴⁶ MELL (wie Anm. 34), 570-572, 576.

⁴⁷ So etwa in Österreich ob der Enns 1652 und 1658 und in der Steiermark 1728, PILLICH, Walter: Zwei Quellen zur Linzer Erbhuldigung von 1658 für Kaiser Leopold I. In: *MOÖLA* 4 (1955), 233-255, hier 243; PLANCK-PLANCKBURG, Karl: Die Landeserbämter und die Erbhuldigungen in Österreich ob der Enns. Linz 1929, 38f.; MELL (wie Anm. 34), 554; DIMITZ (wie Anm. 30), Bd. 2, 420f.

⁴⁸ CROON (wie Anm. 44), 285-287, 307-331; VELSEN, Dorothee von: Die Gegenreformation in den Fürstentümern Liegnitz-Brieg-Wohlau. Ihre Vorgeschichte und ihre staatsrechtlichen Grundlagen. Leipzig 1931, 116-123; CONRADS, Norbert: Die Durchführung der Altranstädter Konvention in Schlesien 1707-1709. Köln-Wien 1971, 20-39 und passim; ORZECOWSKI (wie Anm. 36), 208. – 1685 erwägt die Kurie der Erbfürstentümer, „ein Gravamen“ an den Kaiserhof bezüglich einer Fehlinterpretation ihrer Stimme seitens des Oberamtes zu überschieken, *Relacje deputatów miasta Jawora z lat 1669-1685* [Relationen der Abgeordneten der Stadt Jauer aus den Jahren 1669-1685]. Hg. v. Kazimierz ORZECOWSKI, Wrocław 1991, 247.

⁴⁹ MAŤA, Petr: Český zemský sněm v pobělohorské době (1620-1740). Relikt stavovského státu nebo nástroj absolutistické vlády? [Der böhmische Landtag in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg (1620-1740). Relikt des ständischen Staates oder Instrument absolutistischer Herrschaft?]. In: *Sejm czeski od czasów najdawniejszych do 1913 roku*. Hg. v. Marian J. PTAŤ, Opole 2000, 49-67, hier 52.

wie auch mündlich auszuübendes Petitionsrecht voraus.⁵⁰ Diese Regelungen grenzten den Spielraum für Beschwerden ziemlich vage ab.

Zumindest die Mährer bedienten sich ab und zu der Beschwerde. Nach Eröffnung des Landtags 1649 diskutierten sie, ob man sogleich an die Proposition herantreten oder zuerst die Gravamina behandeln solle. Mit dem Hinweis auf die Landesordnung, die die Verzögerung der Postulatenbehandlung ausdrücklich untersagte, setzte sich die verfassungskonforme Meinung durch.⁵¹ Im Jahre 1659, nachdem sie die kaiserliche Erlaubnis eingeholt hatten, wählten sie vier Vertreter, die nach Wien entsandt wurden, um dem Kaiser „publicas necessitates et gravamina“ wegen einer Verbesserung der Landesordnung vorzutragen.⁵² Feierliche Überreichungen von Beschwerden bei den Krönungen in Böhmen sind nach 1620 nicht belegt.⁵³ Künftige Forschung wird sich mit den zeitgenössischen Semantiken auseinandersetzen müssen, um die Erscheinungsformen ständischer Beschwerden überhaupt terminologisch erfassen und typologisch differenzieren zu können.

Stände miteinander, Stände gegeneinander

Die *Konflikt- und Kooperationsverhältnisse* innerhalb der Landstände stellen ebenfalls eine Mischung von Allgemeinem und Besonderem dar. Gegensätze innerhalb von Ständekorporationen oder zwischen Mitgliedern eines Standes werden dank der dualistischen Sichtweise oft übersehen oder unterschätzt. Statt dessen wird eine Interesseneinheit der Stände dem Landesherrn gegenüber vorausgesetzt. Es besteht aber kein Grund, warum man die innerständische Fragmentie-

⁵⁰ „Hätte aber jemand bey gemeinen Land-Tägen etwas anzumelden, das Uns oder Unsern Nachkommen und Erben zum Königreich, oder aber dem Land und dessen Inwohnern zu guetem gereichen möchte; So kan er solches, und darneben sein Gutachten, Uns als dem Regierenden König, Mündlich oder in Schrifften untertänigst zu erkennen geben [...]“, Obnovené právo (wie Anm. 37), 15, 17; Constitutiones (wie Anm. 37), 10.

⁵¹ Votum von Maximilian Valentin Graf Martinitz: „[...] und wolle man solche denen Kay. herren commissarien die vorige beschwerden vorhero vortragen, unnd alsdann zu denen postulatis schreiten.“ Außer den meisten Prälaten und Herren waren auch jene aus dem Ritterstand „der meinung, das vorhero die von herrn Mercurian unnd anderen herrn ständen angezogene gravamina zu erleitern“ seien. In der darauffolgenden neuerlichen Stimmabgabe schlug Ferdinand Johann Fürst Liechtenstein vor, „beysamben zu bleiben und was ein jeder für gravamina hat, solches durch abgeordnete denen Kay. commissarien fürzutragen und für augen zu stellen“. Schließlich wurde aber entschieden, die Beschwerden sollten erst nach der Behandlung der Proposition ausgearbeitet werden, wobei aus dem Landtagsprotokoll nicht klar ersichtlich ist, ob dies dann tatsächlich geschah, MZA, Sněmovní akta [Landtagsakten], Kart. 1.

⁵² CHYTIL, Josef: Die Landes-Ordnungen des Markgrafthumes Mähren von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1849. In: Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mähr. schles. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 4 (1852), 167-200, hier 200; CHLUMECKY, P(eter) Ritter: Darstellung der altständischen Verfassung des Markgrafthums Mähren. Brünn 1861, 17f., 47, 73; REZEK (wie Anm. 16), Bd. 2/1, 125, 127-129; NEUMANN, Aug(ustin): Z paměti preláta Hufnagla [Aus den Erinnerungen des Prälaten Hufnagel]. In: Sborník Historického kroužku 20 (1919), 26-56, hier 40.

⁵³ In Mähren fand die letzte Erbhuldigung bereits 1628 statt, CHLUMECKY (wie Anm. 52), 38.

rung – um so mehr in einer Zeit, in der das konfessionelle Entfremdungspotential aus dem fürstlich-ständischen Verhältnis in den meisten Ländern verschwunden war – von vornherein als weniger wichtig ansehen sollte. Besonders die Auseinandersetzungen zwischen dem Prälaten- und dem Herrenstand und die fortschreitende Reduzierung der städtischen Partizipationsrechte waren nahezu omnipräsent.

Überall klagten die weltlichen Stände in der zweiten Hälfte des 17. und im frühen 18. Jahrhundert über das Anwachsen des geistlichen Besitzes, und es gelang ihnen, mit der Unterstützung der Krone die Prälaten allmählich in die Defensive zu drängen. In Österreich unter der Enns und in Innerösterreich empfand der Adel das Wachstum des geistlichen Besitzes als eine akute existentielle Bedrohung, und er war sogar imstande, das Vorgehen gegen die Prälaten langfristig zu koordinieren.⁵⁴ Besondere Brisanz erlangte dieses Ringen in Böhmen und Mähren, wo die Stellung der Prälaten nach 1620 neu geregelt wurde. In einer Äußerung Hieronymus Hufnagels (1624-1683), des Priors des Augustinerklosters in Brünn, aus den 1650er Jahren („nobiles et barones Moraviae absque hoc invident nobis bona quae habemus“)⁵⁵ schlugen sich die Frustrationen aus den Konflikten nieder, in denen der Prälaten- und der Herrenstand im 17. Jahrhundert aufeinanderprallten (Beteiligung der Prälaten an der Landesverwaltung, Patronatsrechte, Besteuerung).⁵⁶

Die Gegensätze verdichteten sich in beiden Ländern in der Konkurrenz zwischen dem dem Herrenstand angehörenden Landtagsdirektor (üblicherweise der Oberstburggraf in Böhmen und der Landeshauptmann in Mähren) und dem sich als „Haupt“ des Prälatenstandes stilisierenden Erzbischof von Prag bzw. Bischof von Olmütz um den Vortritt, den Vorsitz und die erste Stimme. Der Konflikt hatte eine lange Vorgeschichte und blieb über das ganze 17. Jahrhundert virulent, wobei die ad-hoc-Regelungen einen eher temporären Charakter hatten. Ein Wechsel in der Besetzung der betroffenen Ämter brachte neue Konflikte hervor und erforderte eine Wiederherstellung des Gleichgewichts. So mußte Erzbischof Ernst Adalbert Graf Harrach (1598-1667) 1650 einen neuen *Modus agendi* am Landtag suchen, nachdem in der Person des Grafen Bernhard Ignaz von Martinitz (1615-1685) ein neuer Landtagsdirektor ernannt worden war, der dem Erzbischof die erste Stimme streitig machte.⁵⁷ Auch Harrachs Nachfolger Johann Friedrich Graf

⁵⁴ LOSERTH, J(ohann): Das Kirchengut in der Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert. Graz-Wien 1912 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark VIII.3), 58-83, 165-217.

⁵⁵ NEUMANN (wie Anm. 52), 41.

⁵⁶ PRIBRAM (wie Anm. 45), 636, 650f.; BÄHLCKE, Joachim: Geistlichkeit und Politik. Der ständisch organisierte Klerus in Böhmen und Ungarn in der frühen Neuzeit. In: Ständefreiheit und Staatsgestaltung (wie Anm. 3), 161-185. – Grundsätzlich dazu Alessandro Catalano in diesem Band.

⁵⁷ Dazu die folgenden Bemerkungen in Harrachs Tagebuch: „La sera m’ha fatto sapere [...] il Conte Bernardo, che è stato da S.M.C. dichiarato Direttore della Dieta col primo voto in essa [...]. Gli ho risposto che mi rallegro di questa sua deputatione, ma che li suoi Antecessori nella Carica non havevano mai de Jure preteso il primo voto, toccando questo secondo le constitutioni del Regno al Stato Ecclesiastico. [...] Restò piccato un puoco del motto da me fatto per rispetto del primo

Waldstein (1642-1694) geriet nach seiner Ernennung (1675) mit dem Oberstburggrafen Martinitz in Konflikt⁵⁸ und machte seine Ansprüche auch gegen dessen Nachfolger geltend.⁵⁹ In Mähren stritten der 1664 erwählte Bischof von Olmütz und der Landeshauptmann Ferdinand Fürst Dietrichstein (1636-1698) 1665 um den Vorrang im Landtag und im Landrecht.⁶⁰

Etwas ruhiger scheint die Situation im Land ob der Enns gewesen zu sein, wo die Prälaten sich einer besonders starken besitzmäßigen Position erfreuten und wohl mehr Respekt seitens der „politischen“ Stände genossen. Die Gründe dafür

voto, e [...] mi mandò a vedere l'ordine dell'Imperatore, dove chiaramente dice che egli col primo voto che ha, saprà dirigere tanto meglio a gusto suo la Dieta. Et in confidenza soggiunse al medesimo, che era stato sentito male in Corte l'havere suo padre altre volte usato la Cortesia di dimandare prima il mio voto, e che se io facessi difficoltà in ciò il Nosticiz haveva Commissione Cesarea, d'interporsi acciò m'acquetassi. Gli ho rimandato la lettera Cesarea con scrivergli appresso che la mia intentione con quel motto non era di pretendere delle novità, ma solo d'insinuare, che io confidava che egli si governaria in quella directione, secondo il modo e cortesia delli suoi Antecessori, e di suo Padre stesso, che in tal caso havrei saputo ancor'io corrispondere.“ AVA, FA Harrach, Hs. 456, 23. Dez. 1650. – Die von Alessandro Catalano, dem ich die Mitteilung des Zitates verdanke, und Katrin Keller vorbereitete Edition dieser Quelle wird weitere Details über diesen Streit vermitteln. – 1652 rangen der Oberstburggraf und der Erzbischof am Landtag erneut um das Recht der ersten Stimme, Harrachs Tagebuch, 6. Dez. 1652, FA Harrach, Hs. 458; MENČÍK, Ferdinand: Český sněm roku 1650 [Der böhmische Landtag im Jahre 1650]. In: Květy 1892, 197-207, hier 201. – Nach Harrachs Tod 1667 machte der Landtagskommissar Humprecht Johann Graf Czernin einen Vorschlag, wie sich der neue Erzbischof mit dem Oberstburggrafen in der Frage der ersten Stimme vergleichen sollte: Der Direktor sollte dem Erzbischof die Stimme anbieten, dieser sollte ablehnen, worauf der Direktor sich hören lassen sollte: „Sie wollten allein zue Ihro Kay. M. aller Unterhenigsten Ehren vor diessmahl bey gegenwertigen landtag sich des ersten voti nicht gebrauchen“, Státní oblastní archiv v Třeboni, pracoviště Jindřichův Hradec [Staatliches Gebietsarchiv in Třeboň, Arbeitsstelle Jindřichův Hradec], Rodinný archiv Černínů [FA Czernin], Kart. 182.

⁵⁸ Martinitz an Ferdinand Bonaventura Graf Harrach, 24. März 1677 (Prag): „Fra tanto qui son estremamente nella dieta stato traversato da questo Monsignore Arcivescovo, che non solo mi volse levar il Primo voto da Sua Eminenza sempre lasciatomi (et havuto dal suo S. Avo Ad[amo] di Vallenstein), ma ha mandato a Sua Maestà una scrittura sottoscritta da 7 prelati horribile contro di me [...]. In personalibus privatis convenghiamo, ci invitiamo, ci regaliamo ma in publicis ogni cosa si mette su'contro di me, non potendo consentire io alle novità“, AVA, FA Harrach, Kart. 283.

⁵⁹ Archiwum państwowe we Wrocławiu [Staatsarchiv Breslau], Akta majątku Schaffgotschów w Cieplicach [Schaffgotschsche Herrschaftsakten in Warmbrunn], Fach 148, Nr. 299 (1461), Adolf Wratislaw Graf Sternberg an Christoph Leopold Graf Schaffgotsch, 30. Nov. 1690 (Prag): „[...] hat bey dieser commission sich des directorii halber zwischen mehrerwehnten herrn ertzbischoffen und mir eine differentz ereüget, als welches er wider die bishero hierlandes übliche observanz, die in derley fällen es dem herrn standt jedesmahl zu eüget, praetendiret. Weilen aber diese punct vürnemb(lich) des gantzen herrenstandts und nicht sowohl meine oder meines tragenden ampts autorität berühret, indeme sich selten, ja fast niemahls ereüget, daß mir als obristen burggraffen commissiones aufgetragen werden, als seynd wir veranlasset worden, beederseiths unsere nothurfften zu Ihro Mayt. allergnädigsten ausmessung anzubringen; immittelst und bis dahin aber, umb in dem commissionsnegotio nichts zu hemmen, hat öfters erwehnter herr ertzbischoff es bey der alten gewohnheit, mithin sothanes directorium bey mir bewenden lassen.“

⁶⁰ NEUMANN (wie Anm. 52), 50f.; „Puncta herrn bischoffen von Ollmütz und die landeshauptmannschaft in Möhren betr.“ aus dem Jahre 1665, OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, FA Lamberg, Schachtel 1238. – Zum Rangstreit weiters CHLUMECKY (wie Anm. 52), 32f.; D'ELVERT, Christian: Zur Geschichte des Erzbisthums Olmütz und insbesondere seines mehrhundertjährigen Kampfes mit den mährischen Ständen und der Staatsgewalt. Brünn 1895, 110-126.

konnten vielerlei sein: eine Tradition des Zusammenlebens; gegenseitige Solidarität, die sogar während der Gegenreformation nicht vollständig verloren ging und sich während der bayerischen Pfandherrschaft wieder verstärkte; das Fehlen machtbegieriger Landesbischöfe;⁶¹ die beachtlichen Partizipationsrechte der Prälaten innerhalb der Stände. Die Prälaten genossen Sitz und Stimme in den ständischen Ausschüssen, ihre Vertreter wurden nach 1620 zum Landrecht zugelassen und ein Mitglied des Standes nahm regelmäßig an der Landtagskommission teil.⁶²

Im konfessionell gespaltenen Schlesien war die Situation anders, weil die Prälaten, die hier seitens der Krone länger als anderswo protegiert wurden, nur auf der Ebene der Fürstentümer landständisch organisiert waren.⁶³ Im Fürstentag bildeten sich andere Streitkonstellationen heraus, die sich mit divergierenden Wirtschaftsinteressen der einzelnen ständischen Steuerzahler überlagerten. Den Konfliktstoff bildete die Steueraufteilung. Das Steuersystem in Schlesien beruhte auf einem veralteten Kataster aus den 1520er Jahren, der nach den Plünderungen des Dreißigjährigen Kriegs der realen Finanzstärke der Steuerzahler kaum entsprach und überdies durch partikulare Abschreibungen diskreditiert war. Eine Reform war seit den 1630er Jahren dringend erforderlich, aber die Fürsten und Stände konnten sich über einen neuen *Modus contribuendi* nicht einigen und keinen Interessenausgleich erzielen. Trotz der Heftigkeit der Auseinandersetzung bildeten sich in Schlesien keine dauerhaften Fronten. Vielmehr wurden temporäre Bündnisse geschlossen, je nachdem, wie sich die Frage der Steuerreform zwischen dem Fürstentag, dem Oberamt, der landesfürstlichen Kammerverwaltung und der Böhmisches Hofkanzlei entwickelte: Einmal standen die Mediatfürsten dem Adel der Erbfürstentümer gegenüber, ein anderes Mal die „Separierten“ (die durch die Steuerabschreibungen Privilegierten) den „Unseparierten“, und es kam auch zu Zwistigkeiten zwischen den Ständen Nieder- und Oberschlesiens.⁶⁴

⁶¹ Die reichsunmittelbaren (Erz-)Bischöfe von Salzburg und Passau gehörten im Land ob der Enns nicht zum Prälatenstand und nahmen an den Versammlungen nicht persönlich teil.

⁶² HOFFMANN, Alfred: Die oberösterreichischen Landstände und Landtage in alter Zeit. In: Verfassung und Verwaltung des Landes Oberösterreich vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Linz 1937, 5-34, hier 24; STURMBERGER (wie Anm. 25), 104f., 134, 189f., 196f., 254 und passim; STRADAL: Prälaten (wie Anm. 2), 71ff., 77, 93; DERS.: Prälatenkurie (wie Anm. 2), 167; HUBER, Wendelin: Der Prälatenstand im Jahre 1626. In: Der oberösterreichische Bauernkrieg 1626. Linz 1976, 129-142; PUTSCHÖGL, Gerhard: Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich ob der Enns im 16. und 17. Jahrhundert. In: MOÖLA 9 (1968), 265-290, hier 272; DERS. (wie Anm. 2), 84-87, 89; HEILINGSETZER (wie Anm. 2), 97.

⁶³ ORZECZOWSKI (wie Anm. 36), 237-239.

⁶⁴ WOLF (wie Anm. 40) kommt zu dem Schluß (273): „[...] die Stände waren vielleicht über längere Perioden gemeinsam gegen die Zentralgewalt und ihre ständig steigenden Forderungen, schließlich aber immer mehr gegeneinander gewandt.“ – Die Allianzen im Jahre 1674 analysierte ORZECZOWSKI, Kazimierz: Uwagi o „niekuralnych“ zgromadzeniach v śląskim Conventus Publicus [Überlegungen über die „nicht-kurialen“ Versammlungen im Rahmen des schlesischen Conventus Publicus]. In: Śląski kwartalnik historyczny Sobótka 37 (1982), 527-533. – Zur territorialen Solidarität unter den Ständen DERS.: Przyczynki do funkcjonowania stanów śląskich w drugiej połowie XVI wieku [Beiträge zum Funktionieren der schlesischen Stände in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts]. In: Ebd. 47 (1992), 375-391, hier 380f. – Eine Übersicht über das Steuersystem Schlesiens unter der Habsburgerherrschaft bietet DERS.: Podatek szacunkowy na tle systemu daninowego dawnego Śląska 1527-1740. Studium historycznoprawne [Die Schatzungs-

Der Niedergang der Partizipationsrechte der landesfürstlichen Städte, welche sowohl durch die Habsburger als auch durch die höheren Stände immer mehr ausgehöhlt wurden, ist ein schönes Beispiel der allmählichen Angleichung der ständischen Gesellschaften in den genannten Ländern. In Böhmen, wo die königlichen Städte im 15. Jahrhundert die Stellung einer einflußreichen politischen Gewalt eingenommen hatten, war dieser Wandel deutlicher als anderswo: Zuerst wurde die Macht der Städtekurie zugunsten des Königtums und der adligen Stände während des ersten Jahrhunderts der Habsburgerherrschaft wesentlich reduziert, nach der Schlacht am Weißen Berg wurden sie aus dem öffentlichen Leben fast vollständig ausgeschaltet. Die Städte blieben zwar ein Stand, der das Recht auf eine gesonderte Unterredung in den einführenden Landtagsberatungen aufrechterhielt, bei den Plenarabstimmungen jedoch hatten sie seit dem ersten Landtag nach dem Ständeaufstand nur mehr eine Kollektivstimme, wie jeder Prälat, Herr oder Ritter. In der Praxis wurde die Städtestimme seit dem Dreißigjährigen Krieg nur bei den Vertretern der drei Prager Städte angefragt. Abgeordnete anderer Städte durften nur beim Verlesen der Postulate bzw. beim Landtagsschluß anwesend sein. Das eifrige Bemühen der drei „privilegierten“ Städte (Kutná Hora/Kuttenberg, Plzeň/Pilsen und České Budějovice/Budweis) um Wiederanerkennung ihres Rechtes auf Sitz und Stimme im Landtag scheiterte am Widerstand der höheren Stände. Andere Städte nahmen am Landtag überhaupt nicht teil.⁶⁵ Daneben wurden die Städte seit dem Dreißigjährigen Krieg symbolischen Schikanen ausgesetzt. Erstens wurde ihnen der Bescheid der anderen Stände im Landtag nur mündlich mitgeteilt, zweitens durften nur die Prager bei dem einführenden Zusammentreffen sitzen, die anderen städtischen Abgeordneten mußten abseits stehend zuhören.⁶⁶

steuer im Steuersystem des alten Schlesien 1527-1740. Eine rechtshistorische Abhandlung]. Wrocław 1999.

⁶⁵ Abgesandte mehrerer Städte erschienen nur bei der Proposition 1663 und dann am Landtag 1720, der die Pragmatische Sanktion approbierte, ČELAKOVSKÝ, Jaromír: Postavení vyslaných král. měst na sněmích českých a spor měst Hory Kutné, Plzně a Českých Budějovic o přednost místa a hlasu na sněmě [Die Stellung der Abgesandten der königl. Städte auf den böhmischen Landtagen und der Streit der Städte Kuttenberg, Pilsen und Budweis um den Vorsitz und die erste Stimme im Landtag]. In: ČMKČ 43 (1869), 115-157, hier 145; KALOUSEK (wie Anm. 37), 239.

⁶⁶ PÁNEK, Jaroslav: Města v politickém systému předbělohorského českého státu [Die Städte im politischen System des böhmischen Staates vor der Schlacht am Weißen Berg]. In: Česká města v 16.-18. století. Hg. v. DEMS., Praha 1991, 15-39; DERS.: Města v předbělohorském českém státě [Die Städte im böhmischen Staat vor der Schlacht am Weißen Berg]. In: OH 1 (1991), 9-29; Stavovský odboj roku 1547. První krize habsburské monarchie [Der Ständeaufstand im Jahre 1547. Die erste Krise der Habsburgermonarchie]. Hg. v. Petr VOREL, Pardubice 1999; ČELAKOVSKÝ, Jaromír: Stav městský na sněmě českém od l. 1692-1723 [Der städtische Stand auf dem böhmischen Landtag von 1692 bis 1723]. In: ČMKČ 43 (1869), 242-277; DERS.: Stav městský na sněmě českém od l. 1723-1794. In: Ebd., 307-331; REZEK (wie Anm. 16), Bd. 2/1, 97f. – Interessanterweise wurde die Reduzierung des städtischen Einflusses im Landtag nicht offiziell deklariert. Es ist sogar unklar, ob dafür der Landesfürst oder aber die anderen Stände verantwortlich waren. – Für die Bedeutung des Landtags als eines prominenten Zeremoniellorts ist der sich über Jahrzehnte hinziehende Streit Kuttenbergs mit Pilsen um den Vorrang unter den stehenden Städtegesandten aufschlußreich.

Ähnlich scheinen sich die Verhältnisse in Mähren⁶⁷ und in den meisten österreichischen Ländern gestaltet zu haben, mit dem Unterschied, daß die Städte innerhalb der dortigen Stände nie eine bedeutende Gewalt dargestellt hatten und der Niedergang ihrer Partizipation daher nicht so spektakulär war. In den österreichischen Ländern wurde der Einfluß der Städte schon im 16. Jahrhundert – also parallel zur allgemeinen Steigerung der ständischen Autorität in den österreichischen Ländern – wesentlich beschränkt. Größtenteils wurden sie nur zu den Bewilligungsangelegenheiten zugelassen, und selbst dann konnten sie auf das Ergebnis nur wenig einwirken. Das war ähnlich im Fall von Wien und den 18 „mitleidenden“ Städten im Land unter der Enns⁶⁸ und in der Steiermark, wo die Städte schließlich durch einen „Städtemarschall“ mit einer einzigen Stimme vertreten wurden.⁶⁹ Außerdem war es in den österreichischen Ländern üblich, daß die Städtevertreter nicht zu den Bänken zugelassen wurden, sondern sie mußten – im Land ob der Enns hinter einer Schranke, in Kärnten „hinten bey denen kanzeln“ – den Verhandlungen stehend beiwohnen.⁷⁰ Auch die Tatsache, daß die Städte in den Verordnetenkollegien entweder nicht vertreten oder mit der Zeit daraus ausgeschlossen wurden (um 1540 im Land unter der Enns, um 1575 in Krain), spiegelt ihre Position eines nicht vollberechtigten Partners wider.⁷¹

⁶⁷ Während jede landesfürstliche Stadt wohl noch in den 1630er Jahren über eine eigene Stimme verfügte, waren 1661 die oberen Stände nicht mehr bereit, den sieben landesfürstlichen Städten mehr als eine Kollektivstimme zu gewähren. Auch das Recht zum Sitzen scheint den Städtevertretern graduell verweigert worden zu sein, CHLUMECKY (wie Anm. 52), 7, 12, 20, 29, 31, 35, 83; D'ELVERT, Christian: Zur Oesterreichischen Finanz-Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Bd. 1-2, Brünn 1881, hier Bd. 1, 313-316. – REZEK (wie Anm. 16), Bd. 2/1, 244-248, meint hingegen, die Städte hätten schließlich ihr Recht auf mehrere Stimmen gewahrt.

⁶⁸ PRIBRAM (wie Anm. 45), 598, 604, 648ff. – In Österreich unter der Enns votierten die Vertreter der einzelnen Kurien alternativ, und daher hatten die Meinungen der Städte bei den Abstimmungen einen prominenteren Platz als in anderen Landtagen: So votierte der Vertreter Wiens als vierter (nach je einem Prälaten, Herrn und Ritter) und etwaige andere städtische Abgesandte als achte, zwölfte usw. Bei einigen Gelegenheiten waren die Städte im Landtag sogar stark vertreten. Am 9. August 1640, als die Tranksteuer verhandelt wurde, waren 15 der insgesamt 71 Landtagsteilnehmer Städtevertreter, vgl. Landtagsprotokoll, NÖLA, Ständische Bücher 69. – Andere Ansicht vertreten bei HASSINGER (wie Anm. 2), 1018 (weist auf den Klärungsbedarf hin).

⁶⁹ Der Marschall, üblicherweise ein Vertreter des Grazer Magistrats, repräsentierte die Städte und Märkte sogar bei der feierlichen Annahme der Pragmatischen Sanktion durch die steirischen Stände, MELL (wie Anm. 34), 324-330, 350, 546, 574, 604. – Immerhin erschienen Deputierte der Städte bei der Erbhuldigung Karls VI., LANGE, Hans: Zur Erbhuldigung der steirischen Stände im Jahre 1728. In: Mittheilungen des Historischen Vereins für Steiermark 37 (1889), 212-215. – Zu Kärnten WALLAS (wie Anm. 2), 30. – Zu Oberösterreich WINNER, Gerhard: „Adeliger Stand und bürgerliche Hantierung“. Die sieben landesfürstlichen Städte und die ständischen Gegensätze in Oberösterreich während des 16. Jahrhunderts. In: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1959, 57-92. – Zusammenfassend LUSCHIN v(ON) EBENGREUTH, (Arnold): Landstände. In: Österreichisches Staatswörterbuch (wie Anm. 43), Bd. 3, Wien 1907, 381; HASSINGER (wie Anm. 2), 1009-1014, 1018-1021.

⁷⁰ HOFFMANN (wie Anm. 62), 17, 29; eine Darstellung der Sitzordnung im Kärntner Landtag um 1741 im sogenannten „Kärntner Staatslexikon“ (einem handschriftlich überlieferten Grundriß der landständischen Verfassung Kärntens), KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39.

⁷¹ HASSINGER (wie Anm. 2), 1020f.; GUTKAS, Karl: Landesfürst, Landtag und Städte Nieder-

Im Land ob der Enns erfreuten sich die sieben landesfürstlichen Städte größerer Anerkennung: Sie blieben in den ständischen Kollegien paritätisch vertreten, und im Landtag behauptete sogar jede Stadt eine eigene Stimme.⁷² Etwas günstiger gestaltete sich auch die Position des handelsstarken Breslau. Es gab seine Stimme in der zweiten Kurie des Fürstentags gemeinsam mit den Abgesandten der Erbfürstentümer ab.⁷³

Die Gegensätze innerhalb der Stände führen freilich zu der Frage, inwiefern diese überhaupt im Stande waren, sich gegenüber der fürstlichen Gewalt als kohärente Front zu behaupten. Insgesamt scheinen einzelne Ständekurien in bezug auf die Krone unterschiedliche Grade von Kooperations- und Widerstandsbereitschaft besessen zu haben. So war die Landtagsrevolte der böhmischen Prälaten gegen die anwachsende Steuerbelastung in den 1690er Jahren durchaus partikularistisch. Sie war nicht weniger gegen den die Landesämter innehabenden Hochadel als gegen den König selbst gerichtet. Es war dann gerade der böhmische Hochadel, der dem König bei der Pazifizierung der Prälaten zur Seite stand und ihre Prärogativen zu beschneiden half.⁷⁴

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Landtage nicht nur – ja möglicherweise nicht primär – Orte der Konfrontation zwischen dem Monarchen und „den Landständen“ waren, sondern daß hier kurz- und längerfristige Auseinandersetzungen der Stände untereinander zutage traten. Auf der anderen Seite sind weitgehende Interessenüberschneidungen zwischen einem Teil der Stände und der Krone vorauszusetzen, die zu einer Entpolarisierung des Spannungsverhältnisses beitragen konnten.

österreichs im 16. Jahrhundert. In: *JbLkNÖ N.F.* 36 (1964), 311-319. – Für Krain VALVASOR (wie Anm. 42), Bd. III, 84, 86; DIMITZ (wie Anm. 30), Bd. 2, 441. – In Görz schiedene Städte und Dorfgemeinden 1556 aus dem Landtag aus. Der Magistrat von Görz wurde jedoch auch später zu bestimmten Landtagsverhandlungen eingeladen. 1643 wurde in einer anonymen Denunziation gefordert, den städtischen Einfluß wie in anderen Ländern auf eine Stimme zu reduzieren, CZOERNIG (wie Anm. 17), 757; CALDINI (wie Anm. 17), 82f.; PORCEDDA (wie Anm. 17), 139.

⁷² PUTSCHÖGL (wie Anm. 2), 35f., 84-90, 108-111; HEILINGSETZER (wie Anm. 2), 99.

⁷³ ORZECZOWSKI (wie Anm. 36), 233-237, 304.

⁷⁴ URFUS, Valentin: K pokusu o revizi zemského zřízení v Čechách na počátku 18. století [Zum Versuch einer Revision der Landesordnung in Böhmen zu Beginn der 18. Jahrhunderts]. In: *Právněhistorické studie* 16 (1971), 177-198; DERS.: Stát a církev v návrhu na revizi zemského zřízení v Čechách v prvé třetině 18. století [Staat und Kirche im Entwurf einer Revision der Landesordnung in Böhmen]. In: *Ebd.* 23 (1980), 147-159; BARTŮNĚK, Václav: Stručné dějiny kollegiální kapituly a královské kaple Všech svatých na Pražském hradě. Pražský arcibiskup Jan Bedřich z Valdštejna [Kurze Geschichte des Kollegiatkapitels und der königlichen Allerheiligenkapelle auf der Prager Burg. Der Prager Erzbischof Johann Friedrich von Waldstein]. Litoměřice 1979, 52-58; *Chronici Plassensis privati „Tilia Plassensis“ inscripti, a F. Mauritio Vogt, S. O. Cist. Plassii professo exarati pars tertia*. Hg. v. Ant(onín) PODLAHA, Praha 1909, 97f.; *Excerpta ex Francisci Barton scripto „Phosporus auctus“*. Hg. v. DEMS., Praha 1915, 56-59; ČELAKOVSKÝ (wie Anm. 65), 150-153; BAHLCKE (wie Anm. 56), 179f.

Ständische Versammlungen

Die Frage nach der Rolle der Stände im werdenden Staat in der Zeitspanne von ungefähr 120 Jahren lenkt die Aufmerksamkeit auf die Berührungspunkte der ständischen und der fürstlichen Machtbereiche und damit auf die ständischen Versammlungen. Darunter sind hauptsächlich die Landtage zu verstehen. In den Provinzen wurden gelegentlich – v. a. in Notsituationen – auch sogenannte enge Zusammenkünfte einberufen, die die Entscheidungskompetenz der Landtage provisorisch übernahmen. Üblicherweise wurden ihre Beschlüsse durch den nachfolgenden Landtag ratifiziert. In keinem der Länder sind jedoch systematische Bemühungen um eine dauerhafte Ersetzung der Landtage durch verengte Zusammenkünfte nachweisbar.⁷⁵ In Schlesien gab es, wie schon erwähnt, zwei Ebenen der Versammlungen: die Landtage in den Fürstentümern und Standesherrschaften und den gesamtschlesischen Fürstentag.⁷⁶

Ein kategorisches Verbot eigenmächtiger Versammlungen gehörte zu den Maximen der habsburgischen Ständepolitik. Das *Ius status convocandi* sollte ausschließlich dem Landesherrn zustehen. Nach dem Ständeaufstand wurde mit gegenläufigen Ansprüchen in allen böhmischen und österreichischen Ländern endgültig abgerechnet.⁷⁷ In der landesfürstlichen Auffassung waren Landtage zunächst Orte der Bewilligung von Ressourcen und der Verteilung der Steuerlast und als solche ein unentbehrlicher Bestandteil des habsburgischen Steuer- und Militärwesens. Im Prinzip waren die Stände bereit, diese Rolle zu akzeptieren. Das taten sie ja schon im 16. Jahrhundert, wenn auch unter machtpolitisch viel günstigeren Bedingungen. Die Stände verstanden sich allerdings nicht als reines Instrument, sondern vielmehr als Partner der fürstlichen Gewalt, und die Schlacht am Weißen Berg bewirkte keine Neudefinition dieser Selbstwahrnehmung. Die Krone war auf der anderen Seite bis tief ins 18. Jahrhundert bereit, die Autonomie der Stände in Steuerangelegenheiten und ihre Mitsprache grundsätzlich anzuerkennen, vorausgesetzt das System gewährleistete ihr eine unaufhörliche und kontinuierlich wachsende finanzielle und logistische Beihilfe, welche die Konkurrenzfähigkeit der Monarchie innerhalb des europäischen Mächtesystems zu garantieren vermochte. Der Preis, den die Stände dafür bezahlten, war eine kontinuierliche Steigerung der Steuerlast, eine schrittweise Verflechtung der ständischen Verwaltung mit jener des Landesfürsten und eine graduelle Anpassung der Stände an das zentral regierte Staatssystem, die ihre Autonomie in der Praxis wesentlich einschränkte.

⁷⁵ Für Böhmen TOMEK, W(ácslaw) W.: Sněmy české dle obnoveného zřizení zemského Ferdinanda II. [Die böhmischen Landtage laut der Verneuertten Landesordnung Ferdinands II.]. Praha 1868, 101-103. – Für Mähren CHLUMECKY (wie Anm. 52), 35f. – Für Österreich ob der Enns (hier als „extraordinari Zusambenkunft“ oder „Extraordinari Commission“ bezeichnet) PUTSCHÖGL (wie Anm. 2), 230f. – Für Schlesien ORZECOWSKI (wie Anm. 36), 148-150, 154-160, 185f., 318f.

⁷⁶ Vgl. Anm. 36.

⁷⁷ PUTSCHÖGL (wie Anm. 2), 232, behauptet, die Stände in Österreich ob der Enns hätten die Befugnis zur „freyen Beschreibung und Zusambenkunft“ in den Jahren 1633-1635 wieder zurück-erhalten; dies betraf aber sicherlich nicht die Ausschreibung der Landtage.

Wichtig ist, daß diese Beschränkung bis zu den auf einen komplexen Umbau der Monarchie abzielenden Reformen Maria Theresias eher durch eine erzwungene „Automatisierung“ der ständischen Entscheidungsfindung und die Unterwerfung der ständischen Verwaltungsstrukturen unter fürstliche Kontrolle erfolgte als durch Kompetenzablösung. Wir werden noch sehen, daß die Krone bereit war, Befugnisse der Stände zu vermehren und ihren Organen Verantwortung zu überlassen, wenn sie sich dadurch eine höhere Effizienz versprach und eine Kooperation der Stände zu erwarten war. Während der ungeheuren Effizienzsteigerung des Staatskörpers, welche zwischen Ferdinand II. und Karl VI. erfolgte,⁷⁸ wurden die Stände vielmehr in die Monarchie eingebaut als zurückgedrängt.⁷⁹ Diesen Einbau und die Konsequenzen, welche er für den Staatsbetrieb mit sich brachte, werden wir nicht verstehen können, solange wir die Geschichte der Stände in der Habsburgermonarchie dieser Periode als eine Niedergangsgeschichte konzipieren.

Ein Ausdruck der Autonomie der Stände war vor allem die formale Unabhängigkeit ihrer Versammlungen von den fürstlichen Finanzbehörden. Obwohl die Stände die Einkünfte der Monarchie wesentlich mitgestalteten, sanken sie nie zu Befehlsempfängern der Kammerverwaltung herab. Die Verbindung war und blieb indirekt. Zuständig für die Verhandlungen mit den Ständen waren die Hofkanzleien, die als Vermittlungsinstanzen und zugleich Korrektive der in der Hofkammer betriebenen Finanzpolitik wirkten. Selbst die Landtagspropositionen und der Briefwechsel mit den Ständen wurden nicht von Kammerräten, sondern von Beamten der Hofkanzleien konzipiert. Die Stände versprachen sich von den Kanzleien auch mehr Verständnis als von der Hofkammer, deren Projekte äußerst mißtrauisch wahrgenommen wurden.⁸⁰ Zugleich ist davon auszugehen, daß die Kanzler nicht einfach Transmissionsriemen des fürstlichen Finanzbedarfs waren, die ohne jede Selbständigkeit handelten. Sie setzten sich vielmehr in wechselseitiger Konkurrenz und in Konkurrenz mit anderen Ministern für die finanzielle Schonung ihrer Heimatprovinzen ein.⁸¹ Das gesamte Arsenal an Ritualen – von

⁷⁸ Vgl. die Beiträge von Thomas Winkelbauer und Michael Hochedlinger in diesem Band.

⁷⁹ HINTZE, Otto: Der österreichische und der preußische Beamtenstaat im 17. und 18. Jahrhundert. Eine vergleichende Betrachtung. In: DERS., Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. Hg. v. Gerhard OESTREICH, Göttingen³1970, 321-358, hier 331, 341, sprach über eine „organische Einfügung der ständischen Verwaltung in das System der monarchischen Behörden“.

⁸⁰ Charakteristisch ist die Äußerung eines Hochadeligen aus dem Hause Starhemberg in seinem Bericht über eine zu erwartende Erhöhung der Steuerpostulate, zu deren Abschlagung er dem unbekanntem Adressaten rät: „d[er] hofcammer ist niemalen zu trauen, dan solche suchet nur die destruction unndt d[as] verderben d[er] ländter, deren aufnemen aber niemalen [...]“, 12. Juli 1694 (Wien), OÖLA, Landschaftsakten, Kart. 126. – Vgl. CHLUMECKY (wie Anm. 52), 73; KALLBRUNNER (wie Anm. 39), 48, 84.

⁸¹ Diese Vermutung, die durch das feindliche Mißtrauen Maria Theresias den korrumpierten Kanzlern und den mit ihnen in Verbindung stehenden provinziellen „capi“ gegenüber unterstützt wird, bedürfte dringend einer empirischen Untermauerung. Leider gibt es keine Geschichte der Österreichischen und der Böhmisches Hofkanzlei, geschweige denn der Wiener Hofkammer, die die soziale Dimension berücksichtigen würde. Vgl. BIDERMAN (wie Anm. 23), passim; FELLNER, Thomas/KRETSCHMAYR, Heinrich: Die österreichische Zentralverwaltung, Abt. I, Bd. I-III, Wien 1907; BÉRENGER (wie Anm. 39), 364-381, 489-492; KALLBRUNNER (wie Anm. 39), 33f., 40-48,

den feierlichen Empfängen der Landtagskommissare bis zur Abgabe der Schadensbriefe – diente der Aufrechterhaltung dieser ständischen Autonomie. Sie konnte in der Praxis oft in Zweifel gezogen werden, aber auf der anderen Seite war die Koordination zwischen der Hofkammer und den Ständen nie einfach und sie konnte in einzelnen Fragen in ein zeitraubendes Tauziehen übergehen und zu dauerhaften Pattsituationen führen.⁸²

Die Stände waren ein Gesprächspartner der Krone, und das prozedurale Verfahren der Landtage entsprach dieser Tatsache: Die Verhandlungen erfolgten in einem ritualisierten Dialog zwischen dem Herrscher, der, vor Ort zumeist durch Kommissare vertreten, den Ständen seine Finanzpostulate vorlegte und begründete, und den Ständen, die sie diskutierten und modifizierten. Die Arten der internen Einigung der Stände weisen – soviel läßt sich trotz mangelhafter Kenntnisse sagen – bemerkenswerte Unterschiede auf. In Böhmen wurden die ersten Gespräche, die für die weitere Verhandlung ausschlaggebend waren, in den Kurien geführt. Zunächst berieten die Prälaten, ihr vorläufiges Votum wurde dann an die Herren weitergeleitet, die die Postulate ebenfalls gesondert verhandelten. Dann unternahm der Herrenstand einen Versuch, sich mit den Prälaten inhaltlich zu einigen. Erst dann wurde der Ritterstand in Kenntnis beider Stellungnahmen zu einer gesonderten Unterredung zugelassen, und schließlich wurden die Prager um ihre Meinung gefragt. Das Gewicht der hierarchisch exponierten Kurien war bei dieser Einigungsart freilich viel stärker als jenes der später votierenden. Spätere Verhandlungen wurden allerdings im Plenum erörtert und nach Stimmenmehrheit entschieden, die die Majorisierung eines Standes durch die anderen ermöglichte.⁸³

Im schlesischen Fürstentag waren keine Plenarabstimmungen üblich. Die Einigung erfolgte mittels nacheinander folgender Beratungen in den drei separat tagenden Kurien: Die Fürsten und die freien Standesherrn erarbeiteten das erste Kollektivvotum, danach einigten sich die Abgesandten der Erbfürstentümer und der Stadt Breslau, und schließlich berieten die fürstentagsfähigen Städte. Wenn es möglich war, faßte das Oberamt die Meinungen zusammen.⁸⁴

62, 64, 67f., 84f.; PRIBRAM (wie Anm. 45), 632f.; PEKAŘ, Josef: Naše šlechta a jazyk český v 18. stol. [Unser Adel und die tschechische Sprache im 18. Jahrhundert]. In: ČČH 20 (1915), 80-82; BEER, Adolf: Das Finanzwesen der Monarchie. In: Oesterreichischer Erbfolge-Krieg 1740-1748. Hg. v. der Direction des k. und k. Kriegs-Archivs, Bd. I/1, Wien 1896, 197-295, hier 230.

⁸² THIEL (wie Anm. 23), 527f., 560f., 568; BÉRENGER (wie Anm. 39), 388-391.

⁸³ Meine Kenntnis der Sache basiert auf eigener Quellenforschung, sonst gibt es nur knappe und z.T. widersprüchliche Angaben in der Literatur, am besten wohl HASSENPFUG-ELZHOLZ (wie Anm. 3), 42-44; die Literatur bei MAŤA (wie Anm. 49). – Nur gelegentlich unternahm der böhmische Landtag auf königlichen Wunsch keine Separierung, was allerdings nicht immer – so im Jahre 1654 – zur Beschleunigung der Verhandlungen beitrug, REZEK (wie Anm. 16), Bd. 1, 445; TOMEK (wie Anm. 75), 98. – Eine ähnliche Einigungsart gab es in Österreich unter der Enns, wahrscheinlich mit dem Unterschied, daß die Kurienvoten parallel und nicht nacheinander ausgearbeitet wurden, HASSINGER (wie Anm. 2), 1017-1019; BÉRENGER (wie Anm. 39), 124, 134f.; IWASAKI, Shuichi: Konflikt, Annäherung und Kooperation. Herrscher und Stände auf den niederösterreichischen Landtagen 1683 bis 1740. In: Frühneuzeit-Info 16 (2005), 18-34.

⁸⁴ Das Oberamt war ein kollegial organisiertes landesfürstliches Amt unter der Leitung des Oberhauptmanns bzw. eines Direktors, ORZECOWSKI (wie Anm. 36), 222, 239-243, 294-311.

In den innerösterreichischen Ländern scheint es dagegen in Postulatangelegenheiten zu keiner Separierung der Stände gekommen zu sein. Sie versammelten sich und entschieden ausschließlich im Plenum.⁸⁵ Die Beschlüsse konnten viel schneller zustande kommen als im böhmischen Landtag, wo es mehrere Tage oder Wochen dauerte, bis die Postulate alle Kurien passierten und konsensfähig wurden. Die Reihenfolge der Stimmen variierte ebenfalls beträchtlich. Im Land unter der Enns gaben Angehörige der unterschiedlichen Kurien ihre Stimmen abwechselnd ab.⁸⁶ Im Kärntner Landtag alternierten die Prälaten bei der Votierung mit den weltlichen Ständen; der Einfluß der Ritter und Städte war hier also schwächer, weil sie an der Alternierung nicht teilnahmen und erst nach den Herren zu Wort kamen.⁸⁷ Im mährischen Landtag hörte die frühere Praxis der Separierung der Kurien um 1650 zugunsten der Plenarsitzungen auf, in denen die Teilnehmer gemäß der Rangordnung votierten.⁸⁸ Inwiefern die Einigungsmechanismen einzelne Kurien begünstigten bzw. unterschiedliche Aushandlungsstärken der Provinzen begründeten, kann ohne weitere Untersuchungen nicht abgeschätzt werden.

Blieben die Hauptkonturen des ständisch-fürstlichen Aushandelns zwischen Ferdinand II. und Karl VI. unverändert, so stellen wir beim näheren Einblick in das Verhalten der Versammlungen einen tiefgreifenden Wandel fest, der komplexe Veränderungen in der Art und Weise der ständischen Partizipation signalisiert. Ein erster Aspekt dieses Wandels ist die Durchsetzung der *Regelmäßigkeit* in der Landtagsabhaltung. Noch zur Zeit des Dreißigjährigen Kriegs wurden Landtage unregelmäßig einberufen. Dies hing zum Teil mit der Kriegsbedrohung zusammen. Schlesien, Böhmen und Mähren wurden durch feindliche Truppen wiederholt und mit wachsender Vernichtungskraft besetzt und durchquert, was die Steuererhebung und die Abhaltung der Versammlungen behinderte. Das war aber nicht die einzige Ursache, wie das Beispiel des Landes unter der Enns zeigt, wo es bis Mitte des 17. Jahrhunderts ebenfalls keine Regelmäßigkeit in der Einberufung der Landtage gab.

Seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges setzt sich im Umgang mit den Landtagen jährliche Periodizität durch: In jedem Land wird jeweils ein Landtag pro Jahr abgehalten. Darüber hinaus stabilisieren sich die Einberufungstermine. Noch während der 1650er Jahre war die übliche Frist zwischen den Landtagsaus-

⁸⁵ MELL (wie Anm. 34), 347-352; HASSINGER (wie Anm. 2), 1017. – Ähnlich verfuhr man wohl im Land ob der Enns, vgl. die vollständig überlieferten Diarien Bernhard Lidl's, Abtes von Mondsee, über die Landtage 1729-1740, OÖLA, Stiftsarchiv Mondsee, Hs. 3.

⁸⁶ Vgl. die für den Zeitraum bis 1678 und wiederum ab 1723 erhaltenen Landtagsprotokolle, NÖLA, Ständische Bücher 59-92.

⁸⁷ Landtagsprotokolle 1625-1740, KLA, Ständisches Archiv, Handschriften A 62 bis A 199. – In der Steiermark war die Ordnung der Stimmabgabe ähnlich, vgl. die Landtagsprotokolle aus demselben Zeitraum, StLA, Landschaftliches Archiv Antiquum, Gruppe III, Kart. 113-156; MELL (wie Anm. 34), 351, 606. – Zum Krainer Landtag, wo „die Geistliche und Weltliche eins um andre ihre Stimme von sich geben“, VALVASOR (wie Anm. 42), Bd. III, 10.

⁸⁸ CHLUMECKY (wie Anm. 52), 81f., behauptet, sie sei 1649 zum letzten Mal belegbar. – LUSCHIN (wie Anm. 69), 382, ist der Meinung, daß in Österreich ob der Enns die Vorberatungen in den Kurien ebenfalls üblich waren (ohne diese Aussage zeitlich zu verankern), was eventuell auf einen ähnlichen Wandel hinweist.

schreibungen in allen böhmischen Ländern länger als ein Jahr, so daß die Stände sich in unterschiedlichen Kalendermonaten versammelten.⁸⁹ In den 1660er Jahren wurde diese Frist auf etwa ein Jahr gekürzt und von den 1670er Jahren bis zum Ende der Untersuchungsperiode wurden die Versammlungen in Böhmen, Mähren und Schlesien mit wenigen Ausnahmen um die Jahreswende (zwischen November und Januar) einberufen. Jährliche Periodizität und Einberufung um die Jahreswende bürgerten sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch in den österreichischen Ländern ein. Charakteristisch dafür ist die Verschiebung der Landtagseröffnung in der Steiermark und im Land unter der Enns und wahrscheinlich auch in anderen Ländern von Januar auf Oktober bzw. November entsprechend der Einführung eines neuen, am 1. November beginnenden Militärsjahres.⁹⁰ Dies ist ein Beleg dafür, daß es der Zentralverwaltung gelang, das ständische Steuerwesen in den Dienst der kaiserlichen Finanzen und des Stehenden Heeres zu stellen und an die jährliche Budgetplanung anzupassen.⁹¹ Eine der Konsequenzen war, daß die Landtage mehrerer Provinzen gleichzeitig abgehalten wurden und die Steuerverhandlungen quasi simultan abliefen.

Hand in Hand mit der Einführung der Periodizität und Gleichzeitigkeit in das österreichisch-böhmische Landtagswesen ging eine andere Veränderung, die auf den ersten Blick in einer allmählichen *Verlängerung* der Landtage zum Ausdruck kommt, die jedoch einen komplexen Wandel in der Rolle und im Verhandlungsmodus der Versammlungen markiert. Im 16. Jahrhundert und während des Dreißigjährigen Krieges dauerten Landtage – wenn wir von jenen absehen, die zum politischen Schlachtfeld wurden – üblicherweise ein paar Tage bis ein paar Wochen. Später zogen sie sich in die Länge, und es wurde in den meisten Ländern üblich, daß zwischen der Proposition und dem Landtagsschluß bis zu zwölf (oder sogar mehr) Monate vergingen. 1631 wurden in Böhmen zwei Landtage abgehalten. Der erste dauerte vier, der zweite sechzehn Tage. Fünfzig Jahre später dauerte der böhmische Landtag beinahe neun Monate.⁹²

Die Ursachen dieses Wandels sind einstweilen nur hypothetisch zu bestimmen. Zum Teil kann er in ursächlichen Zusammenhang mit der neuen Praxis des Replizierens gebracht werden. Die erste ständische Erklärung, die den kaiser-

⁸⁹ In Böhmen beispielsweise im Oktober 1650, im Dezember 1651 und 1652, im April 1654, im März 1655, im Juli 1656, im September 1657 und im November 1658.

⁹⁰ Eine Übersicht der schlesischen Fürstentage bei ORZECOWSKI (wie Anm. 36), 416-457, vgl. 283. – Die Termine der anderen Landtage müssen den Quellen entnommen werden. Hilfreiche Angaben bei ZWIEDINECK, Hans von: Das gräflich Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloß Feistritz bei Ilz, Teil 1, Graz 1897, 172, 192, 197, 200f., 203f., 209, 213, 215f.; ORTNER, Gunther: Die niederösterreichischen Landtage von 1635-1648. Diss., Wien 1974, 124-267; HUMMER, Maria: Die niederösterreichischen Landtage von 1683-1705. Diss., Wien 1976, 167-404; BÉRENGER (wie Anm. 39), 126-128, 137f.; TOMEK (wie Anm. 75), 99. – Zur Terminverschiebung der Landtage BIDERMANN (wie Anm. 23), Abt. II, 20, 139f.; IWASAKI (wie Anm. 83).

⁹¹ Am Beispiel Schlesiens untersuchte diesen Prozeß ORZECOWSKI, Kazimierz: Studia nad początkami budżetu na Śląsku. Proporcja, „Quantum militare“, generalne repartycje [Untersuchungen über die Anfänge des Staatshaushalts in Schlesien. Proportion, „Quantum militare“, Generalrepartitionen]. In: Śląski kwartalnik historyczny Sobótka 45 (1990), 277-297.

⁹² MAŘA (wie Anm. 49), 56-58; TOMEK (wie Anm. 75), 99f. – Für Österreich unter der Enns BÉRENGER (wie Anm. 39), 126, 132f., 137f.; IWASAKI (wie Anm. 83).

lichen Steuerforderungen üblicherweise nur zum Teil entgegenkam, wurde nach Wien überschickt, dort beraten, eine Antwortschrift wurde verfaßt, und so tauschten Hof und Provinz umfangreiche Schriften aus, bis man einen beiderseits akzeptablen Kompromiß erreichte und der Kaiser den Landtag schließen ließ.⁹³ Dadurch entwickelte sich der Landtag zu einer Abfolge von mehr oder weniger regelmäßig abgehaltenen Sitzungen mit langen Wartezeiten. Merkwürdigerweise waren weder der böhmische Landtag noch der schlesische Fürstentag, trotz ihrer räumlichen Entfernung von Wien und einer schwerfälligeren Verhandlungsart, Pioniere dieser Entwicklung. Vielmehr ging der Landtag in Österreich unter der Enns voran.⁹⁴

Das In-die-Länge-Ziehen der Landtage darf aber nicht nur auf das hartnäckigere Replizieren zurückgeführt werden. Ich behaupte, daß es vielmehr Ausdruck einer tieferen Veränderung war, die sich als Übergang von der einmaligen Landtagsabhaltung zu einer permanenten, mit der fürstlichen Administration ununterbrochen verhandelnden Ständevertretung bezeichnen läßt. Die grundlegende Ursache war die Einbeziehung der ständischen Verwaltung in das immer komplexer werdende Finanz- und Militärwesen der Monarchie. Diese Verflechtung kam mit einmaligen Steuerforderungen und -bewilligungen nicht mehr aus. Sie erforderte einen permanenten Geschäftsgang zwischen beiden Gewaltbereichen, der einen kontinuierlichen Zufluß der Ressourcen und eine jederzeit verfügbare Verpflegung der Truppen sicherstellte. Da aber die Stände sich nicht als bloße Befehlsempfänger fühlten und da die Krone ihre Sonderstellung respektieren mußte, wenn sie sich nicht mit einer Abschaffung der ständischen Autonomie und Übernahme der ständischen Kompetenzbereiche in die Gefahr eines Zusammenbruchs des Verwaltungssystems begeben wollte – und damit experimentierte die Krone bis Maria Theresia nicht –, mußten herkömmliche Formen des Aushandelns perpetuiert und intensiviert werden.⁹⁵ Die Protrahierung der Landtage war also keine von einer Seite gegen die andere zielbewußt eingesetzte Strategie.⁹⁶

⁹³ In Schlesien bürgerte sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Praxis ein, nicht mehr auf die Erklärung des gesamten Fürstentags, sondern auf die Kollektivstimme der ersten Kurie zu replizieren, wodurch die Verhandlungen besser kontrollierbar wurden, ORZECOWSKI (wie Anm. 36), 302-304, 351.

⁹⁴ Vgl. die Angaben bei ORTNER (wie Anm. 90) und die Äußerung eines böhmischen Zeitgenossen aus dem Jahre 1639, zitiert in MAŤA (wie Anm. 49), 57. – Außerdem ließ der Kaiser im Land unter der Enns in den Kriegsjahren Landtage ausschreiben und eröffnen, bevor der vorhergehende geschlossen worden war, PRIBRAM (wie Anm. 45), 603; ORTNER, 179, 182-184, 260f.; HUMMER (wie Anm. 90), 21; IWASAKI (wie Anm. 83).

⁹⁵ Am anschaulichsten wurde der Geschäftsgang im Bereich der Steuerbewilligung und -verwaltung am Beispiel Schlesiens in einer detaillierten Analyse demonstriert von ORZECOWSKI, Kazimierz: Skarbowe sprawy Śląska w. 1695 r. [Finanzsachen Schlesiens im Jahre 1695]. In: A UW 1384, Prawo 213 (1992), 59-71 (I. Postulat dodatkowy z 1694 r. [I. Das Nach-Postulatum des Jahres 1694]); ebd., 73-84 (II. Sejm 1695 r. [II. Der Fürstentag des Jahres 1695]); A UW 1444, Prawo 215 (1992), 27-68 (III. Rozpisanie wewnętrzných podatków [III. Ausschreibung der Landesanlagen]); A UW 1692, Prawo 240 (1994), 81-103 (IV. Relacja z odbioru rachunków. A [IV. Die General-Steuerabnahme-Relation. A]); A UW 1771, Prawo 243 (1995), 43-131 (IV. B-D); A UW 2070, Prawo 261 (1998), 97-142 (V. Sprawa akcyzy [Das Accisenprojekt], VI. Regulae

Der Übergang zu einer dauerhafteren Ständevertretung betraf alle acht Provinzen, die konkreten Ausdrucksformen waren jedoch unterschiedlich, je nachdem wie die Stände zusammengesetzt waren und wie ihre Verwaltung organisiert war. Grundsätzlich differenzierte sich eine Hierarchie der Angelegenheiten aus: Jene, welche die ständischen Vorrechte am meisten tangierten, wurden dem Landtagsplenum vorgetragen, andere, die Ausführungscharakter besaßen oder eine spezielle Behandlung erforderten, wurden den ständischen Kommissionen, Deputationen und Ausschüssen anvertraut oder durch andere ständische Organe behandelt. In Böhmen und Mähren, wo eine klare Abgrenzung des Landtags durch die Eröffnung und den Landtagsschluß herkömmlich war und die Stände nicht über eine vollentwickelte Exekutive verfügten (dazu unten), wurde die Situation durch eine gewaltige Protrahierung des Landtags gelöst, der über Monate nicht geschlossen wurde und mit der Kammerverwaltung mittels Kommissaren und über die Hofkanzlei im Gespräch stand. In Schlesien führte der Bedarf an einem stets verfügbaren Verhandlungspartner zur Entwicklung eines ständischen, außerhalb des Fürstentags stehenden „Conventus Publicus“, dem die Verwaltung des Landes betreffende landesfürstliche Reskripte durch das Oberamt periodisch zur Verhandlung vorgelegt wurden und der nach Bedarf zusammentrat und ohne Eröffnung und Schließung, wenngleich mit Unterbrechungen, amtierte.⁹⁷

Ähnlich wie in Böhmen gestaltete sich der Landtag in Österreich unter der Enns. Laut den Protokollen aus den Jahren 1724 bis 1738 fanden Sitzungen durchschnittlich 20 mal pro Jahr statt, wobei außer im Oktober mindestens eine Versammlung pro Monat belegbar ist.⁹⁸ In den anderen österreichischen Ländern scheint jedoch dieselbe Entwicklung durch eine sachliche und zeitliche Trennung des Landtags in unterschiedliche Tagungen zum Ausdruck gekommen zu sein. In Kärnten konzentrierten sich die Beratungen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu drei festgesetzten Jahresterminen, so daß man von drei „Landtagen“

directivae, VII. Obserwacje i wnioski [Schlußbemerkungen]).

⁹⁶ Bezeichnenderweise zog die Verlängerung der Landtage Kritik sowohl der Stände als auch der Repräsentanten der landesfürstlichen Gewalt auf sich: Im Jahre 1680 beklagte sich der Rentmeister Franz Anton Cattani, daß „die jährlichen Landtagshandlungen mit denen löbl. Herrn Ständen dieses Markgraftumbs Mähren in die drei Viertel Jahr hinaus protahiert [!] werden“, FISCHEL, Alfred: Zur Finanzgeschichte Mährens. Reformvorschläge unter Kaiser Leopold I. In: Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens 25 (1923), 44-77, hier 62. – „[...] poch'anni in quà, le diete si tirano quasi ad un'anno (accioché trattanto i stati habbino il quasi concorrente governo colla Regia Luogotenenza, cosa di somma conseguenza nello stato Monarchico), chi ci vuole rimanere qui tanto tempo, a prop[r]ia spesa et a farne grossi conviti?“, Bernhard Ignaz Graf Martinitz an Ferdinand Bonaventura Graf Harrach, 3. Feb. 1683 (Prag), AVA, FA Harrach, Kart. 283. – 1643 fällt die „allzu lange Aufziehung“ der Landtage den Ständen im Land ob der Enns beschwerlich, PUTSCHÖGL (wie Anm. 2), 231.

⁹⁷ Grundlegend ORZECZOWSKI, Kazimierz: Geneza i istota śląskiego „Conventus Publicus“ [Ursprung und Wesen des schlesischen „Conventus Publicus“]. In: Śląski kwartalnik historyczny Sobótka 27 (1972), 561-577; DERS. (wie Anm. 36), 150f., 153-164, 195-198, 309f., 350; Relacje deputatów (wie Anm. 48). – Orzechowski behauptet, der Conventus Publicus habe sich um 1663 aus den Landeszusammenkünften herauskristallisiert, die nach dem Ober- und dem Fürstenrecht abgehalten wurden.

⁹⁸ IWASAKI (wie Anm. 83).

sprach: Dem „Verwilligungslandtag“ (Oktober oder November) wurden die Steuerforderungen vorgelegt, der „Wirtschaftslandtag“ (zu Jahresanfang) befaßte sich mit der ständischen Wirtschaftsführung, und Ende April wurde der „Kontributionslandtag“ einberufen.⁹⁹ Auch im Land ob der Enns versammelten sich die Stände seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts üblicherweise dreimal im Jahr, und zwar bei der Eröffnung des Landtags um die Jahreswende, wobei die Steuerforderungen vorgelegt wurden, und dann während der Linzer Oster- und Bartholomäus-Märkte (April und August). In jedem dieser „Haupt Conventen“ wurden die anstehenden Fragen in „Landtags-“ und in „Wirtschaftssachen“ erörtert. Zwischen den genannten Terminen wurden die ständischen Angelegenheiten durch die sich in Linz aufhaltenden Verordneten bzw. durch den Ausschuß geführt.¹⁰⁰

Teilnahme, Widerstand, „Landtagsmanagement“

Der strukturelle Wandel der Landtage provoziert die Frage, wie stark eigentlich die *Teilnahme* war und welche Gruppen aktiv auftraten. Damit landen wir wiederum in einem Bereich, der noch keine, geschweige denn eine vergleichende Aufarbeitung erfahren hat. Im Falle des schlesischen Fürstentags ist die Antwort einfach: Hier war das Recht zur Teilnahme nicht an die Zugehörigkeit zu einer ständischen Gruppe gebunden, sondern es bestand in der Vertretung von privilegierten territorialen Einheiten bzw. bestimmten Korporationen. Die Stimmenzahl war damit festgesetzt (etwa 30-35) und sie änderte sich nur, wenn sich das rechtliche Verhältnis der Territorien zur Krone änderte. Nachdem Fürsten und freie Standesherrn sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus dem Fürstentag zurückzogen, verwandelte er sich zu einem Delegiertenkongreß.¹⁰¹

In den anderen Provinzen müssen einschlägige Quellen erst erschlossen werden. Dabei sind bemerkenswerte Unterschiede zu erwarten. In Kärnten nahmen beispielsweise 82 Prälaten und Adelige und ein paar Vertreter der fünf Städte an der ersten Landtagssitzung 1652 teil. Im Jahre 1693 war die Zahl der Stände ver-

⁹⁹ „Landtäge werden [...] vor ordinari das jahr nur 3 mahl gehalten, alß zu h. 3 könig der wihrtschaffts-, zu Georgii der contributions- und im November der verwilligungslandtag, alwo zur proposition des landsfürstens bey lezteren der Erblandmarschall invitiret, in abseyn dessen aber der burggraf specialiter per status ad hunc actum zum landmarschall ambts verwalter eligiret wird. [...] Ein ordinari landtag gewehrt zu 8-14 tåg, auch wohl noch länger [...].“ Kärntner Staatslexikon (wie Anm. 70), fol. 37a-38a; WUTTE, Martin: Beiträge zur Verwaltungsgeschichte Kärntens 1. Der Niedergang der Ständemacht in Kärnten unter Kaiserin Maria Theresia. In: Carinthia I 131 (1941), 86-120, hier 88f. – Ähnlich verhielt es sich wohl mit dem Landtag in Krain, RADICS (wie Anm. 43), 179.

¹⁰⁰ PUTSCHÖGL (wie Anm. 2), 228-233, 244-248. – Die Diarien des Abtes Bernhard Lidl aus den 1730er Jahren (wie Anm. 85) bezeugen diese Praxis. – Die Situation in der Steiermark (Zweiteilung des Landtags in einen Ordinari- und einen Extraordinari-Landtag) wurde von MELL (wie Anm. 34), 345f., 576f., 594, angesprochen, jedoch nicht zuverlässig geklärt.

¹⁰¹ Die Zahl der Teilnehmer war etwas höher (39 im Jahre 1706) als die Stimmenzahl, da einige zur Teilnahme berechnigte Personen oder Korporationen sich durch mehrere Abgesandte vertreten ließen, ORZECOWSKI (wie Anm. 36), 195, 243-255, 261-271.

gleichbar: 71 Mitglieder der höheren Stände und drei Städtevertreter erschienen bei der ersten Sitzung am 12. Januar. Am folgenden Tag stieg die Zahl auf 79, am dritten sank sie auf 57 und in den folgenden Tagen unter 50. Zu den Sitzungen im April, Mai, August, September und November dieses Jahres kamen durchschnittlich 30 bis 50 Ständeherren.¹⁰² In Böhmen erschienen jedoch während des ganzen Landtags, der von November 1692 bis April 1693 dauerte, nur 56 Personen aus dem Prälaten-, Herren- und Ritterstand, und eine derartige Teilnehmerzahl war in diesem Land üblich.¹⁰³ Die Teilnahme bei den einzelnen Sitzungen ist nur selten überliefert. Sie war wahrscheinlich sehr niedrig. So wurde der Landtag 1706 von nicht mehr als zwölf Personen aus den höheren Ständen eröffnet.¹⁰⁴ Im Jahre 1668 beklagte sich Franz Ulrich Graf Kinsky, kurz nachdem er den Sitz im Landtag eingenommen hatte, über die geringe Zahl der Teilnehmer aus dem Herrenstand (neun Personen), und er geriet dadurch in einen Streit mit dem Landtagsdirektor Bernhard Ignaz Graf Martinitz, der diese Anzahl für hinreichend hielt und betonte, daß „im geistlichen stand [...] gar selten neun infulierte Praelaten zugleich erscheinen, ja vom ritterstand nicht allezeit so viel sich einfinden“.¹⁰⁵

Der Unterschied zwischen beiden Ländern erscheint noch bedeutender, wenn wir bedenken, daß Böhmen viel größer war als Kärnten und daß Prag zu dieser Zeit – anders als Klagenfurt – als eine adelsreiche Stadt zu betrachten ist. Denselben Widerspruch zwischen einer großen Dichte des landtagsfähigen Adels und einem schwach besuchten Landtag finden wir in der Kaiserresidenz. Im Wiener Landhaus fanden sich in der Periode 1724 bis 1738 bei einzelnen Sitzungen durchschnittlich nur sechs bis sieben Prälaten, zwölf Herren, vierzehn Ritter und etwa zwei Vertreter der Städte ein.¹⁰⁶ Die Frequentierung der Landtage im kleineren Land ob der Enns war in diesem Zeitraum deutlich stärker – hier sank die Teilnehmerzahl in den Jahren 1729 bis 1740 selten unter vierzig.¹⁰⁷ Ausschlag-

¹⁰² KLA, Ständisches Archiv, Handschriften, A 93, A 127 (Landtagsprotokolle 1652 und 1693). – Zum steiermärkischen Landtag MELL (wie Anm. 34), 337-340, 562, 573, 578, 610, der von einer Abnahme der Teilnahme seit der Mitte des 17. Jahrhunderts spricht, ohne dies jedoch mit konkreteren Angaben zu belegen. – Vgl. SCHULZE, Winfried: Landesdefension und Staatsbildung. Studien zum Kriegswesen des innerösterreichischen Territorialstaates (1564-1619). Wien-Köln-Graz 1973, 148. – Für Krain RADICS (wie Anm. 43), 181.

¹⁰³ Verzeichnisse der Landtagsteilnehmer aus den Jahren 1627-1710 siehe Národní archiv [Nationalarchiv, Prag], Desky zemské stavovské [Die ständischen Landtafeln] 6-10.

¹⁰⁴ PEKAŘ, J(osef): Protokol o sezení sněmu českého z 23. srpna 1706 [Das Protokoll über die Sitzung des böhmischen Landtags am 23. August 1706]. In: ČČH 20 (1915), 200f.

¹⁰⁵ Eine undatierte Schilderung dieses Streits, Státní oblastní archiv v Litoměřicích, pracoviště Žitenice [Staatliches Gebietsarchiv in Litoměřice, Arbeitsstelle Žitenice], Lobkovicové roudničtí – rodinný archiv [FA Lobkowitz-Raudnitz; LRRA], Sign. Q 16/28, Fol. 11b.

¹⁰⁶ IWASAKI (wie Anm. 83). – Vergleichbare Zahlen für eine Sitzung 1680 bei BÉRENGER (wie Anm. 39), 126.

¹⁰⁷ Diarien Bernhard Lidls (wie Anm. 85). Vgl. die Anmerkung zum Landtag im Dezember 1729: „Bey disen landtag sint nicht mehr dan 35 mitglieder von gesambten ständen erschinen, zu welchen wenigen anzahl sowoll die impractible weg, als die villen kranckheiten und catarose zuestände anlas gegeben haben.“ – Bei der feierlichen Übergabe des Landes an Ferdinand II. 1628 waren 8 Prälaten, 20 Herren, 40 Ritter und 16 Städtevertreter anwesend, STURMBERGER (wie Anm. 25), 389.

gebend für die Teilnahme war offensichtlich weder die Nähe der Adels- und Prälatensitze zum Landhaus noch die Größe der Provinz.

Die größten Schwierigkeiten mit der Sicherung einer repräsentativen Teilnahme gab es in Mähren. Der Brünner Augustiner-Prior fand 1663 die Stände bei der Proposition „in parvo numero“: fünf Personen aus dem Prälatenstand, fünf aus dem Herrenstand (einschließlich des Landtagsdirektors), zwei Ritter und kein einziger Städtevertreter. Vier Jahre später wunderte er sich, als eine ungewöhnlich hohe Zahl von Ständemitgliedern (insgesamt 36) zum Landtag eintraf.¹⁰⁸ Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts werden Mahnungen zu einem regeren Erscheinen im Landhaus häufig. Die Teilnahme war öfters so schwach, daß die Hofkanzlei sich 1703 genötigt sah, das zur Beschlußfassung notwendige Quorum auf bloß drei Ständemitglieder festzusetzen. Zwei Jahre danach befahl der Herrscher den Prälaten, Landesbeamten und Landrechtsbeisitzern, am Landtag teilzunehmen.¹⁰⁹

Diese den Stichproben entnommenen Zahlen weisen auf beträchtliche Unterschiede unter den Ländern hin. Innerösterreich und Österreich ob der Enns fallen dabei als Regionen mit relativ großer Teilnahmedisziplin auf, Böhmen und Mähren hingegen waren eher partizipationsschwach.

Ein anderes Bild zeigt sich, wenn man die Teilnahme an feierlichen Versammlungen vergleicht. Hier bietet sich etwa die Annahme der Pragmatischen Sanktion im Verlauf des Jahres 1720 an. Die Erklärung der Stände von Österreich unter der Enns im April wurde wegen der Nähe des Kaiserhofs quasi zu einem „Hoffest“, und es überrascht nicht, daß insgesamt 285 Landstände (23 Prälaten, 161 Herren, 63 Ritter und 38 Vertreter der Städte) dabei erschienen. Man fragt sich, ob dies für die meisten nicht der einzige Besuch im Landhaus war. Die Zahl der Teilnehmer beim entsprechenden Akt in der Steiermark zwei Monate später war ebenfalls hoch (96, davon 87 Adelige), die Städte waren allerdings nur durch einen „Städtemarschall“ vertreten. Deutlich höher als üblich fiel die Präsenz in Böhmen aus, wo im Oktober 85 Ständemitglieder die Erklärung signierten. Die

¹⁰⁸ „[N]ec vidi unquam in tanto numero congregatos praelatos et alios status quam 25. aprilis, ubi numeravi triginta sex vocales, inter quos dempto episcopo Olomucensi et duobus capitularibus canonicis, fuerunt undecim praelati.“ NEUMANN (wie Anm. 52), 55.

¹⁰⁹ CHLUMECKY (wie Anm. 52), 20, 45f., 81; D’ELVERT, Christian: Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des dreißigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im siebzehnten Jahrhunderte. Brünn 1867, 872f., 875, 877. – Angaben aus dem Jahre 1739/40 (zwischen sieben und 34 Personen bei einer Landtagssitzung mit einer hohen Teilnahme des Prälatenstandes) bei HEIDLER, Jan: Moravská kontribuce od konce války třicetileté do reformy tereziánských [Die mährische Kontribution vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zu den theresianischen Reformen]. In: ČMM 41/42 (1917/1918), 189-247, hier 220. – An den 48 zwischen Dezember 1713 und August 1714 stattfindenden Sitzungen des mährischen Landtags nahmen insgesamt 35 Ständeherrn teil. Die Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Sitzungen schwankte zwischen sechs und 20, MZA, Sněmovní akta [Landtagsakten], A4, Kart. 24. – Auch die Stände Böhmens wurden 1705 durch ein königliches Reskript ermahnt, den Landtagssitzungen „fleißig beizuwohnen, und ohne sehr erheblichen Ursachen nicht auszubleiben“, FEIGL VON FEIGLFELD, Joseph J.: Öffentliche Vorlesungen Über die Königlichen Stadtrechte, neue Landesordnung, Novellen, Declaratorien, Rescripten, Patenten, und sonstigen Anordnungen wie diese Landesgesetze eingeführet, und abgeändert: und wie solche bey obern, und untern Gerichten dieses Königreichs in wirklichen Rechte, und Übung stehen. Prag 1770, 36.

Zahl war vor allem deshalb so hoch, weil 26 Vertreter der Städte zugelassen wurden, aber auch sonst trafen 18 Prälaten, 23 Herren und 18 Ritter seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Landstube der Prager Burg wahrscheinlich nur selten zusammen. Die Zahl entspricht eher der Gesamtzahl der Teilnehmer an einem monatelang währenden Landtag. Durch eine etwas erhöhte Zahl von Ständen wurde die Pragmatische Sanktion auch in Krain (65) und Mähren (40, davon 10 Vertreter der Städte) angenommen. Im partizipationsstarken Kärnten fanden sich allerdings im Juni nur 50 Ständeherren zu dem festlichen Akt ein – eine Zahl, die die übliche Frequenz im Landhaus nicht überschritt.¹¹⁰

Von unterschiedlichen Erwartungen hinsichtlich der Partizipation zeugen schließlich die Quoren für die Wahlen der ständischen Amtsträger. Mußten sich in Österreich unter der Enns um 1650 60 Ständeherren (zwölf Prälaten, 24 Herren und ebensoviele Ritter) im Landhaus einfinden, um die Verordneten rechtsgültig wählen zu können, reichten in Mähren seit 1739 für die Wahl in den Landesausschuß bereits 24 Stimmen. Früher gab es – wie in Böhmen – überhaupt kein Quorum, und der Landesherr ordnete 1715 an, daß die Wahl in größeren Versammlungen stattzufinden habe, so daß die acht abtretenden Ausschußmitglieder in der Wahlsitzung nicht die Mehrheit hätten und sich nicht selbst wieder wählen könnten.¹¹¹ Das Kärntner Bild ist wiederum völlig anders: Die Burggrafen, die höchsten ständischen Amtsträger, wurden von Scharen von Landleuten gewählt; so versammelten sich in den Jahren 1723, 1729 und 1739 221, 115 und 111 Personen bei der Abstimmung.¹¹²

Beim aktuellen Forschungsstand lassen sich die Unterschiede schwer erklären. War die begrenzte Teilnahme der Böhmen ein Zeichen für deren größeres Vertrauen in die landtagsbeteiligten „Routiniers“, oder soll man sie eher als Beleg einer empfundenen Sinnlosigkeit der Landtagsverhandlungen betrachten? Mög-

¹¹⁰ Für Böhmen und Mähren KALOUSEK (wie Anm. 37), 237-239; ČELAKOVSKÝ (wie Anm. 66), 264f.; VIŠINKA, Frant(išek): K přijetí pragmatické sankce na Moravě [Zur Annahme der Pragmatischen Sanktion in Mähren]. In: ČMM 36 (1912), 275-283; TURBA, Gustav: Die Pragmatische Sanktion. Authentische Texte samt Erläuterungen und Übersetzungen. Wien 1913, 116, 119, mit geringfügig abweichenden Zahlen. – HASENPFLUG-ELZHOLZ (wie Anm. 3), 38-40, hält die Teilnehmerzahl im böhmischen Adel für ostentativ gering. – Für Österreich unter der Enns WOLF, Adam: Geschichtliche Bilder aus Oesterreich, Bd. 2, Wien 1880, 224-225; BIDERMAN (wie Anm. 23), Abt. II, 245; IWASAKI (wie Anm. 83). – Für die Steiermark MELL (wie Anm. 34), 546. – Für Kärnten GRILLITSCH, A(lois): Die pragmatische Sanction in Kärnten. In: Carinthia I 88 (1898), 33-54, hier 39. – Für Krain RADICS, P(eter) v(on): „Die pragmatische Sanction“ und der krainische Landtag vom 19. Juni 1720. In: Argo. Zeitschrift für krainische Landeskunde 3 (1894), 13-17. – Im schlesischen Fürstentag wurde die Pragmatische Sanktion durch 41 Abgeordnete angenommen, DOVE, Alfred: Die pragmatische Sanction in Schlesien. In: ZVGAS 14 (1878/1879), 299-336, hier 321.

¹¹¹ FLIEDER, Robert: Zemský výbor v Království českém. Jeho organisace v letech 1714-1783 [Der Landesausschuß im Königreich Böhmen. Seine Organisation in den Jahren 1714-1783]. In: Zprávy Zemského archivu Království českého 5 (1918), 39-190, hier 70f.; DERS.: Zemský výbor stavovský na Moravě [Der Landesausschuß in Mähren]. In: Sborník věd právních a státních 16 (1916), 136-157, hier 147; CODEX AUSTRIACUS, Bd. 1, Wien 1704, 749. – In Österreich ob der Enns war kein Quorum festgesetzt, PUTSCHÖGL (wie Anm. 2), 97.

¹¹² Im Jahre 1627 gab es nur 68 Stimmen bei der Wahl, MANHART (wie Anm. 29), 51, 59-61.

licherweise spielten andere Faktoren eine Rolle, etwa die Einladungsmechanismen,¹¹³ Sanktionen gegenüber Ausbleibenden,¹¹⁴ die Termine der Landtagssitzungen oder – was mir am wahrscheinlichsten vorkommt – die Ausdifferenzierung der Versammlungen. So mag die höhere Teilnahmedisziplin in Kärnten und Österreich ob der Enns mit der oben erwähnten zeitlichen Gliederung der dortigen Landtage und einer Übertragung der Verantwortung auf permanente ständische Kollegien zusammenhängen. In den Ländern mit geringer Teilnahme war dagegen die Grenze zwischen Vollversammlungen und Ausschüssen in der Praxis mehr oder weniger verwischt.

Ein befriedigenderes Bild werden wir erst dann konturieren können, wenn wir wissen, welche Gruppen die Sitzungen frequentierten und welche ausblieben. Sicherlich ist mit einer Tendenz zur Polarisierung zwischen aktiven und passiven Teilnehmern¹¹⁵ zu rechnen: auf der einen Seite Personen, die kraft ihrer Ämter, wegen der Nähe zum Landhaus oder aufgrund distinkter sozialer Strategien es für sinnvoll erachteten, an den zeitraubenden Verhandlungen teilzunehmen, auf der anderen Seite zahlreiche Gruppen, die landtagsberechtigt waren, aber die Sitzungen nicht besuchten.¹¹⁶ So hielten sich die neuen Fürsten sowohl in Böhmen als auch in Österreich unter der Enns von den Landtagen fern.¹¹⁷ Dagegen findet man in Böhmen unter den „Praktizierenden“ im Herren- und Ritterstand hauptsächlich Personen, die zugleich ein landesfürstliches Amt innehatten.¹¹⁸

Die Zusammensetzung der Landtagsteilnehmer hängt mit der Frage zusammen, wie widerstandskräftig die Stände eigentlich waren. Autoren, die sich mit der früheren Periode befassen, tendieren dazu, den *ständischen Widerstand* nach 1620 als kaum existent abzutun und die Stände unter dem Blickwinkel einer Marionetten-Theorie zu betrachten. Allerdings ist es schwierig zu entscheiden, welches Widerstandsbild hier als Maßstab eingesetzt werden soll.¹¹⁹ Betrachtet

¹¹³ In Österreich ob der Enns wurde „jedes landsmitglied in particulari durch ein allergnädigstes landtagsschreiben zu beruffen gewürdiget“, „Kurzer entwurf“ (wie Anm. 42). – Vgl. PUTSCHÖGL (wie Anm. 2), 230f., 234. – Die Stände in Österreich unter der Enns protestierten, als sie 1648 nicht wie üblich durch kaiserliche Schreiben an die Landesmitglieder, sondern bloß durch ein Patent zum Landtag eingeladen wurden, ORTNER (wie Anm. 90), 260. – In anderen Provinzen geschah die Einberufung durch landschaftliche Boten, Zirkularschreiben oder bloß durch Patente, Kärntner Staatslexikon (wie Anm. 70), fol. 37a; RADICS (wie Anm. 43), 173; CALDINI (wie Anm. 17), 119f.

¹¹⁴ In Mähren (1650) und in der Steiermark (1690) wurde eine Geldstrafe für die unmotiviert ausbleibenden Ständeherren eingeführt. Allerdings waren in Mähren nur jene Ständeherren zur Teilnahme verpflichtet, die den Sitz einmal eingenommen hatten, CHLUMECKY (wie Anm. 52), 12, 27, 41, 44f.; MELL (wie Anm. 34), 339f.

¹¹⁵ So IWASAKI (wie Anm. 83). – Vgl. HASSINGER (wie Anm. 2), 1002.

¹¹⁶ In Österreich ob der Enns wird 1660 daran erinnert, daß „underschidliche vorneme landtsmitglider im land sein, welche gar selten das landthaus frequentiren“, PUTSCHÖGL (wie Anm. 2), 103.

¹¹⁷ MAŤA (wie Anm. 49), 61; IWASAKI (wie Anm. 83).

¹¹⁸ Landesbeamte/Statthalter; Beisitzer der Gerichte; Hauptleute der Prager Städte, MAŤA (wie Anm. 49), 58-60.

¹¹⁹ STROHMEYER, Arno: Vom Widerstand zur Rebellion: Praxis und Theorie des ständischen Widerstands in den östlichen österreichischen Ländern im Werden der Habsburgermonarchie (ca. 1550-1650). In: Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich. Hg. v. Robert von FRIEDEBURG, Berlin 2001, 207-243, befaßt

man die Stände anhand einer dichotomischen Sichtweise als per definitionem dem Landesfürsten feindlich und schädlich, dann wird die Tatsache, daß sie sich konfessionell konform verhalten, nach keiner eigenen Außenpolitik streben, keine eigenen Truppen mobilisieren dürfen, eine regelmäßige Besteuerung zulassen und daran mitwirken, zu einem Zeichen ihrer Schwäche. Die Fähigkeit, die geforderte Summe herabzusetzen oder über die Art der Besteuerung mitzuentcheiden, erscheint dann als ein Formalakt.

Ich halte es jedoch für anachronistisch, den Anteil der Stände an der Mobilisierung der Ressourcen für den Betrieb des werdenden Staates als Entmachtung zu deuten. Erstens ist die Frage falsch gestellt, wenn man das Nicht-Zahlen als Norm betrachtet. Ein solcher Parameter ist schon für das 16. Jahrhundert problematisch, denn dem Fürsten gelang es bereits damals, das Vermögen der Stände – wie unwillige Steuerzahler sie auch waren – einer regelmäßigen Besteuerung zu unterziehen.¹²⁰ Der ständische Widerstand gegen den Steuerdruck und den fürstlichen Fiskalismus muß im Kontext und situationsgemäß verstanden werden, nämlich als die Fähigkeit, die Steuerlast im Vergleich mit anderen (Ständekurien, Länder, Staaten) niedrig zu halten, sie auf andere (Provinzen, soziale Gruppen) zu übertragen und an der Steuererhebung und der Entscheidung über die Art der Besteuerung beteiligt zu bleiben.

Zweitens kann die Bedeutung der Stände nicht lediglich aus dem von ihnen geleisteten Widerstand abgeleitet werden. Widerstand war nicht die einzige Rolle der Stände im Werden der Habsburgermonarchie. Die administrative Stärke der Stände, die Verflechtung der ständischen und der fürstlichen Verwaltungsbereiche und die Überlagerung der Interessen stellen die andere Seite der Medaille dar, die ebenso relevant und erforschungswürdig ist. Denn die Ständeversammlungen waren nicht nur Zentren des Widerstandes, sondern auch Orte, wo Verwaltungsfragen verhandelt, Gelder distribuiert, finanzielle Forderungen des Kaiserhofs mit dem Steuerpotential der Länder ausbalanciert und allerlei Interessen ausgeglichen wurden. Und diese Rollen sind mit dem Aufgeben des konfessionell motivierten Widerstands nicht einfach verschwunden. Auch darf angenommen werden, daß die meisten Stände an der Existenz des Staatsverbands prinzipiell interessiert waren, ja von ihm unmittelbar profitierten. Der ständische „Eigensinn“ wird erst dann verständlich und erforschbar, wenn wir ihn am ständischen Selbstverständnis

sich mit dem Prozeß einer „Delegitimierung des ständischen Widerstands“ in den österreichischen Ländern im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert, allerdings mit Hilfe eines verengten Widerstandsbegriffs, mit dem nur solche Handlungen der Stände bezeichnet werden, „mit denen grundsätzliche Veränderungen der Herrschaftsverhältnisse intendiert“ waren bzw. „eine drohende Veränderung derselben verhindert werden sollte“, 216, 239-243. Ohne die Ausführungen dieses schlüssigen Aufsatzes relativieren zu wollen, soll doch auf die Gefahr hingewiesen werden, daß eine Übertragung dieser Definition auf den späteren Zeitraum sich nur als forschungshemmend erweisen kann.

¹²⁰ ORZECZOWSKI, Kazimierz: Na tropach zasady non quoad quaestionem an, sed quoad quaestionem quomodo. Ze studiów nad ustrojem stanowym Śląska [Auf der Spur des Grundsatzes non quoad quaestionem an, sed quoad quaestionem quomodo. Aus den Studien über die ständische Verfassung Schlesiens]. In: Czasopismo prawno-historyczne 45 (1993), 333-343.

messen, an zeitgenössischen Widerstandszielen und an der Frage, gegen wen bzw. gegen welche Handlungen er sich richtete.

Von den Zeitgenossen wurden die Landtage nicht immer als bloß formale Versammlungen erfahren, wie gelegentliche Äußerungen in Tagebüchern und Briefen von Georg Adam Graf Martinitz (1638)¹²¹, Bernhard Ignaz Graf Martinitz (1660 und 1684)¹²² und Franz Ulrich Graf Kinsky (1669) über den böhmischen Landtag¹²³ sowie von Hieronymus Hufnagel (1667)¹²⁴ und Karl Maximilian Graf Thurn (1701)¹²⁵ über den Landtag in Mähren belegen. Selbst wenn Aussagen über das hartnäckige Verhandeln nicht frei von Stilisierung waren, dürfen die Landtage der Untersuchungsperiode nicht als widerstandslos betrachtet werden. Die Steuerbewilligung mag sich zu einer unvermeidlichen Leistung der Stände entwickelt haben. Die Entscheidungen in konkreten Fällen, v.a. wenn es um die Einführung neuer Steuern oder um die Unterwerfung der ständischen Verwaltung unter fürstliche Kontrolle ging, fielen jedoch keineswegs automatisch. Manipulative Techniken spielten dabei eine bedeutende Rolle.

Was das landesfürstliche „*Ständemanagement*“ betrifft, können wir wiederum bemerkenswerte Differenzen zwischen den Ländern beobachten. Schon die Zusammensetzung der Kommissionen, die den Herrscher auf Landtagen vertraten und für eine rasche und entgegenkommende Erklärung der Stände arbeiteten, war unterschiedlich. Nicht nur die Zahl (in Böhmen, Mähren, Schlesien und Österreich ob der Enns waren es üblicherweise drei Kommissare, in Kärnten und der Steiermark zwei), sondern vor allem ihr Sozialprofil, ihre Position in der Ämterhierarchie und ihre Stellung im Spannungsfeld zwischen den politischen und den Finanzbehörden variierten. Das hatte sicher eine symbolische, möglicherweise aber auch eine praktische Bedeutung.¹²⁶

¹²¹ „Ea porro fuit Comitiorum horum difficultas, tum ob multitudinem petitorum, tum statuum circa nonnulla puncta perplexitate, ut domino Comiti ingens cura, labor insuetus quotidie angeretur [...]“; Martinitz, Autobiographie, MZA, Benediktini-Rajhrad [Archiv der Benediktinerabtei Raigern], Sign. Dm 3d-4bis, 131.

¹²² „[D]er landtag gehet seer hart her und [ich] kan die hiesigen herren stände mit meiner direction dahin nit bringen, daß sie dass löbliche exempl der herrn Mährer befolgen wollten, dahero mich besorgen muß, daß der landtag lang wehren werde“, MZA, Rodinný archiv Ditrichštejnů [FA Dietrichstein], Kart. 472, an Ferdinand Fürst Dietrichstein, 11. Dez. 1660 (Prag). – „Qui la dieta comincia a vendersi sempre più difficile et quella bella calma, che fu nel principio, comincia a disparsi in una gran borasca, mentre vengo incolpato, che io sentendo parlarne certe cose aromatiche non ne sgrido o risento, et prima m'incolpavano, ch'impedivo la libertà de' voti, in somma son inter sacrum et saxum et la ducentesima [eine neue Steuer, die sogenannte „Türkensteuer“] farà non minori schiamazzi che la centesima, io vorrei essere lontano di qua“, AVA, FA Harrach, Kart. 283, an Ferdinand Bonaventura Graf Harrach, 23. Feb. 1684 (Prag).

¹²³ „Acriter et multum in his [comitiis] de modo colligendi tribut. disputatum fuit nullo fructu“, Tagebuch Kinskys, HHStA, Handschrift B220, 112.

¹²⁴ „[...] fueruntque graves rixae et dissidia in hac dieta“, NEUMANN (wie Anm. 52), 55.

¹²⁵ „[...] von undenklichen zeiten keine so beschwehrliche landtags handlung gewesen seyn“, AVA, FA Harrach, Kart. 307, an Ferdinand Bonaventura Graf Harrach, 5. Jan. 1701.

¹²⁶ Über die Landtagskommissionen gibt es fast keine Literatur. Ich stütze mich hier auf eigene Quellenforschungen in den ständischen und anderen Akten, ohne hier im einzelnen auf Bestände hinweisen zu können. – In Österreich unter der Enns eröffneten die Kaiser Landtage selbst oder sie ließen sich durch andere Mitglieder der Dynastie vertreten. Landtagskommissare kamen hier wohl

Zum mährischen Landtag begann man seit der Mitte des 17. Jahrhunderts regelmäßig einen Beamten der Hofkammer und damit einen Repräsentanten der fiskalischen Interessen des Hofes zu entsenden. Diese Kommissare waren oft landfremd, in den 1650er Jahren sogar von wenig vornehmer Geburt, aber desto selbstbewußter, so daß sie sogar dem Prinzipalkommissar, üblicherweise einem Hochadeligen, den Vorrang streitig machten.¹²⁷ Dies wäre in Böhmen undenkbar gewesen, denn dort ließ der König sich ausschließlich durch Einheimische und darüber hinaus hohe böhmische Amtsträger – zwei aus dem Herrenstand, einer aus dem Ritterstand – vertreten. Böhmische Kammerpräsidenten, die ab und zu in die Kommission berufen wurden, traten eher als Statthalter und Landesbeamte, weniger als Repräsentanten der Kammerverwaltung auf. Anders als in Mähren hatte die Hofkammer keinen direkten Zugriff auf die böhmischen Landtagsverhandlungen, und sie mußte über die Hofkanzlei verhandeln – eine Tatsache, die wohl nicht ohne Bedeutung blieb, denn die Hofkammer vermochte im 17. Jahrhundert tatsächlich, die ständische Steuerverwaltung in Mähren rasanter als in Böhmen auszuhöhlen. Nicht nur wurden die Böhmen am Landtag vom Verhandeln mit Ausländern verschont: Mitglieder des alten böhmischen Hochadels wurden sogar als Prinzipalkommissare zu den Versammlungen in den böhmischen Nebenländern nominiert – eine Praxis, die im 16. Jahrhundert üblich war und nach 1620 erst langsam aufhörte; in Schlesien während des Dreißigjährigen Krieges, in Mähren im späten 17. Jahrhundert.

Neben Böhmen vermißte die fürstliche Finanzverwaltung eigene Vertreter bei den Landtagen auch in der Steiermark, wo der Kaiser üblicherweise durch zwei Mitglieder der Grazer Geheimstelle vertreten wurde.¹²⁸ In Österreich ob der Enns und Kärnten war sie dagegen durch die Landesvizedome vertreten, die beim Landtag gemeinsam mit dem Landeshauptmann als Kommissare agierten. Im Land ob der Enns nominierte der Kaiser außerdem einen Prälaten in die Kommission – eine Besonderheit, die auf die einflußreiche Position des Prälatenstandes in dieser Provinz hinweist.¹²⁹ In Schlesien wurden in erster Linie Fürsten in die Kommission zum Fürstentag nominiert. Ihr Einfluß auf die Verhandlungen war aber nicht so groß, wie es ihrer vornehmen Stellung entsprochen hätte, denn in

nur dann zu Wort, wenn die kaiserliche Familie sich außerhalb Wiens aufhielt, es waren dann zunächst der Statthalter und einzelne Regimentsräte, PRIBRAM (wie Anm. 45), 603; BÉRENGER (wie Anm. 39), 128f.; IWASAKI (wie Anm. 83); WOLF (wie Anm. 110), 225-228; ORTNER (wie Anm. 90), 11-15 und passim.

¹²⁷ So beispielsweise der Hofkammerrat Hegenmüller 1658, D'ELVERT (wie Anm. 67), Bd. 2, 19; REZEK (wie Anm. 16), Bd. 1, 368; 3, 123.

¹²⁸ Einer war der innerösterreichische Hofvizekanzler, MELL (wie Anm. 34), 579-582; THIEL (wie Anm. 23), 527f.

¹²⁹ Für Österreich ob der Enns: Kurzer entwurf (wie Anm. 42); HOFFMANN (wie Anm. 62), 17; PUTSCHÖGL, Gerhard: Verfassung und Verwaltung in der Neuzeit. In: Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes. Beitragsteil. Linz 1983, 89-113, hier 96. – Noch beim ersten Landtag nach der Auslösung des Landes aus der bayerischen Pfandherrschaft 1629 ließ sich der Kaiser nur durch den Hauptmann und den Vizedom vertreten, STURMBERGER (wie Anm. 25), 402. – Für Kärnten Kärntner Staatslexikon (wie Anm. 70), fol. 37a; WUTTE (wie Anm. 99), 90; WEBERNIG, Evelyne: Der Landeshauptmann von Kärnten. Ein historisch-politischer Überblick. Klagenfurt 1987; WALLAS (wie Anm. 2), 28f.

ihrer Begleitung setzte sich die kaisertreue adelige und neu geadelte Bürokratie aus der Schlesischen Kammer und dem Oberamt durch. Merkwürdigerweise wurden die Kammerbeamten um 1700 durch einen freien Standesherrn, später durch einen anderen Beamten des Oberamts aus den Fürstentagskommissionen verdrängt.¹³⁰

Wichtiger als die Landtagskommissare, die zwar den Kontakt zwischen dem Landtag und dem Hof vermittelten, den Verhandlungen jedoch persönlich fernblieben und nur aus dem Hintergrund agierten, waren für das „Landtagsmanagement“ Personen, die in die Beratungen direkt eingreifen konnten. In erster Linie ging es um die Frage, wer das „Direktorium“ im Landtag besaß und kraft dessen berechtigt war, Tag und Zeit der Beratungen zu bestimmen, Vorträge im Landtag zu machen, Umfragen zu leiten und Beschlüsse zu fassen. Nicht überall konnte der Landesfürst sich auf von ihm direkt abhängige Personen verlassen, wie in den böhmischen Ländern, wo der Oberstburggraf (Böhmen), der Landeshauptmann (Mähren) oder das Oberamt (Schlesien) die Verhandlungen steuerten. In Österreich ob der Enns präsidierte dem Landtag dem Herkommen nach das älteste Mitglied des Herrenstandes¹³¹ und in Innerösterreich die Erblandmarschälle aus den Familien Saurau (Steiermark), Wagensperg (Kärnten), Auersperg (Krain) und Thurn (Görz). In Kärnten wechselte der Landmarschall mit dem Burggrafen ab, einem ständischen Beamten, was ein Nährboden für Kompetenzstreitigkeiten war.¹³²

Über Tätigkeit und Verhandlungsweise dieser Schlüsselfiguren wissen wir sehr wenig. Gewisse Kenntnisse stehen über die Person des Oberstburggrafen Bernhard Ignaz Graf Martinitz zur Verfügung, eines tüchtigen Manipulators, der dem böhmischen Landtag für nahezu 35 Jahre mit eiserner Hand präsidierte und den Freiraum für Widerstand verengte.¹³³ Georg Stefan Graf Würben, ein promi-

¹³⁰ In der Zusammensetzung der Kommissionen in Schlesien gab es also Spannungen zwischen den Personen, denen die Kommission aufgrund ihrer Position in der schlesischen Ständehierarchie anvertraut war, und den landesfürstlichen Beamten, ORZECZOWSKI, Kazimierz: *Monarszy komisarze na ogólnośląskich zgromadzeniach stanowych* [Die landesfürstlichen Kommissare auf den gesamtschlesischen Ständeversammlungen]. In: *Studia Śląskie*, Seria nowa 32 (1977), 301-320. – Vgl. DERS. (wie Anm. 36), 271-277; BÖHME (wie Anm. 135), 72: „Seine Maj. ernenne einen Schlesischen Fürsten zum Principal-Commissario, deme wird ein Standes-Herr, und ein Ober-Amts-Rath beygegeben, welcher letztere die Anrede an die Stände hält, ihnen das Königliche Ansinnen kürzlich eröffnet, und sodann schriftlich benebst dem Commissoriali übergiebt [...]“

¹³¹ „[...] der ältiste vom alten h. standt, welcher bey allen landtags sachen betreffenden versamblungen deren ständen bis zum landtagsschluß praesidiret [...]“, Kurzer entwurf (wie Anm. 42); PUTSCHÖGL (wie Anm. 2), 229.

¹³² WASTLER (wie Anm. 40), 49-51; MELL (wie Anm. 34), 353; MANHART (wie Anm. 29), 65, 67-75; LEITNER, Friedrich W.: Adam Seyfrid Graf Grotta von Grottenegg. Letzter landständischer Burggraf in Kärnten. In: *Festschrift Richard Milesi. Beiträge aus den Geschichtswissenschaften*. Klagenfurt 1982, 157-170; VALVASOR (wie Anm. 42), Bd. III, 10f.; RADICS (wie Anm. 43), 161f., 181; CZOERNIG (wie Anm. 17), 759. – In Österreich unter der Enns leitete den Landtag ebenfalls der Landmarschall, dessen Amt aber kein Landeserbtamt war, sondern vom Landesfürsten besetzt wurde, PRIBRAM (wie Anm. 45), 601.

¹³³ Die Quellenlage zur Landtagsführung des Grafen Martinitz ist sehr günstig, jedoch noch kaum bearbeitet, vgl. seine Briefe an Ferdinand Bonaventura Graf Harrach, AVA, FA Harrach, Kart. 283; Wenzel Eusebius Fürst Lobkowitz, LRRRA (wie Anm. 105), Sign. B 253-254; Q 16/28;

nenter Teilnehmer des mährischen Landtags, denunzierte 1659 bei einem einflußreichen Minister am Kaiserhof den Prälatenstand einer in der Verneuertem Landesordnung untersagten „Rotierung“. Als derselbe Hochadelige dem Landtag 1667 als Direktor vorstand, versuchte er, die postulierte Akzise mittels einer Erhöhung der Zahl der adeligen Teilnehmer durchzusetzen. Die opponierenden Prälaten reagierten aber prompt, erschienen im Landhaus ebenfalls in verstärkter Zahl und ließen sich nicht überstimmen.¹³⁴ In Schlesien fiel das Fürstentagsmanagement in den Aufgabenbereich des königlichen Oberamts,¹³⁵ welches im 17. Jahrhundert das ehemalige Recht des Oberhauptmanns (seines Vorstandes), aufgrund der separat abgegebenen Kurienvoten einen Beschluß zu fassen, zu einer vierten Fürstentagsstimme („votum conclusivum“) umdeutete, welche in Verbindung mit nur einem Kurienvotum die anderen zwei zu überstimmen vermochte.¹³⁶

Im übrigen ist es aber für kein Land erforscht, welche Ständepersonen am ehesten Widerstand leisteten und auf welche sich die Krone oder die Hofkammer stützen konnte. Jedenfalls ist anzunehmen, daß sich konkrete Auseinandersetzungen nicht immer in einer klar und dauerhaft vorprogrammierten Frontstellung „der Loyalen“ und „der Widerspenstigen“ abspielten. Die Haltungen wechselten vielmehr und waren mit den sozialen und familiären Interessen der Akteure eng verflochten.

Ein gutes Beispiel ist der Appellationspräsident Franz Ulrich Graf Kinsky, der am böhmischen Landtag 1668 in einen Streit mit dem Landtagsdirektor Martinitz geriet und von diesem am Kaiserhof als unloyaler „turbator“ diffamiert wurde, der eine unerlaubte Parteibildung im Landtag betreibt und auf eine „Polonisierung“ der monarchischen Verfassung Böhmens hinarbeite.¹³⁷ Es wäre aber kurzschlüssig, in Kinsky einen konsequenten Oppositionellen zu sehen. Denn es war derselbe Kinsky, der sich, nachdem er 1683 das böhmische Kanzleramt am Kaiserhof übernommen hatte, in den 1690er Jahren um eine autoritäre Brechung des Wider-

Ferdinand Fürst Dietrichstein, FA Dietrichstein (wie Anm. 122), Kart. 126 und 472; Humprecht Johann Graf Czernin, FA Czernin (wie Anm. 57), chronologisch geordneter Nachlaß aus den 1660er bis 1680er Jahren; Tagebuch von Franz Ulrich Graf Kinsky (wie Anm. 123); Tagebuch von Vincenz Franck, Abt des Prämonstratenserstiftes Strahov (1661-1669), Knihovna kláštera premonstrátů na Strahově [Bibliothek des Prämonstratenserklösters Strahov in Prag], Sign. DJ III 1; BALBÍN, Bohuslav: Trophaeum Bernardo Ignatio de Martiniz inscriptum / Pamětní nápis Bernardu Ignácovi z Martinic. Hg. v. Josef HEJNIC, Praha 1988.

¹³⁴ HEIDLER (wie Anm. 109), 219-222; NEUMANN (wie Anm. 52), 55.

¹³⁵ „Unterdesen arbeitet das Königliche Ober-Amt nebst den Commissarien angelegentlichst die Stände zu einem einmüthigen Schluß zu bewegen, und giebt man deswegen, wiedrigen Incidentien, falls welche sich ereignen, vorhero eine abhelfliche Masse.“ B(ÖHME), F(riedrich) W.: Nachricht von der neuern Verfassung des Herzogthums Schlesien und dem Ursprunge derselbigem aus den ältern Zeiten. Frankfurt-Leipzig 1741, 74.

¹³⁶ ORZECOWSKI (wie Anm. 36), 197, 239-243. – Vgl. BÖHME (wie Anm. 135), 69: „Kurz zu sagen, das Ober-Amt machet nebst noch einer Stimme die majora gegen die zwey andere Stimmen.“

¹³⁷ Martinitz's Diffamierungen sind in Originalen und Kopien im Nachlaß des Fürsten Wenzel Eusebius von Lobkowitz überliefert, LRRRA (wie Anm. 105), Sign. Q 16/28. Zahlreiche Akten zur anschließenden Untersuchung des Vorfalles in FA Czernin (wie Anm. 57), Kart. 183.

stands der Prälaten bemühte und zu diesem Zweck ständefeindliche Argumente einbezog.¹³⁸

Ähnliche Konfliktkonstellationen, in denen ständische Rechte und fürstliche Interessen mitthematisiert wurden, sind auch in anderen Provinzen nachweisbar. So zeigten einige Kärntner Adelige 1652 den Burggrafen und die Verordneten wegen einer „üblen haußwürtschafft“ am Hof an, was in eine Auseinandersetzung am Landtag mündete. Bezeichnenderweise wußte sich die angeklagte Partei ebenfalls mittels einer kaisertreuen Rhetorik zu wehren: Sie erklärte ihre Kritiker zu Rebellen.¹³⁹ Am steiermärkischen Landtag kam es 1693 zu Auseinandersetzungen zwischen dem Landmarschall Hans Georg Graf Saurau und dem Landeshauptmann Georg von Stubenberg. Der Letztgenannte wurde verdächtigt, über den Verlauf der Verhandlungen an den Kaiserhof zu berichten und das Landtagsprotokoll an den Hof zu schicken. Der Landesmarschall äußerte sich, „daß derjenige ein traditor des vaterlands sein müsse und würdig sei beim fenster ausgeworffen zu werden, welcher nach hof geschriben, daß die landschafft cassa wol gespikt seye und dergleichen“, denn es sei von der steirischen Landschaft verboten, „aus dem lantag zu schwätzen, und selbige verlauf nach hof auszumähren“.¹⁴⁰

Beim aktuellen Forschungsstand läßt sich schwer beurteilen, inwiefern sich in diesen Episoden ein Kampf der ständischen und der fürstlichen Interessen äußert oder inwiefern es sich nur um ständeinterne Auseinandersetzungen handelte, die in eine kaiser- bzw. ständetreue Sprache übersetzt wurden. Es muß wesentlich mehr über die Landtagsteilnehmer, ihr Selbstverständnis, ihre Verflechtungen, Karrieren und sozialen Strategien ermittelt werden, um in dieser Frage Erkenntnisfortschritte erzielen zu können.

Ebensowenig ist einstweilen über die Sprache und die Rhetorik des Aushandelns bekannt. Als der mährische Landtagsdirektor 1700 bei einem Minister am Kaiserhof um Intervention bat, daß die Stände „glimpflich undt gütig, undt nicht in so strengen und disconsolirlichen terminis“ angesprochen werden, denn „die guttwillige stände werden sehr kleinmütig, wan sie [...] mit harten worten wollen bezwungen werden, die doch sonsten allezeit mit gütigen replicirten remonstrationen zu allen zu bringen waren“, machte er darauf aufmerksam, daß der Art und Weise der Gesprächsführung zwischen dem Landtag und der Hofkanzlei eine Bedeutung zukam.¹⁴¹ Ein anderes Beispiel stellen kaiserliche Sonderschreiben an Landtagsteilnehmer dar. Als 1640 das Projekt einer Tranksteuer den Ständen in Böhmen, Schlesien, Mähren und Österreich unter und ob der Enns vorgelegt wurde, beseitigte Ferdinand III. den dagegen geäußerten Widerstand dadurch, daß

¹³⁸ ČELAKOVSKÝ (wie Anm. 65), 150-153.

¹³⁹ „[...] daß diese conspiracy der rebellion in Bohaimb ganz gleich sey [...]“, KLA, Ständisches Archiv, A 93 (Landtagsprotokoll 1652, fol. 9a); A 94 (Protokoll des Verordnetenkollegiums und des Ausschusses 1652).

¹⁴⁰ MELL (wie Anm. 34), 574; NASCHENWENG, Hannes P.: Die Landeshauptleute der Steiermark 1263-2002. Graz-Wien-Köln 2002, 152f.; StLA, Landschaftliches Archiv Antiquum, Gruppe III, Kart. 135 (Landtagsprotokoll 1693), bes. 103b-110a.

¹⁴¹ Karl Maximilian Graf Thurn an Ferdinand Bonaventura Graf Harrach, 23. Jan. 1700 (Brünn), AVA, FA Harrach, Kart. 307.

er eigenhändige Erklärungsschreiben für seine Vertrauensleute in den einzelnen Ländern verfaßte, die im Landtag den Ständen kommuniziert wurden und in denen den Ständen die Einmaligkeit der Steuer versichert wurde.¹⁴² Zumindest im 17. Jahrhundert mußte der Kaiser öfters Empfehlungs- oder Mahnschreiben an Landtagsteilnehmer unterschreiben. So wandten sich beispielsweise Ferdinand III. zwischen 1644 und 1648 wiederholt an den Schottenabt Spindler in Wien¹⁴³ und Leopold I. in den 1660er Jahren an den Augustinerprior Hufnagel in Brünn.¹⁴⁴ Rechtfertigungs- und Überzeugungsbedarf gab es jedenfalls sowohl auf der fürstlichen als auch auf der ständischen Seite und die Untersuchung der Argumentationsweisen wäre sicherlich lehrreich.

Natürlich bestand das Aushandeln nicht nur aus „weichen“ Manipulationstechniken, sondern es handelte sich vielmehr um eine Kombination von Druck und Milde. Neben Überzeugung und Motivierung dienten auch Zwang und Kontrolle zur Durchsetzung der fürstlichen Interessen. Am häufigsten griff man zu diesen Methoden in Kriegszeiten, so besonders in den 1690er und 1700er Jahren, als außerordentliche Steuern aus fürstlicher Machtvollkommenheit ohne ständische Bewilligung auferlegt wurden.¹⁴⁵ Auch war man am Kaiserhof bereit, eventuellen Widerstand mittels Anordnungen und Strafdrohungen zu brechen und Kollisionen nach Möglichkeit vorzubeugen.¹⁴⁶ Allerdings ist wiederum davon auszugehen, daß die Berichterstattung von den Landtagen an den Kaiserhof länderspezifisch verschieden war. So galten in der Steiermark und in Krain – anders als in den böhmischen Ländern – die Beratungen der Stände als geheim.¹⁴⁷

¹⁴² Dieses Verfahren ist in Böhmen, Österreich unter und wohl auch ob der Enns belegt: Paměti nejvyššího kancléře království Českého Viléma hraběte Slavaty [Die Memoiren des Oberstkanzlers des Königreichs Böhmen Graf Wilhelm Slavata]. Hg. v. Josef JIREČEK, Bd. 1-2, Praha 1866-1868, hier Bd. 1, 14; NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 34 (zwei Kopien des eigenhändigen Postskriptums an die „zu Wien hinterlassenen herrn geheimen und deputirten rath“, 16. Aug. 1640); HENGERER, Mark: Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne. Konstanz 2004, 380.

¹⁴³ Die Correspondenz des Schottenabtes Anton Spindler von Hofegg. Hg. v. P. Cölestin WOLFSGRUBER, Wien 1893, 73f., 113f., 134f., 137f., 141f., 151f.

¹⁴⁴ „[C]aesarius commissarius ad dietam Moravicam mihi exhibuit ab augustissimo caesare litteras parvas, quas vocant manuales, quibus sua caes(are) maiestas mihi singulariter commendat, quatenus in praesenti diaeta promoverem postulata suae maiestatis, fuitque mihi promissa singulariter gratia caesarea.“ Kurz danach wurde Hufnagel vom Kaiser zum kaiserlichen Rat und zum *comes palatinus* ernannt, was ihm noch während des Landtags der Landtagskommissar und Hofkammerrat Starhemberg mitteilte. Ein weiteres Schreiben des Kaisers übergaben Landtagskommissare dem Prälaten beim nächsten Landtag, NEUMANN (wie Anm. 52), 47f., 52f.

¹⁴⁵ PRIBRAM (wie Anm. 45), 617f., 627; PEKAŘ (wie Anm. 40), 67f., 78; TOMEK (wie Anm. 75), 40-42, 46, 55f. – Zur Landtagsobstruktion des böhmischen Prälatenstandes und deren Paralyse vgl. Anm. 74.

¹⁴⁶ So wurde der mährische Landeshauptmann als Landtagsdirektor 1658 ermahnt, er solle „die extra Propositionen vorgehende Reden bei Zeiten zu untersagen, auch gestalten Sachen nach Uns selbst, was in einem und dem andern in solchen Fällen vorlauffet zu hinterbringen und Nachricht zu geben [...]“ CHLUMECKY (wie Anm. 52), 28; ähnlich zum Jahr 1660, D’ELVERT (wie Anm. 109), 873.

¹⁴⁷ Vor dem Beginn der Sitzungen wurde ein Artikel der Verschwiegenheit (*statutum de silentio servando*) vorgelesen, MELL (wie Anm. 34), 353f., 574; RADICS (wie Anm. 43), 181f.

Bei allen disziplinierenden Maßnahmen zielte aber der fürstliche Umgang mit den Landtagen immer auf einen Ausgleich. Denn die Landtage, obwohl sie gelegentlich zu Orten des Widerstands wurden, waren im Prinzip Instrumente der Konsensbildung. Und als solche waren sie erforderlich, solange die Stände und ihre Verwaltungsstrukturen im Staatsbetrieb mitwirkten. Bis dahin stellten sie für den Landesherrn ein potentiell Hindernis, aber auch eine Hilfe bei der Aufbringung der Ressourcen dar. Ein geschicktes Management der Landtage, das sich sowohl der Korruption als auch der Einschüchterung der Teilnehmer bediente, wirkte systemstabilisierend und war vor allem dann unabdingbar, wenn der Landesfürst von den Ständen mehr als herkömmlich erhalten wollte.

Ständische Ämter und Behörden

Wenn das Hineinwachsen der Stände in den Staatsbetrieb für die Kernländer der Monarchie in dieser Epoche charakteristisch war, dann wird die Frage relevant, wie sich das Zusammenwirken von fürstlichen und ständischen Organen konkret gestaltete. Zur Untersuchung bieten sich erstens die Zusammensetzung und die Kompetenzen der ständischen Ämter an und zweitens das Verhältnis der ständischen Amtsträger zur fürstlichen Gewaltssphäre wie auch der fürstlichen Beamten zur ständischen Selbstverwaltung.

Die Verflechtung des Kompetenzbereichs der Stände, der aus Verwaltung und Gerichtsbarkeit¹⁴⁸ bestand, mit den fürstlichen Behörden gestaltete sich in den böhmischen und österreichischen Ländern unterschiedlich. In den letztgenannten führte die Ausdifferenzierung der Wirkungsbereiche seit dem späten 15. Jahrhundert zu einer institutionellen Polarisierung – die ständischen Ämter wurden gegen die vom Landesfürsten errichteten Kollegialbehörden aufgebaut. So entstand im frühen 16. Jahrhundert in jedem Land ein Kollegium der von den Ständen gewählten Verordneten, das die Durchführung der Landtagsbeschlüsse sicherte und den Regierungen in Wien und (seit 1564) Graz bzw. den örtlichen Repräsentanten der fürstlichen Gewalt (Landeshauptleute) gegenüberstand.¹⁴⁹

¹⁴⁸ Der Bereich der ständischen Jurisdiktion muß hier ausgeklammert werden, auch weil die bisherige Forschung in dieser Frage nicht besonders intensiv war, vgl. PUTSCHÖGL (wie Anm. 62), 269-274; WALLAS (wie Anm. 2), 25-27; DIMITZ (wie Anm. 30), Bd. 2, 449; Bd. 3, 74-76.

¹⁴⁹ PUTSCHÖGL (wie Anm. 2), 43-54; MELL (wie Anm. 34), 360-383; WUTTE (wie Anm. 99), 88f.; MANHART (wie Anm. 29), 43f., 71f.; DINKLAGE, Karl: Die Anfänge der Kärntner Landesverwaltung. Der Aufbau von Kanzlei, Buchhaltung, Registratur und Archiv der Landstände bis zur Adelsemigration von 1629. In: Carinthia I 173 (1983), 239-287; HASSINGER (wie Anm. 2), 1019-1023; WALLAS (wie Anm. 2), 30-32; VALVASOR (wie Anm. 42), Bd. III, 4-6, 84-91; DIMITZ (wie Anm. 30), Bd. 3, 70. – In der Geschichtsschreibung wird die Ansicht tradiert, die Landeshauptleute und (in Österreich unter der Enns) die Landmarschälle seien „Vertrauensleute“ sowohl des Fürsten als auch der Stände gewesen und sie hätten sich in einer Art „Zwischenstellung“ zwischen beiden Gewalten befunden. Wie immer auch diese Ansicht der Praxis im 16. Jahrhundert entsprechen mag (detaillierte Untersuchungen über die Position der Landeshauptleute sind nicht vorhanden), waren sie nominell eindeutig Vertreter des Landesfürsten, dem sie auch den Eid leisteten und dessen Behörden (Regierungen) sie unterstellt waren. In Österreich ob der Enns gelang es bei-

In Böhmen hingegen waren die obersten ständischen und königlichen Funktionen seit dem 15. Jahrhundert zusammengelegt. Die Landesbeamten, die an der Spitze der ständischen Hierarchie standen, befanden sich in einer Doppelstellung als Repräsentanten der Stände *und* des Landesherrn. Sie waren sowohl auf den König als auch auf die Landsgemeinde vereidigt. Zwar wurden diese Amtsträger im 16. Jahrhundert vom König ernannt,¹⁵⁰ aber das Vorschlagsrecht der ständischen Gerichte und das alte Herkommen wirkten hier konservierend. Die Könige wagten es bis ins frühe 17. Jahrhundert nicht, eine einseitige Besetzung aller Landesämter mit loyalen Männern zu riskieren. In der Praxis wurden die Ämter bis 1599 nur an Personen verliehen, die zuvor in den ständischen Gerichten sozialisiert worden waren. Die Gerichte (Land-, Kammer- und Hoflehenrecht) befanden sich selbst im Spannungsfeld der ständischen und der fürstlichen Interessen: Die Beisitzer verstanden sich als Hüter des Landrechts, sie wurden jedoch vom König ernannt, der immerhin verpflichtet war, die Meinungen der jeweiligen Beisitzer bei der Auswahl in Betracht zu ziehen. Die delikate Doppelstellung der obersten Landesbeamten wurde zusätzlich dadurch verstärkt, daß sie während der Nicht-Anwesenheit des Königs im Land zu dessen Statthaltern ernannt und damit zur Übernahme der zusätzlichen Verantwortung für seine Interessen verpflichtet wurden.¹⁵¹

Die ständische Exekutive auf der gesamtschlesischen Ebene war im Vergleich mit der böhmischen unterentwickelt: Hier war die Rolle des vom König ernannten, aber den Ständen mitverpflichteten Oberhauptmanns beherrschend.¹⁵² In Mähren treffen wir eine Mischung aus dem böhmischen und dem schlesischen Modell an – einen Landeshauptmann als den ausschlaggebenden Geschäftsführer des Landes und einige vom Landesfürsten aufgrund eines Vorschlags des Landrechts ernannte Landesbeamte.¹⁵³ Anders als in den österreichischen Ländern, in denen die fürstlich-ständische Polarität institutionell zementiert wurde, war für die böhmische Ländergruppe eine Verschmelzung der obersten Instanzen des Königs und der Stände, also eine institutionalisierte Konsensstruktur, typisch.

spielsweise den Ständen nicht einmal, das Vorschlagsrecht durchzusetzen oder die Ernennung von landfremden Adeligen zum Landeshauptmann zu verhindern, PUTSCHÖGL (wie Anm. 62), 265-268, 282-287.

¹⁵⁰ Nur das Amt des Oberstlandmarschalls, der dritte in der Hierarchie, war erblich, MAŤA, Petr: Svět české aristokracie (1500-1700) [Die Welt der böhmischen Aristokratie (1500-1700)]. Praha 2004, 354.

¹⁵¹ PÁNEK, Das politische System (wie Anm. 3), 53-82; MAŤA (wie Anm. 150), 328-363.

¹⁵² RACHFAHL, Felix: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege. Leipzig 1894; ORZECZOWSKI (wie Anm. 36), 209-213.

¹⁵³ KAMENÍČEK, František: Zemské sněmy a sjezdy moravské. Jejich složení, obor působnosti a význam. Od nastoupení na trůn krále Ferdinanda I. až po vydání obnoveného zřízení zemského (1526-1628) [Mährische Landtage und Ständeversammlungen. Ihre Zusammensetzung, ihr Wirkungsbereich und ihre Bedeutung. Von der Thronbesteigung König Ferdinands I. bis zum Erlaß der Verneuten Landesordnung (1526-1628)], Bd. 1-3, Brno 1900-1905, hier Bd. 1, 128-169, Bd. 2, 14-19; STLOUKAL, Karel: Akta o volbě a jmenování nejvyšších úředníků moravských s počátku XVII. století [Die Akten über die Wahl und Ernennung der obersten mährischen Beamten vom Beginn des 17. Jahrhunderts]. In: Sborník věnovaný Gustavu Friedrichovi k šedesátým narozeninám. Praha 1931, 396-405.

Dies änderte sich nach dem Ständeaufstand grundlegend. In Böhmen und Mähren wurden die obersten Landesämter „royalisiert“, sie wurden aus den „Obristen Land-Officirer des Königreichs Böheim“ zu „Königlichen Obristen Land-Officirer im Königreich Böheim“, und sie wurden nur auf den *rex*, nicht mehr auf das *regnum* vereidigt. Die „Royalisierung“ betraf auch das böhmische und das mährische Landtafelamt, die früher als ständische Kanzleien gedient hatten. Damit wurde die Exekutive der Stände *de iure* ausgehöhlt, sie verloren eine dauernde Infrastruktur außerhalb des Landtags, die sie ihr eigen hätten nennen können.¹⁵⁴ Damit vertieften sich auch die Unterschiede im Vergleich zu den österreichischen Ländern. Dort wurden nämlich die ständischen Ämter nicht direkt angetastet, die Verordneten blieben die gewählten Repräsentanten der Stände, und die Kanzleien in den Landhäusern in Wien, Linz, Graz, Klagenfurt und Laibach dienten weiterhin als distinkte Serviceorgane der Stände. Hier wäre es unvorstellbar gewesen, daß ein Beamter einer fürstlichen Behörde sich direkt in die Landtagsverhandlungen eingemischt hätte, wie es in Böhmen seit den 1650er Jahren üblich war, als der Sekretär der Statthalterei Johann Benedikt Smolík neben dem Vizelandtschreiber die schriftliche Agenda am Landtag übernahm.¹⁵⁵

Wir sollten jedoch Unterschiede im Rahmen der böhmischen Krone berücksichtigen. In den Nebenländern wurden nämlich zusätzlich neue bürokratische Kollegialbehörden eingeführt (das Oberamt in Schlesien 1629, das königliche Tribunal in Mähren 1636), die die landesfürstliche Verwaltung übernahmen und die dominierende Rolle der Landeshauptleute ablösten, wenn auch nicht ganz beseitigten, denn beide Amtsträger rückten an die Spitze der neuen Organe und besaßen hier – auch kraft ihrer vornehmen Position – eine nicht zu unterschätzende Autorität.¹⁵⁶ Damit wurde in Mähren und Schlesien ein Modell der fürstlichen Verwaltung durchgesetzt, das jenem ähnelte, das in den beiden österreichischen Ländergruppen üblich war. Die neuen Behörden waren in ihren Kompetenzen und in der Art der Beschlußfassung den Regierungen in Wien und

¹⁵⁴ BURDOVÁ, Pavla: Úřad desek zemských [Das Landtafelamt]. In: SAP 36 (1986), 273-381.

¹⁵⁵ MENČÍK (wie Anm. 57), 199; ČELAKOVSKÝ (wie Anm. 65), 145; Národní archiv (wie Anm. 103), Česká dvorská kancelář [Böhmische Hofkanzlei], Kart. 27, sogenanntes „Elaboratum Bohemicum“, Abschnitt „Von den Landtügen“, Erklärung zum Paragraphen Fff; ROUBÍK, František: Místodržitelství v Čechách v letech 1577-1749 [Die Statthaltereien in Böhmen in den Jahren 1577-1749]. In: SAP 17 (1967), 539-603, hier 598. – Der Vizelandtschreiber war nun allerdings *de iure* auch ein königlicher Beamter.

¹⁵⁶ Für Mähren VAŠKŮ, Vladimír: Studie o správních dějinách a písemnostech moravského královského tribunálu z let 1636-1749 [Studie über die Verwaltungsgeschichte und die Akten des mährischen königlichen Tribunals aus den Jahren 1636-1749]. Brno 1969; D'ELVERT, Christian: Zur Oesterreichischen Verwaltungs-Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder. Brünn 1881, 198-232. – Ein weiteres Beispiel für die Durchdringung der landesfürstlichen und der landständischen Sphäre, die in den österreichischen Ländern kaum vorstellbar gewesen wäre, war die Ansiedlung des Tribunals im Brünnener Landhaus, ebd. 200, 206, 211-213; REZEK (wie Anm. 16), Bd. 1, 75. – In Schlesien wurde die Position des Oberhauptmanns, der ein schlesischer Fürst sein mußte, allmählich durch den Oberamtsdirektor abgelöst, ORZECZOWSKI, Kazimierz: Obsadzenie generalnego starostwa na Śląsku, zwłaszcza po wojnie trzydziestoletniej [Die Besetzung des Oberhauptmannsamts in Schlesien, besonders nach dem Dreißigjährigen Krieg]. In: AUW, Przegląd Prawa i Administracji 1 (1971), 173-185.

Graz ähnlich, ihre soziale Zusammensetzung war ebenfalls gemischt, allerdings (besonders in Mähren) mit einem höheren Anteil der gelehrten Räte.¹⁵⁷

In Böhmen hingegen wurde keine vergleichbare Behörde eingeführt, sondern die Institution der Statthalter, die sich personell mit der Gruppe der obersten Landesbeamten deckte, wurde aufrechterhalten.¹⁵⁸ Die Landesbeamten verloren zwar rechtlich den ständischen Charakter, sie wurden aber bis tief ins 18. Jahrhundert dem alten einheimischen Hochadel entnommen. Im größten und steuerreichsten Land des Untersuchungsgebiets ließ sich der Landesfürst durch eine alte hochadelige Schicht vertreten, die genügend Gründe hatte, sich als herkömmlicher Verwalter des Königreichs zu fühlen und sich dementsprechend zu verhalten. Anders als in Mähren und Schlesien stand diesem Hochadel keine neuorganisierte Gruppe von kleinadeligen Bürokraten gegenüber (wie im Tribunal und im Oberamt), die bestrebt gewesen wäre, ihr Sozialprestige zum Nachteil des alten Hochadels einzusetzen. Die Tatsache, daß die Landesbeamten – obwohl die Verneuerte Landesordnung ihnen fünfjährige Amtsperioden vorschrieb – ihre Ämter zumeist lebenslang bekleideten, veranschaulicht die unerschütterte Stellung des böhmischen Hochadels in der Verwaltung Böhmens.¹⁵⁹

Die Reduzierung der ständischen Selbstverwaltung in Böhmen und Mähren aufgrund der Royalisierung der gemischten fürstlich-ständischen Spitzenämter in den 1620er Jahren drohte sich im Verlauf des Dreißigjährigen Kriegs weiter zu vertiefen, als nämlich die Steuereinhebung den Ständen beider Länder zeitweilig genommen und durch der Hofkammer unterstellte Einnehmer ausgeübt wurde. Allerdings gelang es den böhmischen Ständen, die in dieser Angelegenheit durch die Statthalter und zum Teil sogar durch die böhmische Kammer unterstützt wurden, 1652 die Verwaltung der Kontribution wieder in die eigenen Hände zu bekommen, womit sich der Kaiser trotz Protesten der Hofkammer schließlich abfand. Der zurückgewonnene Kompetenzbereich wurde dann, wie früher, vier „obersten Steuereinnehmern“ anvertraut, die von den Ständen gewählt wurden und dem erneuerten ständischen Steueramt – das immerhin „königliches Obersteueramt“ genannt wurde – präsidierten.¹⁶⁰ In Mähren vermochte sich das landesfürstliche Rentamt in der Steuerverwaltung auf Kosten der Stände fester zu etablieren. Aber selbst hier erwiesen sich die steigenden Erfordernisse einer effek-

¹⁵⁷ Zu den Regierungen in Wien und Graz STARZER, Albert: Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501 bis 1896. Wien 1897; THIEL (wie Anm. 23), 58-73, 531-554; MELL (wie Anm. 34), 578-585.

¹⁵⁸ ROUBÍK (wie Anm. 155), 539-603.

¹⁵⁹ MAŤA (wie Anm. 150), 328-363; EVANS, R(obert) J. W.: The Making of the Habsburg Monarchy 1550-1700. An Interpretation. Oxford 1979, 204-213; HASSENPFUG-ELZHOLZ (wie Anm. 3), 53-92.

¹⁶⁰ REZEK, Antonín: Dějiny Čech a Moravy nové doby za Ferdinanda III. až do konce třicetileté války [Geschichte Böhmens und Mährens in der Neuzeit unter Ferdinand III. bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges]. 1637-1648. Praha 1890, 286-288, 294, 296, 379f., 420, 446, 450, 452-454; DERS. (wie Anm. 16), Bd. 1, 97, 330-336, 339-342, 352-357, 373, 385f.; Bd. 2/1, 32-44; PEKAŘ (wie Anm. 40), 4-6, 12; PLACHT, Otto: České daně 1517-1652 [Die böhmischen Steuern 1517-1652]. Praha 1924, 62-82, 134, 170-173, 170-173; DOSKOČIL, Karel: K edici berní ruly [Zur Edition der Steuer-Rolle]. In: Berní rula [Die Steuer-Rolle], Bd. 1, Praha 1950, 13-67, hier 35-58.

tiven Mitwirkung der Stände im Staatsbetrieb (Steuerverwaltung, militärische Lieferungen, Verpflegung der durchziehenden Truppen, Organisation der Durchmärsche) in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als dermaßen gravierend, daß es hier wie in Böhmen zum Ausbau einer dauernden ständischen Steuer- und Wirtschaftsverwaltung kam.¹⁶¹

Die erste Phase dieser späten ständischen Institutionalisierung beruhte hauptsächlich auf der Errichtung von Kommissionen, von denen die sogenannte Hauptkommission – ein koordinierender Ausschuß, der in Böhmen von 1652 bis 1677 tätig war, einen breiten Kompetenzbereich versah und von Landtag zu Landtag verlängert wurde – das wichtigste Organ war. Schließlich wurde in Mähren (1686) und in Böhmen (1714) je ein Landesauschuß als dauernde ständische Behörde unter der Führung des höchsten Landesbeamten (des Landeshauptmanns in Mähren, des Oberstburggrafen in Böhmen) errichtet, der die sich vermehrenden Aufgaben, die in den ständischen Kompetenzbereich gehörten (landschaftliches Wirtschaftswesen, Steuerverwaltung, Obsorge für den Durchzug und die Einquartierung der Kriegsvölker), in seinen Händen vereinigte.¹⁶² Dieser im Einverständnis mit dem König unternommene und durch seine Behörden koordinierte Ausbau eines dauerhaften ständischen Verwaltungsapparats ist ein wichtiger Hinweis darauf, daß das Fehlen einer fähigen ständischen Exekutive für den werdenden Staat in diesem Zeitraum nicht immer ein Gewinn war, sondern auch ein Hindernis bedeuten konnte. Insgesamt wurde die Stellung der fürstlichen Gewalt zu den Ständen durch das pragmatische Streben nach Sicherung des Staatsbetriebs – vor allem im Hinblick auf die finanzielle und logistische Verpflegung der Armee – diktiert, weniger durch das Anliegen einer planmäßigen Beseitigung ihrer Einrichtungen. Der Kaiser war bereit, den Ständen mehr Kompetenz zu gewähren, versprach er sich doch davon eine billige und relativ zuverlässige Mobilisierung und Administrierung der Steuern und des Kriegsvolks.

Mit der Errichtung der Landesauschüsse erhielten die Stände Böhmens und Mährens dauernde Vollzugsorgane, die zwar nicht so ausdifferenziert waren wie in manchen österreichischen Ländern,¹⁶³ aber ihren Aufgabenbereich ausreichend

¹⁶¹ Die Entwicklung der landständischen Verwaltung in Mähren seit dem Dreißigjährigen Krieg ist leider ungenügend erschlossen, vgl. D'ELVERT (wie Anm. 67), Bd. I, 284, 291, 359; DERS. (wie Anm. 156), 195f., 240; DERS. (wie Anm. 109) 874; REZEK (wie Anm. 160), 312-320, 382, 455; DERS. (wie Anm. 16), Bd. 2/1, 122-138; HEIDLER (wie Anm. 109), 213f.

¹⁶² REZEK (wie Anm. 16), Bd. 2/1, 92-109, 126-127; FLIEDER, Robert: *Zemský výbor stavovský na Moravě* (wie Anm. 111), 136-157; DERS., *Zemský výbor v Království českém* (wie Anm. 111). – Flieder deutet seine Befunde aufgrund eines ausgesprochenen Konfliktmodells und klammert den sozialen Hintergrund der ständischen Institutionalisierung, der eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben dürfte, vollständig aus. Aus den von ihm zitierten Quellen scheint sich jedoch zu ergeben, daß der Hof eher eine Oligarchisierung und wirtschaftliche Verluste befürchtete als einen verfassungsmäßigen Machtzuwachs der Stände. – LIŠKOVÁ, Marie: *Stavovský zemský výbor v Čechách. Katalog spisů z let 1725-1733* [Der ständische Landesauschuß in Böhmen. Katalog der Schriften aus den Jahren 1725-1733], Bd. 1: 1725-1731, Praha 1956, V-XXII.

¹⁶³ In Österreich ob der Enns gab es außer dem Verordnetenkollegium noch der Raitrat und den „Ordinari Ausschuß“ als dauernde ständische Kollegien, jedes mit acht gewählten Personen besetzt, PUTSCHÖGL (wie Anm. 2), 47-57, 63-70, 84-251. – Für die Steiermark MELL (wie Anm. 34), 608-611.

administrieren konnten. Die Verflechtung der Gewaltbereiche wurde allerdings in beiden Ländern beibehalten: In den Landesausschuß wurden nämlich aus beiden adeligen Ständen zumeist Personen gewählt, die königliche Amtsträger waren.¹⁶⁴ Die Landesbeamten waren zugleich Statthalter und oberste Vertreter der adeligen Stände am Landtag; als solche wurden sie üblicherweise in ständische Kommissionen und in den Ausschuß gewählt. Fürstliche und ständische Funktionen waren in Böhmen in der Untersuchungsperiode eher komplementär als einander gegenüberstehend und miteinander rivalisierend. Die Frontlinien kristallisierten sich an anderen Scheidelinien heraus – etwa zwischen den politischen und den Kameralämtern.¹⁶⁵

Es bleibt unklar, inwiefern die Situation in den österreichischen Provinzen ähnlich war oder nicht. Theoretisch waren fürstliche Ämter und Hofämter, abgesehen von Titularwürden wie jener des Kämmerers, mit der Mitgliedschaft in den ständischen Kollegien unvereinbar.¹⁶⁶ Mark Hengerer hat jedoch auf zahlreiche Beispiele einer engen Verflechtung zwischen dem Verordnetenkollegium im Land unter der Enns und der Regierung in Wien um die Mitte des 17. Jahrhunderts aufmerksam gemacht. Der Unterschied zu Böhmen und Mähren bestand darin, daß die Verknüpfung beider Funktionen nur hintereinander möglich war; ständische Amtsträger im Land unter der Enns mußten das Amt eines Regimentsrats für die Dauer ihrer Amtsperiode niederlegen. In anderen österreichischen Provinzen war die Überlagerung ständischer und fürstlicher Ämter, von den höfischen Stellen abgesehen, wahrscheinlich etwas seltener und die Tendenz zur Polarisierung stärker ausgeprägt. Zumindest in den Spitzenpositionen der Länderverwaltung

¹⁶⁴ Landesbeamte, Statthalter, ja sogar Räte des Tribunals, FLIEDER, *Zemský výbor v Království českém* (wie Anm. 111), 43, 61, 72; DERS., *Zemský výbor stavovský* (wie Anm. 111), 138. – Vgl. eine Äußerung des mährischen Oberlandrichters Karl Maximilian Graf Thurn aus der Zeit, als er die Ämter des Landeshauptmanns und des Oberstlandeskämmerers gleichzeitig verwaltete: „Versichere Euer Excellenz, daß es sich manichmall iezo zutrifft, dass ich 5 praesidia in einem tag verrichten mus, bey den Tribunal, bey der Landtafel, bey dem Landtag, bey dem Landrecht und bey dem Landesausschus; wehr nicht zu schwimmen wuste, der versinkete balt bis über die ohren undt geratete in große confusion.“ Thurn an Ferdinand Bonaventura Graf Harrach, 19. Juni 1700 (Brünn), AVA, FA Harrach, Kart. 307.

¹⁶⁵ In Quellen und Literatur gibt es genug Hinweise auf große Spannungen zwischen den politischen und den Finanzbehörden Böhmens und Mährens, der Fragenkomplex wurde allerdings nie systematisch behandelt; vgl. D'ELVERT (wie Anm. 67), Bd. 1, 353, 378; PRIBRAM, Alfred F.: *Das böhmische Commerzcollegium und seine Thätigkeit. Ein Beitrag zur Geschichte des böhmischen Handels und der böhmischen Industrie nach dem westfälischen Frieden*. Prag 1898, 13-16, 30f.; FISCHER (wie Anm. 96), 47f., 49, 53, 55, 78. – Charakteristisch ist die Koalitionsbildung zwischen den Ständen und den landesfürstlichen Amtsträgern in Böhmen in den 1650er Jahren, die die Steuerprojekte der Hofkammer torpedierte, REZEK (wie Anm. 16), Bd. 1, 318-343, 348, 352-361, 372-386, 389-415, 480; Bd. 2/1, 67-69, 71-73. – Zu Ferdinand Ernst Hieserle von Chodau, der böhmischer Kammerrat und zugleich einer der ständischen Steuereinnahmer war und trotz Einwänden der Hofkammer blieb, ebd., 141, 143.

¹⁶⁶ Für das Land ob der Enns PUTSCHÖGL (wie Anm. 2), 122f. – Für Österreich unter der Enns Beschluß der Landstände 1656, CODEX AUSTRIACUS (wie Anm. 111), 748f.; HENGERER (wie Anm. 142), 203f. – Für die Steiermark MELL (wie Anm. 34), 383.

waren jedoch Rollenüberlappungen und daraus resultierende doppelte Loyalitäten üblich.¹⁶⁷

Die Tatsache, daß die Stände nicht nur Standespersonen mit Bezug zum Kaiserhof, sondern sogar fürstliche Beamte freiwillig zu Verordneten wählten,¹⁶⁸ belegt, wie stark wir uns von der Realität entfernen, wenn wir den in einer Antithese zum Landesfürsten gedachten Ständebegriff in das 17. und frühe 18. Jahrhundert projizieren. Neben der Rollenhäufung und der Verflechtung der ständischen und der fürstlichen Landesverwaltung¹⁶⁹ können auch weitere Beispiele einer Durchdringung beider Gewaltbereiche angeführt werden, etwa die finanzielle Abhängigkeit der landesfürstlichen Amtsträger von den ständischen Kassen.¹⁷⁰ Die Frage, inwiefern man Inhaber der landesfürstlichen Provinzialämter mit der Zentralgewalt überhaupt gleichsetzen, sie als eine funktionsorientierte

¹⁶⁷ So traten wesentlich weniger Verordnete im Land ob der Enns vor oder nach ihrem landständischen Dienst in die niederösterreichische Regierung ein, STARZER (wie Anm. 157), 426-460; HENGERER (wie Anm. 142), 542f. – Einige Angaben zu Kärnten bei MANHART (wie Anm. 29), 53f., z.B. die Karriere von Wolf Andrä Graf Rosenberg (1626-1695), der zuerst 1654 (ständischer) Verordneter, dann 1666 (landesfürstlicher) Landesverweser war, 1667 zum (ständischen) Burggrafen gewählt wurde, um schließlich 1683 vom Kaiser zum Hofkammerpräsidenten ernannt zu werden. Zu seinem Nachfolger im Burggrafenamt wurde sein älterer Bruder Georg Niklas von den Ständen einstimmig gewählt, der damalige Präsident der (landesfürstlichen) Geheimen Stelle in Graz.

¹⁶⁸ HENGERER (wie Anm. 142), 541-546. – Weitere Angaben bei STARZER (wie Anm. 157), 436-460.

¹⁶⁹ Das Generalsteueramt in Breslau, „der Mittelpunkt der gesamten Steuerverwaltung des Herzogtums Schlesien“, war vor 1740 beispielsweise ein halb ständisches Organ: Die Amtsträger wurden von den Fürsten und Ständen gewählt, jedoch vom landesfürstlichen Oberamt bestätigt und vereidigt, sie standen unter gemeinsamer Kontrollaufsicht des Oberamts und der ständischen „Akzis- und Cassae-Deputation“, eines „geschäftsführenden Ausschusses“, in dem allerdings die Oberamtsräte ebenfalls Posten bekleideten, FREITAG, Joachim: Das schlesische Behördewesen am Ende der österreichischen und zu Beginn der preußischen Zeit. Dresden 1937, 15-22; ORZECZOWSKI (wie Anm. 36), 210-212.

¹⁷⁰ HASSINGER (wie Anm. 2), 1015. – Der aus Krain stammende Johann Weikhard Fürst Auersperg, Obersthofmeister Ferdinands IV., erhielt ein Jahrgeld von den Ständen Innerösterreichs, DIMITZ (wie Anm. 30), Bd. 2, 430, 445-447; Bd. 3, 17, 26, 71-73; LUSCHIN (wie Anm. 69), 376. – Die Stände Mährens überwiesen 1666 4000 Taler an Ferdinand Fürst Dietrichstein, der aus dem Landeshauptmannsamt in das Obersthofmeisteramt des Kaisers nach Wien berufen wurde. Der Prälat Hufnagel kommentierte dies mit den Worten: „Deus det, ut sua celsitudo, quemadmodum fuit tempore sui capitaneatus pater patriae, sic sit in aula caesaris patriae protector et custos“, NEUMANN (wie Anm. 52), 53. – Die schlesischen Fürsten und Stände gewährten den Beamten des königlichen Oberamts „Adjuta“, „Discretiones“, „Remunerationes“ und „Recompensa“; dem neuen Oberstkanzler Kinsky übergaben sie 1683 ein Antrittsgeschenk, Relacje deputatów (wie Anm. 48); ORZECZOWSKI, Kazimierz: Za kulisami śląskiego konwentu [Hinter den Kulissen des schlesischen Conventus]. In: Śląski kwartalnik historyczny Sobótka 47 (1992), 323-330. – Die Kanzleibeamten der böhmischen Statthalterei und die Amtsträger der böhmischen Hofkanzlei erhielten seit dem frühen 18. Jahrhundert ein Gehalt bzw. Zuschüsse zu ihren Gehältern aus dem ständischen Landesbudget Böhmens bzw. der böhmischen Länder, PEKAŘ (wie Anm. 40), 63f. – Zur ähnlichen Situation in der österreichischen Ländern BIDERMAN (wie Anm. 23), Abt. I, 116; KALLBRUNNER (wie Anm. 39), 40f., 46.

Exekutive betrachten und den Ständen gegenüberstellen darf, ist jedenfalls als offen zu betrachten.¹⁷¹

Das ist ein wichtiger Punkt. Denn gerade die klare Abgrenzung der ständischen und der landesfürstlichen Sphäre voneinander gehört zu jenen impliziten Voraussetzungen, auf denen die üblichen Narrative über die Staatsbildung in der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit basieren. Wenn wir die Verflechtung beider Gewaltbereiche nicht als eine von den Idealtypen nur unwesentlich abweichende Erscheinung, sondern als einen bedeutsamen Faktor auffassen, der das bestehende Machtsystem prägte und den Ausbau und die Integration des Habsburgerreiches über Jahrzehnte ermöglichte, dann eröffnet sich hoffentlich ein Weg, wie man die Bedeutung der Stände in der Habsburgermonarchie angemessener als bisher bewerten kann. An die Stelle einer Niedergangsgeschichte oder eines Ansatzes, der die Aspekte der Unwandelbarkeit überbetont, soll eine Untersuchung der Interaktionen und diskursiven Auseinandersetzungen treten, die die Ambivalenz des Umbaus der Habsburgermonarchie in einen zentralistischen Militär- und Beamtenstaat zu erfassen vermag.

Fazit

Die jüngere Absolutismusdebatte brachte in ihrem Verlauf von der Aufweichung des idealtypischen Modells bis zur Hinterfragung des Paradigmas die Landstände erneut aufs Tapet. Die Eröffnung des vorher zumeist als unbedeutend angesehenen Themenbereichs deckte auf, wiewenigen Kenntnissen sich die herkömmlichen Interpretationen verdanken, wie oberflächlich man bisher die Erscheinungen in Zeit und Raum verglich und wie wenig die üblichen Konzepte (Dualismus) sich für ein differenziertes Verständnis der komplexen sozialen Vorgänge in den zusammengesetzten Monarchien des 17. und 18. Jahrhunderts eignen.

Die Habsburgermonarchie in der Periode zwischen der Schlacht am Weißen Berg und den maria-theresianischen Reformen ist ein gutes Beispiel dafür. Die oft behauptete Lähmung der Stände in den böhmischen und österreichischen Ländern nach 1620 wird aus dem Vergleich mit ihrem Verhalten im Zeitalter der Glaubensspaltung abgeleitet. Die Gegenthese, laut der die Macht der Stände vor der heldenhaften Umgestaltung der Monarchie durch Maria Theresia beträchtlich gewesen sei, ist stärker dieser Staatsbildungslegende als einer empirischen Erforschung der Problematik verpflichtet. Die dualistische Betrachtungsweise impliziert Fragestellungen, Forschungsstrategien und Darstellungsweisen, welche die Forschung in das Prokrustesbett der Marionetten-Theorie oder in eine Überbewertung des ständischen Einflusses drängen. Die Geschichte des ständisch-fürstlichen Verhältnisses in dieser Periode wird zumeist als Konfliktgeschichte oder

¹⁷¹ GERHARD, Dietrich: Amtsträger zwischen Krongewalt und Ständen – ein europäisches Problem. In: *Alteuropa und die moderne Gesellschaft*. Festschrift für Otto Brunner. Hg. vom Historischen Seminar der Universität Hamburg. Göttingen 1963, 230-247.

als Verdrängungsgeschichte geschrieben, kooperative Aspekte werden ausgeblendet, sozialhistorische Fragen nicht gestellt.

Um die im Abflauen begriffene Forschung über die Stände in den böhmischen und österreichischen Ländern der Untersuchungsperiode erneut zu beleben und sich zugleich dem Diktat des dualistischen Modells, das die Natürlichkeit immerwährender Frontstellungen suggeriert, zu entziehen, scheint mir ein Perspektivenwechsel vonnöten. Zunächst ist die Beziehung der Stände und des Landesfürsten komplexer und ohne die ein für alle Mal vorgegebenen Frontlinien zu denken. Zu diesem Zweck sollten Schlüsselbegriffe hintergefragt werden. Die Stände darf man sich nicht als ein kohärentes Lager, das sich über den Widerstand gegen den Landesherrn definierte, vorstellen. Vielmehr erscheinen sie als eine fragmentierte Oberschicht: die einen erzielen Gewinne auf Kosten der anderen; die einen arbeiten mit der Krone gegen die anderen; die einen nehmen am Landtag regelmäßig teil, die anderen nie. Hinter dem Begriff „landesfürstliche Gewalt“ verstecken sich ebenfalls rivalisierende Instanzen, die außerdem mit der ständischen Verwaltung eng verflochten waren und deren Amtsträger soziale Strategien in beiden Bereichen verfolgten. Statt dieses Beziehungsgeflecht in einen Stellungskrieg umdeuten zu wollen, sollte man das komplexe Interagieren anhand sozialhistorischer, praxeologischer und kommunikationsgeschichtlicher Fragestellungen untersuchen.

Außerdem kann viel Neues durch den Vergleich erreicht werden. Der knappe Überblick des Forschungsstandes ergab mehr offene Fragen als Antworten, die vergleichende Beobachtung deutete allerdings – bei allen konvergierenden Entwicklungstendenzen – erhebliche Unterschiede zwischen den Provinzen an. Der künftigen Forschung, die ohne eingehende Quellenstudien kaum auskommen wird, können einige Arbeitshypothesen angeboten werden, beispielsweise die, daß den Ständen in den österreichischen und insbesondere den innerösterreichischen Ländern nach den 1620er Jahren wesentlich mehr Freiräume zur Verfügung standen als in der böhmischen Ländergruppe; daß die Versammlungen der Stände während der Untersuchungsperiode einen strukturellen Wandel durchmachten, der regional unterschiedliche Erscheinungsformen annahm („geteilte“ Landtage in den innerösterreichischen Ländern; lange Landtage in Böhmen und Mähren; „immerwährender“ *Conventus Publicus* in Schlesien) und sich in unterschiedlich starker Teilnahme an den Versammlungen niederschlug; daß die finanzielle Disziplinierung des konfessionell gemischten Schlesien nicht weniger effektiv war als in anderen Ländern; usw.

Ein Vergleich mit den neuen Forschungen über andere zusammengesetzte Monarchien erweckt den Eindruck, die Anpassung der Stände an den werdenden Habsburgerstaat sei selbst in den Kernländern auf eine eher weiche Art und Weise erfolgt – sieht man einmal von der brutalen Repression gegen „Rebellen“ nach dem Ständeaufstand ab. Die disziplinierten ständischen Strukturen wurden nicht systematisch abgeschafft und verdrängt, sondern in den Staatsbetrieb integriert oder sogar verwaltungsmäßig verstärkt (Landesausschüsse in Böhmen und Mähren). Sie waren eine Stütze des Steuer- und Militärsystems und damit ein funktions- und anpassungsfähiger Faktor der Staatswerdung. Von einem Retardieren der

Stände kann man zwar im Hinblick auf ihre Widerstandsbereitschaft, nicht jedoch auf ihre administrative Leistung sprechen. So erscheinen die ständischen Versammlungen und die ständische Verwaltung im Untersuchungszeitraum weder als ein funktionsloses Puppentheater noch als ein trojanisches Pferd im Herzen des absolutistischen Staatskörpers, sondern vielmehr als ein janusköpfiges Instrument des Ausgleichs zwischen dem Zentrum und den privilegierten Oberschichten der Habsburgermonarchie.